3 1761 09373539 7

Eine kritische Prüfung der Quellen des Islamitischen Rechts

Abdur-rahmān

Law
For
A136K

Eine kritiſche Prüfung der Quellen des Iſlamitiſchen Rechts.

'Abdur-rahmān, Seoharvi B. A. LL. B.
von Lincoln's Inn, Barrister at Law
Rechtsanwalt Hochgerichtshof N. W. Indien.

22773
9 32
21

Humphrey Milford
Oxford University Press
London Edinburgh Glasgow
New-York Toronto Melbourne Bombay
1914

Alle Rechte, besonders das der Übersetzung, vorbehalten.

All rights of translation and publication reserved.

Tous les droits de traduction et publication reservés.

Eine kritiſche Prüfung der Quellen des Iſlamitiſchen Rechts.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/einekritischeprf00abda

In liebender Huldigung

meinem verehrten Vater

M. Nur-ul-Islām Ṣaḥib

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorrede XV

I.

Einleitung.

1. Gott 3
2. Mahammad 5

II.

Der Große Qurān.

3. Allgemeines 9
4. Geschichte des Großen Qurān 13
5. Interpunktion des Großen Qurān 24
6. Vollkommenheit des Großen Qurān 27
7. Nasich Mansuch 29
8. Schan' Nuzul 32
9. Die Schia und der Große Qurān 34
10. Der Inhalt des Großen Qurān 36
11. Ajāt Ahkām 38

III.

Die quasi-legalen Vorschriften des Großen Qurān.

12. Verträge 43
13. Theorie der Strafe 44
14. Strafe für Ehebruch 45
15. Strafe für Notzucht 46
16. Anklage gegen Frauen wegen Unkeuschheit 47
17. Anklage wegen Treulosigkeit gegen die Ehefrau . . . 49
18. Selbstmord 51

Seite

19. Gesetze, welche den Lebensunterhalt betreffen 52
20. Wein 55
21. Hasardspielen 56
22. Wucherei 57
23. Testamentliches Erbfolgrecht 59
24. Untestamentliches Erbfolgrecht 62
25. Hidjāb 65
26. Der Stand der „Muslimmütter" 67
27. Adoptierung 68
28. Eherecht 70
29. Wen man nicht heiraten darf 71
30. Der Vorrang in der Ehe 75
31. Vielweiberei 76
32. Kebsweiberei 81
33. Ehescheidung 86
34. Heiratsgabe 95
35. Sklaverei 97
36. Djehad 102

IV.

Ahādith

37. Allgemeines 107
38. Die Sammlung der Aḥādīth 110
39. Die Ṣaḥāḥ Sittah 112
40. Syed Ahmad Khan über Aḥādīth 114
41. Die Klassiker über Aḥādīth 116
42. Der Große Qurān und Aḥādīth 120
43. Schluß 123

V.

Idjmā

44 Allgemeines. (Der Konflikt der Meinungen unter den Juristen über Idjmā) 127
45. Die Beweise für die Giltigkeit des Idjmā 130
46. Die Berichterstattung des Idjmā 133
47. Die angeführten Quellen des Idjmā 135
48. Schluß 139

VI.

Qajās.

Seite
49. Allgemeines. (Die angeführten Quellen des Qajās) . . 143
50. Die auswärtige Schule und Qajās 149
51. Schluß 150

VII.

Taqlid und Idjtahād.

52. Taqlīd und Idjtahād 153

VIII.

Hermeneutik und Exegeſe.

53. Allgemeines 165
54. Der Einfluß des „Organon" und formale Logik 170
55. Der Einfluß der kabbaliſtiſchen Schule 177
56. Der Große Qurān über Interpretation 182
57. Schluß 185

Gloſſar 187
Appendix 195
Namenregiſter 211

Bibliographie.

Arabiſch.

Der Große Qurān

1. Al Ittaqān fi 'Ulūmul Qurān.
2. Al Moḍū 'ul Muſrē Ila Tamām ul Muqnē.
3. Al Uṣūl.
4. Anwar ut Tanzīl wa Aſrār ut Tāwīl.
5. Aṣ Ṣaḥiḥ Muſlim.
6. At Taſhīmāt ul Ilahija.
7. At Talwiḥ.
8. At Toḍiḥ.
9. At Taſchnif fi Ilmul Hajāt wal Uṣūl.
10. Djamē ul Djawāmē.
11. Djamē uṣ Ṣaḥiḥ.
12. Fatāwa ur Rehmat.
13. Fatḥ' ul Mughith.
14. Fuṣuṣ ul Ḥukm.
15. Hidaja.
16. Iḍāḥ.
17. Izalat ul Chafa.
18. Kaſchf ul Iſrar.
19. Kitāb' Hidjaḥ.
20. Kitab' ul Eʿtqad.
21. Kitāb ul Milal wan Naḥal.
22. Kullijat Abu Baqa.
23. Manāqib uſch Schafa'i.
24. Muchtaṣar ul Muntaha.
25. Maqaddamaḥ Ibn' Chaladūn.
26. Muſnad Darmi.
27. Qāmus.
28. Safarus S'aādat.
29. Scharḥ' Fuſus ul Ḥukm.
30. Scharḥ us Sunnaḥ.
31. Siḥaḥ Al Djawāhiri.

32. Tabaqat ul Huffaz.
33. Tadjul Urus
34. Tafsir ul Kabir.
35. Tahsil ul Usul.
36. Tarich ul Quran wal Masahif.
37. Waraqat.

Deutsch.

38. Logik, Wundt.
39. Studium zur Einführung in das Recht des Islam, Selim Khan.

Englisch.

40. A critical examination of the life and teachings of Mohommed. Amir Ali.
41. A critical exposition of the Djehad. Cheragh Ali
42. Essays on the life of Mohommed. Syed Ahmed Khan.
43. Formal Logic. Schiller.
44. Muslim Legal Institutions. Abdullah al Mamun Suhrawurdy.
45. Personal Law of the Mohommedans. Amir Ali.
46. Spirit of Islam. Amir Ali.
47. Studies in Humanism. Schiller.
48. Synthetic Philosophy. Spencer.
49. The proposed reforms in the Mohommedan states. Cheragh Ali.
50. The Teachings of Islam. Mirza Ghulam Ahmed.

Französisch.

51. La Logique du Fils de Siná.
52. Traites de Législation par Él Dumont. Bentham.
53. Notice sur la marche et les progrés de la jurisprudence Musulmane Kazim Beg.

Hebräisch.

54. Midrasch ha Zohar.

Lateiniſch.

55. Das Organon des Ariſtoteles.
56. Kommentar zum Organon von Averros.

Perſiſch.

57. Ain' Akbari.
58. Ḥadiqat ul Bajan.
59. Kaſchf uẓ Ẓunun.
60. Lawam'e' Qirāni.
61. Malfūẓāt.
62. Safar Namah Ibn Baṭuṭah.
63. Scharḥ' Kafi.
64. Ṣiraṭ ul Muſtaqim.
65. Taſſir' Baḥr ul 'Ulūm.
66. Tarich Idriſi.

Türkiſch.

67. Dalil ut Tafafir.
68. Ḥulaẓat ul Bajān.
69. Kawa'id' Fakihija.

Urdu.

70. 'Abqat.
71. Rafāil.
72. Tabriat ul Iſlām.
73. Taſſir ul Quran.
74. Tarich ul Qurān.

Vorrede.

Dieses Buch hat viel mühsame Untersuchung gekostet. Der Verfasser hat sich nicht begnügt das Material darzulegen, sondern auch in aller Demut versucht, einige Schlüsse daraus zu folgern. Nicht eine einzelne Schule hat er darstellen wollen, sei es die der Schiā, der Motzelah oder der Sunni, sondern den großen Versuch gemacht, die im großen Qurān zu findenden Grundlagen des muslimischen Rechtes vorzutragen, da der Qurān die Urquelle aller dieser verschiedenen Systeme ist. In einer kritischen Untersuchung dieser Art, muß man wohl voraussetzen, der Leser sei bekannt mit dem Recht und der Rechtskunde, welche heutzutage unter den Muslimen gangbar sind. Eine spezielle Bibliographie wird für diejenigen angegeben werden, die keine Gelegenheit gehabt haben, das gegenwärtig obwaltende Recht in allen Hinsichten zu studieren.

Die Grundlagen dieser Abhandlung beruhen ausschließlich auf der Autorität muslimischer Schriftsteller, klassischer oder moderner Zeiten, seien sie indisch, persisch, arabisch, türkisch oder russisch. Man wird sehen, daß kein nichtmuslimischer Schriftsteller Zitaten oder Referenzen geliefert hat. Das stimmt damit ein, daß Muslimrecht und Muslimreligion sich zu einander als Teil und Ganzes verhalten, so daß man nie die Werke nichtmuslimischer Verfasser als Quellen für Muslimrecht gebrauchen kann. Die Untersuchungen und

Behauptungen solcher Verfasser können keinen Wert von ihren Wissensquellen, Motiven oder Standpunkten erhalten, außer wenn sie von einem muslimischen Autor adoptiert werden, der hoch geachtet und als Autorität anerkannt ist. Dagegen ist ein muslimischer Autor selbständig ein Fons Juris. Was er behauptet, wenn es bewiesen und angenommen wird, ist schon dadurch selbst ein Teil des Systems geworden.

Es soll aber bemerkt werden, daß die zitierten muslimischen Autoren für die in dieser Abhandlung enthaltenen Folgerungen nicht verantwortlich sind. Manchmal sind die Folgerungen von obiter dicta abgeleitet worden. Sämtlich anerkennen sie die gesetzliche Autorität der Aḥādith, Idjmā und Qajās manche auch die der Taqlid und der klassischen Interpretationsregeln. Man sieht daher, daß der Verfasser für alles verantwortlich ist, was in diesem Buche lobens- oder tadelnswürdig ist. Doch mit zwei Ausnahmen. Als ich strebte meinen eigenen Glauben zu entdecken, was für Prinzipien dem Muslimrecht wirklich zugrunde liegen, habe ich die Fußstapfen eines Vorgängers gefunden. Unglücklicherweise hat der Tod, unzeitig und plötzlich, sein Werk unterbrochen, so daß seine vernunftmäßige Interpretation des Lebens Mahammads, welche schon halb gedruckt war, der Welt verloren ist. Wenn die Muslime je eine Zukunft haben werden, so wird man den Namen des Cheragh 'Ali unter denen der Avantgarde des islamischen Modernismus rechnen. Zweitens bin ich Dank schuldig dem Hasan Shahid Suhrawardy, dessen Fähigkeiten manche schwierige Aufgabe beleuchtet haben, und ohne welche mir kein Fortschritt möglich gewesen wäre, da ich in einer noch unerforschten Region war.

Dieſes Buch hat die Form einer Reihe von Sätzen. Ich weiß wohl, wie unbequem dieſe Form iſt, glaube aber der ſcheinbare Mangel an Zuſammenhang werde durch Klarheit und Deutlichkeit vergütet. Da die Vorderſätze ganz klar vorgetragen werden, ſo denke ich, daß es deſto leichter ſein wird, die Folgerungen zu verſtehen und zu würdigen.

Ueberall habe ich mich bemüht, volle Referate der zitierten Werke zu geben. Wo das unmöglich geweſen iſt, da ſind die eigentlichen Worte des Textes zitiert worden.

Die Ueberſetzungen der Qurānſtellen ſind meine, obſchon ich manchmal Ullmanns Ueberſetzung zu Hilfe gezogen habe. Im Kapitel über Interpretation, habe ich die Bücher über die Logik nicht angegeben, welche ich gebraucht habe. Dieſe ſind:

Das Organon des Ariſtoteles.

Kommentar zum Organon von Averroes (Ibn Ruschd).

La Logique du Fils de Sina.

(Husēn ibn ʾAbdullāh Abū ʿAli Sinā).

Logik, Wundt.

Logiſche Aufſätze, Hamilton, und beſonders Schiller's Formal Logic wie auch ſeine Studies in Humanism. Einigen der Ulema zu Konſtantinopel bin ich dankbar für Bekanntmachung mit gewiſſen höchſt nutzbaren Schriften. In dieſer Hinſicht muß ich auch den bald zu nennenden Herren meinen Dank ausdrücken, namentlich: Janāb Taqi Zādā, dem großen perſiſchen Conſtitutionaliſten und Patrioten; Schēch ʿAbdul Aziz Schāwēſch, dem trefflichen egyptiſchen Vorſteher der Univerſität zu Medina; Ahmet Agaeff Bey, dem weitbekannten Anführer der ruſſiſchen Muſlimen; auch meinem Freunde Herrn ʿAbdur Rahmān Siddiqi von Sindh.

Ich erlaube mir meinen Dank dem Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Rohland, Freiburg, und Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig, auszudrücken, so wohl für ihre gütigst gewährte Aufsicht, unter der dieses Werk vollendet wurde, als auch besonders für ihren stets hilfsbereiten Rat. Ebenfalls bin ich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Schultze-Gävernitz, M. d. R., Freiburg, sehr verpflichtet. Vielen Dank bin ich auch meinen Freunden den Herren E. Raghavendra Rao, Barrister at-Law, Rechtsanwalt C. P. Indien, Basant Kumar Mallick M. A., M. Asif Ali, Barrister at Law, Hyder Hussain B. A. LL. B., Barrister-at Law schuldig, ohne deren Bemühungen und freundliche Hilfe dieses Buch vielleicht nicht geschrieben und erschienen wäre. Ich nehme auch weiterhin gern Gelegenheit meinem deutschen Freund Herrn Dr. phil. Ernst Alefeld, Leipzig, der mich bei der Korrektur meines Buches unterstützt hat, meinen Dank zu sagen. Ebenfalls bin ich Herrn Johann Vollmer, Direktor des Preßvereins zu Freiburg aufrichtig verbunden für die Mühe und das Entgegenkommen, das er bei Drucklegung und Erscheinen dieses Buches für mich aufgewendet hat.

Freiburg i. Br.
Deutschland.

'Abdur-rahmān, Seoharvi.

Transliterations-Tafel.

A	ا	L	ل
B	ب	M	م
Ch	خ	N	ن
D	د	O	و
Dj	ج	P	پ
Ḍ	ض	Q	ق
D̲	ذ	R	ر
E	ي (مجهول)	S	س
F	ف	Ṣ	ص
G	ك	Sch	ش
Gh	ء	T	ت
H	ه	Ṭ	ط
Ḥ	ح	Th	ث
I	إ oder ي (معروف)	U	أ oder '
J	ي z. B. Ḍajās	W	و (Konſonant)
K	ك	Z	ز
		Ẓ	ظ

' = ع (Aen) z. B. 'Abdullah

' = (Hamza) z. B. Chulfā' Djor.

— = ـٰ Zum verlängern der Vokallaute.

I.

Einleitung.

بسم الله الرحمٰن الرحيم

Wir ſind bereit — wir ſind alle bereit — von Europa und Amerika alles zu lernen, was von der materiellen Seite des Lebens handelt. Aber wenn es zur Religion kommt, dann ſtehen wir und werden allein ſtehen. In unſeren religiöſen Angelegenheiten ſind wir gewiß die einzige und ausſchließliche Quelle der Autorität. Islam iſt unſere Religion. Wir allein leben in derſelben. Wir allein kennen dieſelbe.

Der Mufti von Egypten.

§ 1.

Gott.

Es gibt keinen Gott außer Gott. Das Fundamentalprinzip des Islams iſt der Glaube an die Einheit Gottes.

* * *

Gott ist unkörperlich. Er ist unbekannt und unerkennbar. Wir sind nicht berechtigt, das Wort Maodjud zu gebrauchen in Bezug auf ihn, denn es schließt in sich die Idee eines Wadjud ein. Alles was wir von Gott wissen ist, daß Gott ist und nichts mehr.

Persisch. Klassisch. „Lawam'e' Qirani Muhammad Taqi Madjlisi. Mss. British Museum. Or. 3512, S. 56.

Urdu. Modern. „Abqat" Mahammad Ismaʻil Delhi. S. 23.

Vgl.: Englisch. Modern. „Epitome of the Synthetic Philosopy." F. Howard Collins. London 1901. S. 12, 13.

(Syed Ahmed Khan zitiert:)

„In diesem Leben kann Gott weder mit den Augen gesehen werden, welche zu unserem Körper gehören, noch von jenen, welche unserem Geist gehören. Auch kann Er nicht gesehen werden in dem zukünftigen Leben. Er ist der Unvergleichliche und Non pareil. Er erscheint nicht in Raum und Gestalt. Wie kann Er denn in dieser Welt oder in der andern gesehen werden?

Urdu. Modern. „Tafsīer ul Qurān." Syed Ahmed Khan. Aligarh 1880. Bd. III, S. 61.

(Sant Mudjadad Alf Thāni Schēch Ahmad Sirhindi zitiert:)

Wenn irgend ein Mystiker oder Heiliger sich einbildet, er habe Gott gesehen, entweder mit den Augen seines Körpers oder seines Geistes, so ist das äußerste, daß wir zugeben können, daß es eine Vorstellung seines Geistes oder eine in seinem Gehirn erzeugte ekstatische Vision ist, was er gesehen hat und nicht der Herr selbst — der Unvergleichliche, der Non pareil, der Nicht-erscheinende.

Persisch. Klassisch. „Malfuzat." Bd. III, Brief Nr. 90 zum Faqir Haschim Kaschmi.

* * *

§ 2.

Mahammad.

Mahammad ist der letzte Prophet Gottes. Mahammad ist ein Mensch wie andere menschliche Wesen, ausgenommen daß er der letzte ist, welcher zeitweise inspiriert war, um die Botschaft Gottes den Menschen zu überliefern.

(Der Große Qurān zitiert:)

Sprich: Ich sage nicht zu euch, daß die Schätze Gottes in meiner Gewalt sind, auch nicht, daß ich Gottes Geheimnisse weiß, auch sage ich nicht, daß ich ein Engel bin, sondern ich folge nur dem, was mir geoffenbart wurde.

Sure VI Das Vieh, Vers 50.

Sprich ferner: Ich vermag nicht mir selbst Vorteile zu verschaffen, noch Nachteile von mir abzuhalten, als nur in so weit, als es Gott gefällt. Wüßte ich nun die Geheimnisse Gottes, so müßte ich ja an Glücksgütern Ueberfluß haben und mich kein Uebel treffen können; aber wahrlich, ich bin nichts anderes als nur ein Bote, der da Strafen androht und Gutes verkündet einem gläubigen Volke.

Sure VII Die Zwischenmauer, Vers 188.

Die Ungläubigen sagen: Wenn ihm nicht Wunderzeichen werden von seinem Herrn, so glauben wir nicht. Aber du bist nur zum Prediger berufen, so wie jedes Volk einen Führer erhalten hat.

Sure XIII Der Donner, Vers 8.

Sie ſprechen: Nicht eher wollen wir dir (Mahammad) glauben, als bis du uns eine Waſſerquelle aus der Erde ſtrömen läſſeſt oder einen Garten hervorbringſt mit Palmbäumen und Weintrauben, deſſen Mitte Waſſerbäche reichlich durchſtrömen, oder bis der Himmel in Stücken auf uns herabſtürzt, oder bis du Gott und die Engel uns ſichtbar zu Zeugen bringſt, oder du ein Haus von Gold beſitzeſt, oder mit einer Leiter in den Himmel ſteigeſt. Auch wollen wir nicht glauben, wenn du nicht ein für uns lesbares Buch herabfallen läſſeſt. Antworte: Lob und Preis ſei meinem Herrn. Bin ich denn etwas mehr als ein Menſch, der nur zum Geſandten beſtimmt iſt?

Sure XVII Die Nachtreiſe, Verſe 92, 93, 94, 95.

* * *

II.

Der Große Qurān.

§ 3.

Allgemeines.

Die Botſchaft Gottes iſt der Große Qurān. Er iſt erſchaffen, denn nichts als Gott iſt unerſchaffen. Er war nicht geſchrieben auf irgend einem Gegenſtand bevor er der Welt durch Maḥammad überliefert worden war, denn Gott hat weder Sprache noch Wörter.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Kitāb ul Milal wan Naḥal." Abdullah b. Abdul Karim Aſch Schahraſtāni. Mſſ. Bodleian Library. Poc. 83. S. 24.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Haqāiq ut Tanzil." Abul Qaſim Mahmud b. Omar al Zamachſchari. Calcutta 1850. Bd. I. S. 1—4.

* * *

Die Inſpiration des Großen Qurāns iſt göttlich. Die Sprache und die Worte ſind von Maḥammad — inſpiriert.

(Shah Waliullah zitiert:)

Die Sprache des Qurāns iſt arabiſch, welche unſer Prophet gekannt hat. Er pflegte in dieſer Sprache zu denken. Und wenn die Inſpiration über ihn kam, drückte er ſeine begeiſterten Gedanken auf arabiſch aus, ſo daß er ſeinen Landsleuten ſeine Botſchaft mitteilen konnte. Der

göttliche Gedanken zog in seinen Geist ein, er bekleidete ihn mit schönster imponierender Sprache und das wurde das Wort Gottes genannt.

Arabisch. Modern. „Al Tafhimat ul Ilahija." Schah Walinllah Dehlewi. Akbarabād 1873, S. 581.

* * *

Die Inspiration ist der einzige Kanal, wodurch Gott dem Propheten Mitteilungen offenbart.

(Syed Ahmed Khan zitiert:)

Zwischen Gott und dem Propheten gibt es keinen Mitteilungsweg, ausgenommen die Fähigkeit des letzten zum Prophetenamt. (ملكهٔ نبوت) Sein Herz allein ist jener Spiegel, in welchem sich die Erleuchtung des göttlichen Glanzes wiederspiegelt. Sein Herz allein ist jener Bote, welcher Botschaften zu Gott trägt und seine Botschaft zurückbringt. Er ist der Körper, aus welchem die Stimmen Gottes sprechen. Er ist nur sein Ohr, welches die wortlosen und klanglosen Stimmen Gottes hört. Aus seinem Herzen strömt Inspiration wie ein Brunnen und kehrt in Tropfen auf ihn zurück.

Urdu. Modern. „Tafsir ul Quran." Syed Ahmed Khan. Aligarh 1880. Bd. I. S. 29.

* * *

Einige Ausleger des Großen Qurāns haben abergläubischerweise und fälschlicherweise geglaubt, die Verse des Großen Qurāns seien dem Propheten durch den Erzengel Djibrail mitgeteilt worden, welcher die Worte Gottes dem Maḥammed wiederholte. Gott hat weder Stimme noch Worte.

Engel und Teufel, die in dem Großen Qurān angeführt sind, bedeuten entweder wohltätige oder schädliche physische Kräfte der Materie oder psychologische gute oder schlechte Tendenzen des Geistes.

Arabisch. Klassisch. „Fuṣuṣul Ḥukm." Imām Muḥijuddin 'Arabi.
Arabisch. Klassisch. „Scharḥ' Fuṣuṣul Ḥukm." Schech Muḥijuddin ibn' Maḥmud 'Arif Billah.

(Syed Ahmed Khan zitiert:)

Die Juden glaubten an Engel. Ihr Glaube war auf gewisse Worte in den Schriften der Propheten (صحائف انبیا) gegründet, von welchen sie glaubten, daß sie Namen von Engeln seien. Aber es gibt keinen Beweis, daß irgend ein Prophet ihnen gesagt habe, daß dies die Namen von Engeln seien. Es scheint, daß in den Schriften der Propheten einige göttliche Eigenschaften mit einigen besonderen Worten identifiziert waren, und allmählich hielt man diese Worte für Engelsnamen. Im Großen Qurān sind zwei von diesen Namen Djibrail und Mikāil in derselben Weise benutzt worden, wie sie die Propheten in ihren Büchern gebrauchten, aber einige von unseren geistlichen Lehrern, welche der falschen Auslegung der Juden folgten, haben sie auch verstanden, als wären sie Engelsnamen. Djibrail und Mikāil sind hebräische Wörter, nur ist ihre Aussprache in jener Sprache verschieden.

Djibrail bedeutet auf Hebräisch die Stärke Gottes. Der ist erwähnt in dem Buche Davids, Kapitel VIII, Vers 16 und Kapitel IX, Vers 21 und in dem Evangelium des Lukas, Kapitel I, Vers 19 und 26. Im Talmud ist Djibrail als der

Engel des Feuers erwähnt. Jüdiſche geiſtliche Lehrer haben ihn auch als großen Sprachkenner betrachtet, daß er allein die ſiebzig Sprachen kennt, welche in Babel ausgebrochen ſind und kein anderer Engel außer ihm kann Syriſch oder Chaldäiſch. Wahrſcheinlich wegen ſeines jüdiſchen linguiſtiſchen Rufes, haben ſich die Muſlim darin geirrt, daß ſie dachten er würde auf die Verſe des Qurān hören, wie ſie von Gott vorgeſagt wurden, würde ſie auswendig wiſſen und ſie dem Propheten wiederholen.

Urdu. Modern. Taſſir ul Quran. Syed Ahmād Khan. Aligarh 1880. Bd. I. S. 140, 141.

* * *

§ 4.

Geſchichte des Großen Quran.

Wie oft einige der Stellen des Großen Qurāns dem Propheten geoffenbart wurden, pflegte er einen Schreiber zu rufen und ihm zu diktieren was ſo geoffenbart war, damit die Worte der Offenbarung nicht die Gefahr liefen, entweder vergeſſen oder verloren zu werden. Dieſe Behauptung iſt durch viele Stellen des Großen Qurān ſelbſt beſtätigt und beſonders durch die eine welche ſagt:

لايمسه الا المطهرون

„Niemand ſoll das heilige Buch anrühren, es ſei denn die Gereinigten.“

* * *

Es ſcheint daß dieſer Gebrauch, die geoffenbarten Stellen des großen Qurān niederzuſchreiben, ſchon bei dem Uranfang der Offenbarungen angewandt wurde. Wir finden, daß vor der Abreiſe Maḥammads nach Madina — ein Zeitraum als der Islam noch in ſeinem Anfang war — die wenigen Convertiten ſeiner Religion ſchon Kopien von ſolchen Offenbarungen beſaßen, und daß in der Familie des ʿUmar eine war, eine Tatſache, welche wir durch einen ſehr authentiſchen Bericht von ʿUmars Bekehrung erfahren.

(Buchārī zitiert:)

Buchārī gibt eine Überlieferung von Qatadah an, daß der letztere Anś ausfragte, betreffs der Perſon, welche den Qurān bei Lebzeiten des Propheten ſammelte, worauf Anas erwiderte, daß es die vier waren („Helfer") — Obē ibn' Kāb, Miaḍ ibn' Djabal, Zēd ibn' Thābit und Abū Zēd.

حدثنا قتادة قال سئلت انس بن مالك من جمع القرآن
على عهد النبى صلعم قال اربعة كلهم من الانصار ابى بن
كعب ومعاذ بن جبل وزيد بن ثابت وابوزيد ✲

بخارى — باب القرا

* * *

Wir erfahren, daß die Einteilung der Kapitel und Verſe des Großen Qurān während der Lebenszeit des Propheten vorgenommen worden war und nach ſeinen Angaben und unter ſeiner Leitung.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Djāmi' uṣ Ṣaḥiḥ." Maḥammad b. Iſmaīl al Buchāri. Leyden 1868. S. 395.

Arabiſch. Modern. „Tarichul Qurān wal Maṣaḥif". Muſa Roſtoeoff. Petersburg. S. 24.

* * *

Die Einrichtung des Qurāns ist so, daß sie in Ajāt und Sūrah besteht. Mit Beziehung auf Ajāt gibt es einen allgemeinen und einmütigen Konsensus der Meinungen unter den Nachfolgern des Islam von Anfang bis zum gegenwärtigen Tag, daß sie Tōfīqi sind d. h. in ihrer Reihenfolge von dem Propheten selbst eingerichtet. Zēd ibn Thābit, welcher ein Schreiber von Mahammad war, sagt, daß er Ajāt in der jetzt bestehenden Reihenfolge einrichtete, indem er den Anweisungen des Propheten folgte. In dieser Frage stimmen alle Autoritäten überein, unter welchen wir erwähnen können:

1. 'Allāmmā Zarkaschi
2. Abu Djäfar Rāzi
3. Termidi
4. Nasāi
5. Abū Daūd
6. Buchāri.

Arabisch. Klassisch. „Al Ittaqān fi 'Alūm ul Qurān." Djalālud Din Sujuṭi. Calcutta 1857. S. 141.

(Imam Baghwi zitiert:)

Die Gefährten des Propheten sammelten den Qurān und richteten ihn auf die Art ein, wie sie ihn von dem Propheten diktiert hörten. Sie änderten nicht die Stellung eines einzigen Buchstabens. . . . . Wir glauben unbedingt, daß der Qurān, wie wir ihn jetzt haben, derselbe ist, wie er von dem Propheten diktiert worden war.

Arabisch. Klassisch. „Scharḥ ul Sunnah". Ḥusēn bin Masūd al Fara ul Baghwi. Kairo 1882. S. 113.

* *
*

Mit Beziehung auf die Sura ist die Meinung übereinstimmend, daß sie Tōfīqi sind d. h. in ihrer Reihenfolge von dem Propheten selbst eingerichtet. Wir haben die Autorität für diese Tatsache unter vielen andern von:

1. Qāḍi Abu Bakr
2. Kirmāni
3. Bēhqi
4. Tibbi
5. Ibn' 'Atijah
6. Imam Ahmad

Arabisch. Klassisch. „Al Ittaqan fi 'Alūm ul Qurān" Djalal ud Din Sajuti. Calcutta 1857. S. 145.

* * *

Aber bis dahin war der Große Qurān auf verschiedene und lose Schriftstücke geschrieben.

Zur Zeit Abu Bakr's kamen alle Gefährten des Propheten darin überein, daß der Große Qurān zu seiner Erhaltung und Sicherheit in einem Band vollständig geschrieben werden sollte.

Darauf unternahm Zēd ibn' Thābit, der Schreiber des Propheten, das Werk unter der Direktion von Abu Bakr und anderen Gefährten.

Außer dem vollständigen Qurān in der Form von verschiedenen und losen Schriftstücken, die der Prophet hinterlassen, kamen Zēd ibn' Thābit die Kopien von verschiedenen Teilen zu Hilfe, welche in Besitz von verschiedenen Gefährten waren und jene Personen, welche den ganzen Qurān oder Teile davon auswendig wußten. So schrieb

Zēd den ganzen Qurān in einem Band nieder von Anfang bis zu Ende.

Arabisch. Modern. „Tarichul Qurān wal Maṣahif.“ Musa Rostoeoff. Petersburg. S. 26, 27.

(Buchārī zitiert:)

Zēd ibn' Thābit erzählt, daß Abu Bakr eine Person zu mir sandte und ließ mich zu ihm rufen, während der Schlacht mit dem Volk von Jamāmah; und ich ging zu ihm und siehe: 'Amar war bei ihm; und dann sagte Abu Bakr zu mir: „'Umar kam zu mir und sagte: ‚In der Tat ist eine große Anzahl der Beschützer des Qurāns an diesem Schlachttage getötet worden, und ich fürchte wirklich, wenn das Gemetzel stärker würde, so würde vieles vom Qurān infolgedessen verloren gehen'. Ich betrachte es als ratsam für sie zu befehlen, daß der Qurān in ein Corpus gesammelt werde.“ Ich sagte zu 'Umar: „Wie kann ich etwas tun, was der Prophet nicht getan hat.“ Er erwiderte: „Ich schwöre bei Gott, daß dieses Sammeln das beste ist.“ Und 'Umar pflegte fortwährend zu mir zurückzukehren und zu sagen: „Sie müssen den Qurān sammeln“ bis Gott schließlich meinen Sinn öffnete, es zu tun und ich sah, daß das, was 'Umar gedacht hatte, ratsam war.

Zēd ibn' Thābit erzählt auch, daß Abu Bakr sagte zu mir: „Sie sind ein junger und kluger Mann, und ich halte Sie nicht für fähig der Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Falschheit, und in der Tat pflegten Sie die Offenbarungen für den Propheten zu schreiben, welche ihm von oben herabgesandt wurden; — suchen Sie also überall nach den Schriften des Qurāns und sammeln Sie sie.“

Ich antwortete: „Ich schwöre bei Gott, daß, wenn man mir befohlen hätte, einen Berg mit mir zu tragen, von Ort zu Ort, so würde ich das nicht für so schwierig halten, als den Befehl, welchen Abu Bakr mir gegeben hat, den Qurān zu sammeln.“ Ich sagte zu Abu Bakr: „Warum

tun Sie etwas, was der Prophet Gottes nicht getan hat.“ Er erwiderte: „Bei Gott, dieſes Sammeln dieſes Qurāns iſt ein guter Akt.“ Und er pflegte immerwährend auf die ſelbe Sache zurückzukommen, bis Gott meinen Sinn für die Angelegenheit öffnete, über welche er den ſeinigen und 'Umars ſchon vorher geöffnet hatte. Dann ſuchte ich nach Teilen des Qurāns, welche entweder auf Blättern des Palmenbaumes, oder auf weißen Steinen geſchrieben waren, oder in den Herzen derjenigen, welche ſich daran erinnerten, bis ich in dem Beſitz des Abu Chudemah Anṣari allein den letzten Teil des Kapitels „Die Buße“ betitelt fand. Dieſe Abſchrift des Qurāns blieb dann im Beſitz von Abu Bakr, bis Gott ihn zu ſich rief, nachher hatte es 'Umar ſo lange er lebte; nach ihm blieb es bei ſeiner Tochter Ḥafṣah.

عن زيد ابن ثابت قال ارسل الىّ ابو بكر رضى عنه
مقتل اهل اليمامه فاذا عمر بن الخطاب عنده قال ابو بكر
ان عمر اماني فقال ان القتل قد استحرّ يوم اليمامة بقراء
القران واني اخشى ان استحر القتل بالقراء با المواطن
فيذهب كثير من القران واني ارى ان تامر بجمع القرآن
قلت لعمر كيف تفعل شيئًا لم يفعله رسول الله صلعم قال
عمر هذا والله خير فلم يزل عمر يراجعنى حتى شرح الله
صدرى لذلك ورايت فى ذلك الذى راى عمر قال زيد قال
ابو بكر انك رجل شاب عاقل لا نتهمك وقد كنت تكتبُ
الوحى لرسول الله صلى الله عليه وسلم فتتبع القرآن فاجمعه
فوالله لو كلفونى نقل جبل من الجبال ما كان اثقل على مما
امرنى به من جمع القرآن قال قلت لابى بكر كيف تفعلون
شيا لم يفعله رسول الله صلى الله عليه وسلم قال هو والله

خير فلم يزل ابو بكر يراجعنى حتى شرح الله صدرى للذى شرح له صدر ابى بكر وعمر فتتبعت القرآن اجمعه من العسب واللخاف وصدور الرجال حتى وجدت اخر سورة التوبة مع ابى خزيمة انصارى لم اجد له مع احدٍ غيرٍ „لقد جاءكم رسول انفسكم عزيز عليه ما عنتم“ حتى خاتمه براة وكانت الصحف عند ابى بكر حتى توفاه الله ثم عند عمر حياته ثم عند حفصة بنت عمر ✲ (رواه البخارى)

* * *

Die Namen der Haupt-Prorektoren des Qurāns jener Zeit, welche mithalfen bei Zēds Kompilation, sind die folgenden:

Die „Emigranten“ (مهاجرين)

1. Die vier Kalifen
2. Ṭalḥah
3. Sād
4. Ibn' Maſūd
5. Ḥoḏēfah
6. Sālim Mārtaḍa Ḥoḏēfah
7. Abu Ḥurērāh
8. Abdullah bin Thābit
9. Abdullah bin 'Umro b. 'Āṣ
10. Ajēſcha
11. Ḥafṣah
12. Amm' Salma.

Die „Helfer“ (انصار)

13. ʿAbādah bin Ṣamit
14. Madjmā bin Djaria (Er kannte alle Surah ausgenommen zwei)
15. Ṭaḍalah bin ʿObēd
16. Muslama bin Muchlid
17. Tamīm Dari
18. ʿUqiah bin ʿAmir
19. Abu Musa Aschʿari
20. Waraqā (Eine Dame von Madina).

* *
*

Die durch Zēd ibn Thābit zusammengefaßte Kopie des Großen Qurāns kam in einem vollkommenen Zustand an das Kalifat von ʿUthmān. Er ließ zahllose Kopien davon machen und Nah und Fern unter die Muslim verteilen.

Arabisch. Klassisch. „Ittaqān fi ʿUlūm ul Qurān“. Djalāl ud Din Sujuṭi. Calcutta 1857. S. 138.

* *
*

Diese Original-Sammlung des Großen Qurān blieb in Madina und wurde der „Imam“ genannt. Im Laufe der Zeit war sie in Spanien zu finden in der Kathedrale-

Moschee von Kordova. Auf Grund des Tarich' Idrisi wissen wir, daß sie nach Fez (Fas) gebracht worden war, Ibn' Batuta schreibt im vierzehnten Jahrhundert in seinem Reisebuch, daß er sie in der Kathedrale-Moschee von Basra sah und er bemerkte einige Blutstropfen darauf von Uthmān, welcher erstochen worden war, während er darin las. Wir hören jetzt, daß unter den Büchern, welche nach Moskau von Bochara gebracht worden waren, um den Anfang einer Bibliothek zu bilden, welche die Muslim errichteten, der „Imam" zu finden ist und die Blutstropfen darauf sind noch sichtbar.

* * *

Zēd ibn Thābit hatte seine Kopie des Großen Qurāns in Kufi-Schrift geschrieben. Die Kopien, welche durch 'Uthmān abgeschrieben wurden, waren auch in derselben Schrift geschrieben und waren getreue Kopien der Zusammenfassung des Zēd nach allen Richtungen.

Arabisch. Klassisch. „Ittaqān fi 'Ulūm ul Qurān." Djalāl ud Din Sujuti. Calcutta 1857. S. 138.

* * *

Seitdem ist der Große Qurān immer in derselben Schrift abgeschrieben worden und Muslim geistliche Lehrer waren so genau in dieser Hinsicht, daß sie erklärt haben, es ist

eine Sünde irgend eine andere Schriftform beim Abſchreiben des Qurāns zu gebrauchen.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Ittaqān fi 'Ulūm ul Qurān.“ Calcutta 1857. S. 134.

Es iſt eine religiöſe Pflicht eines jeden Schreibers des Qurāns ſich der Schrift des Qurāns 'Uthmāns zu bedienen.

Taffīr Bahrul 'Ulūm.

مطابقت خطِ مصحفِ عثمانی بر کاتبِ قرآن از
واجباتِ دینی است ✲ تفسیر بحر العلوم

Ahmad hat es als einen Greuel erklärt, von der Schrift des Qurāns 'Uthman abzuweichen, ſogar in dem Grade betreffs der Vokale „wao“ oder „alif“. Ittaqān.

كان احمد يحرم مخالفة خط عثمان رضى الله عنه فى
واوٍ و الف او غير ذالك ✲ اتقان

Da der Qurān in ſeiner Orthographie geleſen wird, iſt es nötig, ſich des Qurāns 'Uthman in ſeiner Orthographie zu bedienen. Und wer immer ſich dieſem widerſetzt, iſt wie einer, der ſich dem Leſen desſelben widerſetzt.

Ibn' Mehrān.

اتباع المصحف فى هجا واجب ومن طعن فى شى من
هجا فهو كالطاعن فى تلاوته لانه بالهجا يتلى ✲
ابن مهران

Und wenn irgend einer glaubt, es ſei kein Unrecht von der Form des Qurāns 'Uthman abzuweichen, ſo iſt er beinahe der Häreſie ſchuldig. Hadiqat ul Bajān.

دائركسى اعتقاد كندكه بر موافق مصحفِ عثمانى
نبايد نوشت اين قريب كفراست ✲ حديقة البيان

Wer immer ſich dem „Imam“ (Qurān ‘Uthmans) widerſetzt, iſt ein Übeltäter und auf ihn bezieht ſich die göttliche Warnung: „Wer immer mich wiſſentlich verfälſcht, errichtet ſich ſelbſt einen Platz in der Hölle.“ Kitab Hidja.

من خالف الامام صار فاسقا ودخل تحت وعيد من
كذب على متعمدا فليتبوء مقعده من النار ✲ كتاب هجا

Jene Leſung des Qurāns iſt verboten, welche nicht in Übereinſtimmung iſt mit dem Text des Qurāns Ibn’ Thābit. Idāḥ.

يكره قراة القرآن من المصحف الذى يخالف ما خطه
ابن ثابت رضى ✲ ايضاح

* * *

§ 5.

Interpunktion des Großen Quran.

Eine Streitfrage, welche bei einigen Personen Gefallen gefunden hatte, ist diese, daß der Große Qurān in seinem Ursprung keine Punkte gehabt hatte, und daß dieselben später beigefügt wurden. Der Sinn dieser Meinung scheint zu sein, daß durch eine wissentliche oder unbeabsichtigte Beifügung der Punkte, einigen Stellen eine ganz andere Bedeutung gegeben worden sei, als ursprüglich beabsichtigt worden war.

* *
*

Abdullah b. ʿAbbas ist unsere Autorität darin, daß das Original-Arabische Alphabet durch drei Personen vervollkommnet worden ist: Marār gab den Buchstaben ihre endgültige Gestalt, Aslam erfand das System, die verschiedenen Buchstaben zu verbinden, und ʿAmir gab ihnen die Punkte und die Vokal-Laute. Dies beweist, daß es ein Irrtum ist zu glauben, daß die arabischen Buchstaben keine Punkte und keine Interpunktion hatten, und daß beinahe ein halbes Jahrhundert nachher Naṣr b. ʿAṣim die Punkte erfand und Abul Aswad die Interpunktion.

(Ibn' Chaladun zitiert:)

Unter den Tabian Königen (in den Tagen der Unwissenheit) hatte das arabische Alphabet seinen Höhepunkt erreicht.

وقد كان الخط العربى بالغا مبالغه من الاحكام والاتقان
والجودة فى دولت التابعه ✲ ابن خلدون

(Der Verfasser der Kaschfuz Zunun zitiert:)

Sowohl die vokalisierenden Zeichen und Punkte wurden zur selben Zeit erfunden wie die Buchstaben; denn es scheint absurd, zu denken, daß in einer Sprache, in welcher die Buchstaben einander gleichen und von Punkten abhängen, um unterschieden zu werden, solche Punkte nicht gleichzeitig mit dem Alphabet existierten.

حركات ونقاط هردو همراه حروف موضوع شدْ اند
زيراكه عارى بودنِ حروف از نقاط وحركات باوجود تشابه
صور يكديگرتاحين مكحف بعيداست✲ كشف الظنون

* *
*

Die Proklamation, welche der Prophet an Maqōqas von Alexandrien schickte, wurde im Jahre 1858 in einem egyptischen Kloster entdeckt und ist jetzt in Konstantinopel. Die Wörter darin haben Punkte. Es ist gewiß natürlich, daß ein Dokument von einem solchen Alter durch Flecken entstellt ist, aber die Punkte, welche man im Manuskript entdeckte, sind auf den Buchstaben, worauf sie gehören.

* *
*

Daß Qurāns aus den früheren Zeiten existieren, welche keine Punkte haben, beweist nichts. Es ist wohlbekannt, daß in allen Sprachen, bei deren spätern Wachstum, ein bestimmter Hang vorherrscht, entweder der Kürze, Eile, oder der Verzierung wegen, weniger genau zu sein und das Entziffern der Schriften, der Einbildung und Geschicklichkeit des Lesers zu überlassen. Das wird am besten bewiesen durch die Demotischen Inschriften des alten Egypten und im gewissen Grade durch die Hierarchien. In Assyrien zeigen die keilförmigen Inschriften der spätern Daten denselben Hang.

* *
*

Deshalb ist der Große Qurān ohne Verschiedenheit eines einzigen Satzes, Wortes, Buchstabens oder Punktes nach dem Original, das der Menschheit durch den Propheten Mahammad überliefert worden war, bis auf unsere Tage geblieben.

Das Buch Gottes ist auch deshalb einzig in der Hinsicht, daß es in jedem Muslimlande tausende von Gläubigen gibt, welche den Großen Qurān auswendig wissen. Wenn alle Kopien des Großen Qurāns weggenommen worden wären, könnte doch die göttliche Botschaft wieder niedergeschrieben werden in derselben Form wie das Original bei diesen Beschützern des von Gott gegebenen Wortes.

Arabisch. Klassisch. „Muqaddamah Ibn' Chaladūn." Paris 1858. Bd. III. S. 18.

Türkisch. Modern. „Dalilut Tafāsīr". Ṭahir Bin Raf'at. Konstantinople 1324. A. H.

* *
*

§ 6.

Vollkommenheit des Großen Quran.

Weil der Große Qurān göttlichen Urſprungs iſt, iſt er vollkommen und unübertroffen und kann nicht übertroffen werden. Da er ſo vollkommen iſt, kann er nur göttlichen Urſprungs ſein, denn es kann nichts Vollkommenes von einem ſterblichen Menſchen kommen, welcher ſelbſt unvollkommen iſt.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Al Ittaqān fi 'Ulūm ul Qurān." Djalāl ud Din Sujuṭi Calcutta 1857. S. 744.

(Der Große Qurān zitiert:)

Bezweifelt ihr das, was wir unſerem Diener geoffenbart, nun ſo bringt doch, wenn auch nur eine ähnliche Sure hervor, rufet eure Zeugen außer Gott zu Hilfe, wenn ihr wahr ſprechet. Könnt ihr dies aber nicht, wie ihr es auch wirklich nicht könnt, ſo fürchtet das Feuer, das Menſchen und Steine verzehrt.

Sure II: Die Kuh, Verſe 21, 22.

Sprich: Wollten ſich auch die Menſchen und die Geiſter zuſammentun, um ein Buch, dem Qurān gleich, hervorzubringen, ſo würden ſie dennoch kein ähnliches zu Stande bringen, und wenn ſie auch noch ſo ſehr ſich unter einander behilflich wären.

Sure XVII: Die Nachtreiſe, Vers 90.

Werden ſie wohl ſagen: Er hat den Qurān erdichtet? Dann antworte: Bringet einmal nur zehn ähnliche Suren,

von euch erdichtet, und rufet dazu, außer Gott, wen ihr wollt, zum Beistande an, so ihr wahrhaftig seid.

Sure XI: Hud, Vers 16.

Sollen sie vielleicht sagen: Er (Mahammad) hat ihn verfaßt? So antworte: So bringt doch, wenn auch nur eine ähnliche Sure hervor, und rufet zum Beistande an, außer Gott, wen ihr wollt, so ihr wahrhaftig seid.

Sure X: Jonas, Vers 39.

* *
*

Aber das wirkliche Wunder des Qurāns ist, daß er ein Buch der Führung ist, und daß es kein anderes Buch der Führung gibt wie dieses, weder ein menschliches, oder ein göttliches.

* *
*

§ 7.

Nasich Mansuch.

Es gibt einen Vers in dem Großen Qurān, welcher lautet wie folgt:

ما ننسخ من آية او ننسها نات بخيرٍ منهما او مثلها
الم تعلم ان الله على كل شيٍ قدير ✲

Wenn wir Ajat abschaffen oder vergessen lassen, so geben wir bessere oder doch gleich gute dafür.

Einige der Ausleger des Großen Qurāns sind in einen sehr ernsten und hoffnungslosen Irrtum verfallen, als sie diesen Vers auslegten. Sie haben einen ganz ungerechtfertigten Schluß daraus gezogen, in der Erwägung, daß einige der Verse des Großen Qurān durch einige spätere Verse ungültig geworden sind. Dieser Irrtum entsprang aus der Tatsache, daß sie den Islam als eine isolierte Religion betrachteten, während er doch der letzte Ausdruck einer fortlaufenden Kette von Religionssystemen ist. Der Große Qurān zieht in Betracht die heiligen Bücher von anderen vorhergehenden religiösen Systemen z. B. Judentum, Christentum, Zoroasterismus, Hinduismus usw.

Der Vers bedeutet: „Die Schriftbesitzer* wollen nicht, daß die Gnade Gottes (Der Große Qurān) über sie (Muslimen) herabkomme."

Sicher war ihr Grund, daß sie ihre eigenen geoffenbarten Bücher für die allerletzten hielten und dachten, daß die in

* Schriftbesitzer sind diejenigen, welche selbst ihre heiligen inspirierten Bücher besitzen z. B. die Juden haben Tōret, die Christen haben Jndjil und die Hindus die Vedas.

denſelben enthaltenen Verordnungen niemals verändert werden würden. In Bezug darauf erklärt Gott, daß, wenn immer „wir einen Vers (eines früheren Buches) als ungültig gelten laſſen (durch den Großen Qurān) oder vergeſſen von den Befolgern jener Religion, wir geben euch (Muſlimen) einen beſſern als er an ſeiner Stelle." Das beweiſt klar, daß das Wort Ajat, wie es hier gebraucht wird, bedeutet, jene Verordnungen der Religion der Schriftbeſitzer, welche entweder durch den Großen Qurān beiſeite geſetzt worden ſind, oder wiederbelebt, weil ſie vergeſſen worden waren von deren Befolgern.

Das ganze des Großen Qurāns, von Anfang bis zu Ende, iſt in Kraft, und kein Vers davon iſt ungültig gemacht worden durch einen andern Vers, weder im ganzen noch teilweiſe.

Urdu. Modern. „Taſſir ul Qurān." Syed Ahmed Khan Aligarh 1880. Bd. I. S. 162, 163, 164.

(Abu Muſlim zitiert:)

Die Ajat' Manſūch ſchafften jene Geſetze ab, welche in den alten Religionslehren waren, wie in Tōrēt und Jndjil. Da zum Beiſpiel der Schriftbeſitzer Sabbat halten mußte und gegen Oſten oder Weſten beten, hat Gott, indem er dieſe Befehle aufhob, uns befreit von dem Gehorſam, dieſelben betreffend, und wir können beten nach welcher Richtung wir wollen. Die Juden und die Chriſten pflegten zu behaupten, daß derjenige, welcher ihre Religion nicht befolgte, verloren ſei. Gott hat dies als falſch nachgewieſen durch den obigen Vers.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Taſſir ul Kabir." Muhammad Fachrud. Din ar Razi. Konſtantinopel 1877. Bd. I, S. 460.

(Aſlam Djirādjpuri zitiert:)

Die Menſchen haben ihre perſönliche Vorliebe und ihre Meinungen über Nasch ſo weit getrieben, daß ſie erklärt haben, daß mehr als fünzig Verſe durch die folgenden Verſe

aufgehoben seien. 'Ullāma Ibn' 'Arabi hat die Anzahl der abgeschafften Verse auf einundzwanzig vermindert. Wali ullah Dehlawi kam bei einer weitern Verminderung dazu, daß er erklärte, nur fünf seien abgeschafft. Wenn wir an den Qurān glauben, weil er von Gott gesandt und uns übergeben worden ist durch seinen Propheten, dann hätte die Abschaffung einiger seiner Verse auch in derselben Weise erklärt werden sollen. Aber wir haben keine Stellen in dem Qurān und keinen Ausspruch des Propheten, welche sich auf Nasch bezieht. In der Tat, wenn wir einen Vers genau prüfen von dem angeführt worden ist, daß er durch einen andern aufgehoben sei, werden wir finden, daß kein Widerstreit zwischen ihnen besteht.

Urdu. Modern. „Tarīch ul Qurān." Aslam Djirādjpuri. Aligarh 1326. A. H. S. 91, 92.

* * *

§ 8.

Schan' Nuzul.

Außer jenen, welche die Regel von Nasich Mansūch befolgten, gibt es noch eine andere Schule, welche an eine andere beſtimmte Lehre glaubt, nämlich die von Schan' Nuzul (شان نزول) Dieſe beſteht darin, die Veranlaſſung ausfindig zu machen, für die Bekanntmachung von gewiſſen Stellen, und ſo dem eine beſondere Anwendung zu geben was ſichtlich als allgemein bindend anerkannt zu werden pflegt.

* * *

In dem Großen Qurān finden wir keine Erwähnung der Gründe, welche die Bekanntmachung von beſonderen Stellen, zu verſchiedenen Zeiten verurſacht haben. Die Wiſſenſchaft von Schan' Nuzul, welche verſucht, den Urſachen nachzuforſchen, welche den Grund gaben für eine beſondere Stelle, um ſie in dem Licht ſolcher Vorausſetzungen zu erklären, ſtellt ein Syſtem auf, welches etwas Äußerliches, anſtatt des Qurāns als Letztes anerkennen würde. Deshalb iſt die Wiſſenſchaft ungerechtfertigt und unberechtigt.

* * *

Und soweit als das Gesetz in Betracht kommt, ist es immer ein anerkanntes Prinzip der Jurisprudenz gewesen, daß eine Stelle des Qurāns ausgelegt werden muß mit Beziehung auf die Worte, aus welchen dieselbe besteht und nicht mit Beziehung auf die eine oder andere Ursache, welche die Veranlassung gewesen sein kann, daß sie geoffenbart worden ist.

* *
*

§ 9.

Die Schia und der Große Quran.

Einige Leute beschuldigen die Schiä, daß sie behaupten, daß der Qurān unvollständig sei, aber das ist eine Beschuldigung, welche keine Prüfung bestehen kann.

Dildār 'Ali, ein Schiä Mudjtahid von Ruhm, sagt, dies ist eine großartige Lüge und eine leicht zu widerlegende Anschuldigung.

(Hurrul Amli zitiert:)

Wer immer die Klassiker oder die Geschichte zu Rat gezogen hat, weiß, daß der Qurān, wie wir ihn jetzt haben, sich in einem absoluten Grad als eine ununterbrochene Kette von zuverlässiger Evidenz erwiesen hat. Viele von den Genossen des Propheten wußten ihn auswendig und hatten ihn abgeschrieben und schon zu Lebzeiten des Propheten war er gesammelt worden.

Persisch. Klassisch. „Charh Kāfi." Mulla Sādiq. Konstantinopel Bd. II. S. 76, 77.

(Abu Djäfar Qummi zitiert:)

Ich glaube fest, daß der Qurān das Buch Gottes ist. Es ist seine Sprache, es ist durch ihn herabgesandt, es ist von ihm inspiriert. Kein Zweifel kann ihn angreifen, weder den Anfang noch das Ende. Er ist voll von wahren und ernsten Dingen. Er muß keinesfalls leicht genommen werden.

Gott ist sein Urheber, sein Hüter, sein Beschützer. Und der Qurān, welcher auf den Propheten Gottes herabgekommen ist, war derselbe wie er jetzt enthalten ist in diesen zwei Umschlägen. Und es war nie mehr als dies.

Arabisch. Klassisch. „Kitab ul Ėètqād." Abu Djāfar Qummi. Tehran 1317. A. H. S. 107.

* *
*

§ 10.

Der Inhalt des Großen Quran.

Der Große Qurān ist ein Buch von moralischen Reflektionen. Die Menschheit wird an die Größe, Güte und Gerechtigkeit Gottes erinnert, wie sie sich in der Natur, in der Geschichte und in den Offenbarungen kundgegeben hat. Abgötterei und alle Vergötterung von erschaffenen Wesen, wie die Anbetung von Christus, als dem Sohne Gottes, sind schonungslos verworfen. Die Freuden des Himmels (Nähe Gottes) und die Leiden der Hölle (Entfernung von Gott) sind in einer symbolischen durchsichtigen Sprache ausgemalt, so poetisch und rein, daß sie die Bewunderung der Gelehrten von ihrer Bekanntmachung an erregt hat.

* * *

Der Große Qurān ist weder ein sozialer noch politischer Kodex. Es war nie der Zweck des Großen Qurāns Gesetze zu geben.

* * *

Was der Große Qurān tut, ist, gewisse Grundsätze der Moral einzuschärfen. So verurteilt er Kindermord, Vielweiberei, willkürliche Scheidung, Konkubinat, Erniedrigung der Frauen, Trunkenheit, Hasardspielen, Wucherei, Aberglauben und Abgötterei.

Solche Grundsätze bezeichnen einen Kreis, welchen kein Muslim-Gesetzgeber überschreiten darf. Und so lange die menschliche Vernunft sich den ewigen und absoluten Grundsätzen rationaler Natur nicht widersetzt, braucht keine Notwendigkeit solch einer Überschreitung zu entstehen. Da diese Grundsätze die Tätigkeiten des Gesetzgebers negativ umschreiben, können wir ihnen den Charakter von quasi, gesetzlichen Grundsätzen zugestehen.

* *
*

§ 11.

Ajat Ahkam.

Einige Juriſten, deren Schulen jetzt in Anſehen ſind und ihre Ausleger geben an, daß es zwiſchen 200 bis 300 Ajāt Aḥkam (Legale Vorſchriften) in dem Großen Qurān gebe. Aber alle dieſe ſind, wie wir oben bemerkt haben, moraliſche Grundſätze und keine geſetzlichen Vorſchriften. Und ſelbſt die Zahl von ungefähr 200 bis 300 Verſen, welche unbedeutend iſt, wenn man die Tatſache bedenkt, daß der ganze Qurān aus über ſechstauſend beſteht, iſt nicht zu glauben. Eine große Anzahl ſolcher Verſe ſind nur Buchſtaben, einzelne Wörter, verſtümmelte Sätze, welche von den obengenannten Juriſten als Ajāt betrachtet ſind, welche fantaſtiſche Schlüſſe daraus ziehen, die weder vernünftig an ſich ſelbſt, noch durch irgend ein Prinzip richtiger Interpretation erlaubt ſind.

* *
*

Nach einer umfaſſenden Unterſuchung des ganzen Qurāns, werden wir hier in einer Liſte alle Ajat Ahkam zuſammenfaſſen, d. h. alle quaſi-legale Vorſchriften im Großen Qurān, welche ausdrücklich oder ausleglich als Baſis für legale Regeln dienen können. Außer dieſen findet man keine Stelle im Buch Gottes, die auf irgend eine geſetzliche Frage beziehbar iſt.

Hierher aber gehört die Bemerkung, daß die legalen Verse des großen Qurāns, ebenso wie alle andere Teile des heiligen Buches an die Muslimen sämtlich, nicht an den einzelnen Leser, gerichtet sind.

* *
*

Dazu muß man sich erinnern, daß im Großen Qurān das Fürwort Er (männlichen Geschlechtes) immer das Fürwort Sie (weiblichen Geschlechtes) einschließt, wenn es nicht anders zu sein scheint, dem Zusammenhang nach.

* *
*

Auf diese zwei Punkte legen wir besonderen Nachdruck, weil mancher Schriftsteller sie so oft vernachlässigt hat, und weil ihre Auslassung so schädlich gewesen ist, daß in den meisten Fällen eine Mißdeutung die Folge war, welche die Gebote verfälschte.

* *
*

III.

Die quasi-legalen Vorschriften des Großen Qurān.

§ 12.

Verträge.

Sure II ..... Die Kuh. Vers 172.
Sure V ..... Die Tafel. Vers 1.

..... Fromm ist derjenige, welcher in der Zahl derjenigen ist, welche ihren Verträgen getreu sind, wenn sie einen Vergleich geschlossen haben ..... II 172.

O Rechtgläubige! seid Euren Vergleichen treu ... V 1.

Anmerkung.

Die Vorschritt des Gesetzes setzt kontraktliche Verbindlichkeit anstatt ständischer Verpflichtung ein. Der große Qurān gibt den Menschen vorzüglich völlige Gleichheit und freies Recht, kontraktliche Verhältnisse einzugehen, wofern diese mit Religion, Moralität und gemeinschaftlichen Interessen nicht im Streit sind. Den Muslimen wird eingeschärft, Kontrakte zu ehren und dieselben mit zeitlicher und örtlicher Genauigkeit zu erfüllen.

* * *

§ 13.

Theorie der Strafe.

Sure XLII..... Der Rat. Verſe 38, 39.

..... Die Vergeltung eines Übels ſei nur ein gleichartiges Übel..... XLII, 38, 39.

Anmerkung.

Im Großen Qurān wird der Grundſatz aufgeſtellt, daß die Vergeltung eines von einem Übeltäter ausgeübten Übels ein verhältnismäßiges Übel ſei, das an ihm ausgeübt wird. Das Motiv der Strafe ſoll nicht die Rachſucht, ſondern die Beſchützung der Geſellſchaft und die Beſſerung des Übertreters ſein.

Et quoniam variant, morbi variabimus artes,
Mille mali species, mille salutis erunt.

Nirgends hat der Große Qurān die ſtellvertretende Strafe gutgeheißen, noch ſolche barbariſche, brutale und nutzloſe Strafen, wie die Steinigung bis zum Tod und die Verſtümmelung des Verbrechers, an Hand oder Fuß. Der Geiſt des Großen Qurāns iſt ein Geiſt der Mildheit und der Barmherzigkeit.

* * *

§ 14.

Strafe für Ehebruch.

Sure IV ..... Die Frauen. Verſe 19, 20.

Wenn eine eurer Frauen des Ehebruchs ſchuldig iſt, dann bringet vier Zeugen gegen ſie von euch ſelbſt; und wenn ſie die Tat beſtätigen, dann entlaſſet ſie in abgeſonderte Zimmer bis der Tod ſie befreit oder Gott ihnen einen Weg öffnet ..... Und ſo Männer unter euch dasſelbe Verbrechen begehen, beſtrafet ſie. Wenn ſie aber bereuen und ſich verbeſſern, dann laſſet ſie ſein, denn Gott iſt Der, welcher barmherzig macht. IV 19, 20.

Anmerkung.

Die Ehe veranlaßt ein jus in rem. Der Ehemann hat, allen andern Männern gegenüber, das Recht, daß niemand ihn durch Gewalt oder Überredung der Geſellſchaft ſeiner Frau beraube oder mit ihr verbrecheriſche Vertrautheit habe.

Die im Großen Qurān vorgeſchriebene Strafe für Ehebruch iſt, daß die ſchuldig erwieſene Frau das Recht zum ehelichen Stand verliert, falls der Mann der ehebrecheriſchen Frau die Beiwohnung verweigert, was er auch lebenslänglich tun kann. Aus dem Texte kann man deutlich ſehen, daß dieſelbe Regel auch für einen ehebrecheriſchen Mann geltend iſt. In beiden Fällen aber muß man die ſchließenden Worte des Textes berückſichtigen: Aber wenn ſie bereuen und ſich verbeſſern, laſſet ſie ſein, denn Gott iſt der, welcher barmherzig macht.

§ 15.

Strafe für Notzucht.

Sure XXIV..... Das Licht. Vers 2.

Die Hure und den Hurenjäger züchtiget jeglichſt mit hundert Schlägen: und ſehet zu, daß Mitleid euch nicht von der Vollziehung des Urteils Gottes abhalte, ſo ihr an Gott glaubt und an den jüngſten Tag..... XXIV, 2.

Anmerkung.

Wir glauben, daß es ſich hier um Sexualverbrechen handelt, welche man gegen andere Perſonen gewaltſam begeht, die willenlos oder mit der Vornahme der Handlung nicht einverſtanden ſind.

In Fällen von Notzucht oder unanſtändigem Angriff empfiehlt der Große Qurān körperliche Züchtigung bis zu hundert Hieben. Die Auferlegung einer affliktiven Strafe iſt in ſolchen Fällen völlig in Übereinſtimmung mit der richtigen Theorie der Strafe.

* * *

§ 16.

Anklagen gegen Frauen wegen Unkeuschheit.

Sure XXIV ..... Das Licht. Verse 3, 4.

Diejenigen, welche tugendhafte Frauen ohne Bestätigung von vier Zeugen schmähen, züchtiget mit achtzig Schlägen und entwertet ihr Zeugnis auf immer, denn diese sind verstockte Leute.

Außer solchen, die nachher bereuen und tugendhaft leben, denn wahrlich Gott ist mild und barmherzig ..... XXIV 3, 4.

Anmerkung.

Die Tugend der Frauen ist einer der wichtigsten Grundlagen, welche die Religion und den Staat aufrecht halten. Die Erfahrung lehrt uns, daß die allgemeine Ausartung der Frauen immer ein Zeichen gewesen ist, daß Reich und Religion in Verfall geraten sind.

Daher kommt es, daß im Großen Qurān strenge körperliche Strafen gegen solche ausgesprochen werden, die ursachlos und grundlos Frauen wegen Unenthaltsamkeit und Unkeuschheit anklagen.

Es ist nicht nötig, hier hervorzuheben, daß gewisse gesetzliche Systeme unserer Zeit in dieser Hinsicht höchst mangelhaft sind. Einer in ihrer Ehre

beleidigten Frau, eine Geldvergütung anzubieten, das ist eigentlich eine Beleidigung, wie die des berüchtigten, reichen, jungen Römers, der mit einem, eine Tasse Geld tragende Sklaven auf der Straße herumging, die Leute auf das Angesicht schlug, und den Angegriffenen nach ihrem Stand in der Gesellschaft durch den Sklaven Geldvergütung anbot.

* * *

§ 17.

Anklage wegen Treulosigkeit gegen die Ehefrau.

Sure XXIV ..... Das Licht. Verse 5, 6, 7, 8, 9.

Und was diejenigen betrifft, welche ihre Frauen anklagen und keine Zeugen außer sich selbst haben, so soll das Zeugnis eines jeglichen derselben ein Zeugnis vier Mal bei Gott wiederholen, daß er wahrlich einer derjenigen ist, welche die Wahrheit sprechen.

Und zum fünften Mal, daß der Fluch Gottes auf ihm sei, wenn er einer derjenigen ist, die da lügen.

Aber es wird die Strafe von ihr abwendig machen, wenn sie ein Zeugnis vier Mal bei Gott wiederholtlich bezeugt, daß er einer derjenigen ist, die da lügen.

Und ein fünftes Mal auf sie den Zorn Gottes herabzurufen, wenn er die Wahrheit gesprochen hat ..... XXIV 5, 6, 7, 8, 9.

Anmerkung.

Für Ehemann und Ehefrau gibt es einen augenscheinlichen Unterschied. Ein Gatte oder eine Gattin kann da argwöhnisch eifersüchtig werden, wo die Umstände einem Dritten weder Grund noch Recht gewähren. Wenn nun Gatte oder Gattin billigerweise und beharrlich die Treue der Gattin oder des Gatten bezweifelt, dann würde der gesetzliche Zwang

zum gemeinsamen Leben und zur Erfüllung der ehelichen Pflichten soviel Argwohn und Mißtrauen hervorbringen, daß in solchen Fällen keine wahre Ehe möglich ist.

Für einen derartigen Fall schreibt der Große Qurân vor, Anklage wegen Ehebruchs von einer Seite und Verneinung der Anklage der andern Seite förmlich vorzutragen, worauf das Gericht die Ehe annulliert, nachdem man passende Bedingungen niedergelegt hat.

* *
*

§ 18.

Selbſtmord.

Sure IV ..... Die Frauen. Vers 33.

O Rechtgläubige! begehet keinen Selbſtmord: wahrlich, Gott iſt euch barmherzig ..... VI 33.

Anmerkung.

Hier erklärt der Große Qurān den Selbſtmord als eine Verletzung eines anvertrauten ſittlichen Gutes. Das iſt wahr, nicht bloß weil Selbſtmord dem Selbſtmörder ſchädlich iſt, ſondern auch weil die Tat andere Leute angeht und in ihren allgemeinen Folgen dem Staat nachteilig iſt. Jedes derartige Verbrechen verletzt das Recht des Staates, welcher das Recht beſitzt, das Leben ſeiner einzelnen Mitglieder zu erhalten und ſie überhaupt abzuhalten, daß ſie keinem ſolchen Beiſpiel folgen.

* *
*

§ 19.

Geſetze, welche den Lebensunterhalt betreffen.

Sure II . . . . . Die Kuh. Verſe 168–9.
Sure V . . . . . Die Tafel. Verſe 4, 5, 6.
Sure VI . . . . Das Vieh. Verſe 119, 121.

O ihr, die ihr glaubet! eſſet von den guten Dingen, womit wir euch verſehen haben, und danket Gott, wenn ihr ſeine Anbeter ſeid.

Aber was von ſelbſt ſtirbt, und Blut, und Schweinefleiſch, und worüber man einen andern Namen als Gottes angerufen hat, das iſt euch verboten. Wer aber davon durch Zwang ohne Begierde oder Mutwillen eſſen wird, auf dem wird keine Sünde ſein. Wahrlich, Gott iſt mild, barmherzig. . . . . II 168, 169.

Was von ſelbſt ſtirbt, und Blut und Schweinefleiſch, und alles, was man mit Anrufung eines andern Namens als Gottes geopfert hat und was man erdroſſelt hat, und was durch Hieb oder Fall oder Stoß getötet iſt, und was Raubtiere gegeſſen haben, es ſei denn daß ihr es dadurch rein machet, daß ihr ſelbſt den Totſchlag gebet . . . . . Wer ohne mutwillige Neigungen zum Böſen durch Hunger zur Übertretung gezwungen werden wird, dem wahrlich wird Gott mild, barmherzig ſein.

Sie werden dich fragen, was für ſie geſetzmäßig gemacht worden iſt. Sage: Die Dinge, die gut ſind, die ſind für euch geſetzmäßig geworden, und die Beute der Jagdtiere, welche ihr wie Hunde abgerichtet habet, indem ihr ſie unterrichtet habet, wie Gott euch unterrichtet hat. Darum,

was sie für euch fangen werden, esset davon und gedenket dabei an den Namen Gottes, und fürchtet Gott. Wahrlich, Gott ist eilfertig zur Rechenschaft.

Heute wird für euch alles gesetzmäßig, was nur gesund ist. Und die Speisen derjenigen, welche die Schriften erhalten haben, sind euch erlaubt, als auch die euren ihnen sind ..... V 4, 5, 6.

Esset davon, worüber man den Namen Gottes ausgesprochen hat, wenn ihr seinen Zeichen glaubet. Und warum esset ihr nicht davon, worüber man den Namen Gottes ausgesprochen hat, da er euch deutlich gemacht hat, was er euch verboten hat, außer dem was euch aufgezwungen wird? Aber wahrlich, viele verleiten andere durch ihre Begierden aus Mangel an Wissenschaft. Wahrlich, dein Herr, er kennt die Übertreter .....

Darum esset nicht davon, worüber man den Namen Gottes nicht ausgesprochen hat, denn das ist sicherlich ein Verbrechen: die Satane werden zwar ihren Anbetern einflößen, mit euch zu zanken, wenn ihr aber ihnen gehorchet, so werdet ihr wahrlich diejenigen sein, welche Gott Götter zugesellen ..... VI 119, 121.

Anmerkung.

Es ist den Muslimen verboten, was von selbst stirbt und Blut und Schweinefleisch und alles, was man mit Anrufung eines andern Namens als Gottes geopfert hat, zu essen. Wer aber ohne mutwillige Neigung zum Bösen durch Hunger zufällig gezwungen wird, solche Dinge zu essen, dem ist Gott mild und barmherzig. All diese Verbote sind natürlich und vernünftig, da sie hygienisch gut begründet sind. Diese einfachen und unvernünftigen

Gesetze für die Lebensweise sind damit auch dazu behilflich, daß sie eine förmlich gleichartige Gesinnung unter den verschiedenartigen Bestandteilen der Muslimgemeinde hervorbringen.

* * *

§ 20.

Wein.

Sure II ..... Die Kuh. Vers 216.
Sure V ..... Die Tafel. Vers 92.
Sure IV ..... Die Frauen. Vers 46.

Sie werden dich um den Wein befragen, und um Hasardspiele. Sage: In beiden ist große Sünde da, wie auch Vorteil für Menschen; die Sünde aber ist größer als der Vorteil ..... II. 216.

O Rechtgläubige! Wahrlich Wein und Hasardspiele sind ein Greuel aus der Wirkung Satans. Vermeidet sie, auf daß ihr anständig seiet ..... V. 92.

O ihr wahre Rechtgläubige! Kommt nicht zum Gebet wann ihr betrunken seid, sondern wartet bis ihr verstehen könnt, was ihr aussprechet ..... IV. 46.

Anmerkung.

Im Großen Qurān ist es verboten, Wein oder andere berauschende Getränke zu genießen, da die Trunkenheit allerlei Verbrechen verursacht. Sie zerstört die Volksgesundheit, verschlechtert die Volkssitten und ist die größte Anreizung zu den Verbrechen gegen die Person anderer Leute.

* *
*

§ 21.

Hasardspielen.

Sure II ..... Die Kuh. Vers 216.
Sure V ..... Die Tafel. Vers 92.

Sie werden dich um den Wein befragen, und um Hasardspiele. Sage: In beiden ist große Sünde da, wie auch Vorteil für Menschen; die Sünde aber ist größer als der Vorteil ..... II 216.

O ihr Rechtgläubige! Wahrlich, Wein und Hasardspiele ..... sind ein Greuel aus der Wirkung Satans. Vermeidet sie, auf daß ihr anständig seiet .... V 92.

Anmerkung.

Verhütung ist besser als Verheilung. Im römischen Gesetz wurden Verschwender (prodigi) unter gewisse Rechtsunfähigkeiten gestellt. In modernen Systemen werden sie manchmal auf gleiche Weise behandelt. Durch die Verordnung, daß die Hasardspiele sämtlich unsittlich und ungesetzmäßig sind, verhütet der Große Qurān vorgreifend die wahrscheinliche Begehung solcher Taten, die den Menschen durch Verlust von Geld und Ehre plötzlich ins Verderben stürzen.

* * *

22. §

Wucherei.

Sure II ..... Die Kuh. Verſe 276, 277, 278.
Sure III ..... Die Familie Imrans. Vers 125.

Diejenigen, welche Wucherzinſen verſchlingen, werden bei der Auferſtehung ſo aufſtehen, wie der aufſteht, den Satan durch ſeine Berührung angeſteckt hat. Das, weil ſie das ſagen: „Das Verkaufen iſt nur dem Wuchern gleichartig", und doch hat Gott das Verkaufen erlaubt und das Wuchern verboten. Wer nun abſteht, nachdem ihm dieſe Warnung von ſeinem Herrn zugekommen iſt, dem wird vergeben ſein, was vergangen iſt, und ſein Los wird bei Gott ſein. Diejenigen aber, die zur Wucherei zurückgehen, werden dem Feuer übergeben werden; darin werden ſie bleiben auf immer.

Gott wird die Wucherei vernichten, aber mit Wucherzinſen das Almoſen vergrößern, und Gott liebt keinen Ungläubigen, auch keinen Böſen ..... II. 276, 277, 278.

O ihr, die ihr glaubet! verſchlinget keine Wucherzinſen, indem ihr ſie immer und immer wieder verdoppelt. Sondern fürchtet, auf daß es euch wohl ergehe ..... III. 125.

Anmerkung.

Geſetz und Eigentum ſind von einander abhängig. Die Geſetze der Volkswirtſchaftslehre ſchreiben vor, daß das Vermögen nicht untätig bleibe, ſondern in beſtändiger Bewegung ſei, um durch natürliche und mechaniſche Wirkungsmittel

mehr Vermögen zu produzieren. Ein gesetzliches System, welches Vernunft und Gerechtigkeit berücksichtigt, wird darum nie der Übertragung des Vermögens hinderlich sein, wie auch keinen gezwungenen Austausch erlauben, sondern das Prinzip des laissez faire befördern. Das Eigentum aber schließt Res Corporales ebenso wie Res Incorporales ein, welche letzteren Gegenstände idealer Natur oder eine „Sammlung von Vorteilen" oder eine Universitas Juris sein können. Nirgends schränkt der Große Qurān das Eigentum auf materiellen Sachen ein.

Doch, obschon die Freiheit der Verträge vom Gesetz so weit wie möglich unbeschränkt zu lassen ist, gibt es überall Grenzen, welche man den Menschen nicht erlauben soll, für ihre eigenen Interessen, zu übertreten. Das Vermögen aber bedeutet eigentlich kapitalisierte Energie und ist eine mächtige Waffe in der Hand des Besitzers. Man muß nie erlauben, dasselbe als ein Mittel zur Angreifung und Unterdrückung zu benutzen. Darum verbietet der Große Qurān solche Verträge, in welchen Geld auf wucherischen Zinsen geliehen wird, die dem Gewissen anstößig sind und das sittliche Bewußtsein der Gemeinde verletzen. Die Gerechtigkeit des Gesetzes fordert Beschützung für die Schwachen.

Keine anderen Beschränkungen werden im Großen Qurān dem Austausch und der Abtretung des Eigentums, dem Geldaustausch, dem Bankgeschäft, dem Gewerbe oder dem Handel aufgelegt.

§ 23.

Teſtamentliches Erbfolgerecht.

Sure V ..... Die Tafel. Verſe 105, 106, 107.
Sure II ..... Die Kuh. Verſe 176, 241.

O Rechtgläubige! Wenn der Tod einem unter euch nahe kommt, dann ſollen Zeugen zwiſchen euch ſein zur Zeit der Teſtamentmachung; zwei Zeugen — rechtſchaffene Männer aus eurer Mitte oder zwei andere — wenn ihr reiſet auf Erden und das Mißgeſchick des Todes euch überraſcht. Ihr ſollt ſie beide einſperren (wenn es nötig iſt, das Teſtament zu beſtätigen) [1] nach irgend einem Gebet; und wenn ihr ihnen mißtrauet, dann ſollen ſie bei Gott ſchwören: Wir werden keine Beſtechung nehmen, wiewohl die Partei uns verwandt ſei; noch werden wir das Zeugnis Gottes verbergen, denn wir werden dann unter den Gottloſen ſein.

Iſt es aber erwieſen, daß beide einer Falſchheit ſchuldig geweſen ſind, dann ſollen zwei andere derjenigen, deren Recht ſie verleugnet haben, im Zeugenſtand ſich ſtellen, und bei Gott ſchwören. Wahrlich, unſer Zeugnis iſt wahrhaf-

[1] Im Fall der Erhebung eines Zweifels, müßten die Zeugen in der Einſamkeit gehalten werden, bis ſie das Zeugnis ablegten, um ſie gegen Beſtechung zu verhüten.

„Anwār ut Tanžil wa Isrār ut Tāwīl." Nāṣiruddīn Abu Saʿīd Abdullah ibn Umar Beḍawi. Leipzig 1846.

Nicht nach einem „Aṣr" Gebet, wie einige Ausleger glauben, indem ſie ſich auf eine Entſcheidung des Propheten berufen, welche in dem Fall der Repräſentanten von Budeil namentlich Tamim al Dari und Addi ibn Yazid, zu finden iſt.

tiger als das Zeugnis dieser zwei, wir haben auch keine Unwahrheit vorgesagt, denn wir würden dann unter den Ungerechten sein.

Also wird es für Menschen leichter sein, ein Zeugnis abzulegen, wenn sie fürchten, daß nach ihrem Eid ein anderer Eid abgegeben werde. Darum fürchtet Gott und seid gehorsam, denn Gott ist nicht der Leiter der Verstockten .... V. 105, 106, 107.

Es ist euch verordnet: Wenn einer unter euch sterbend ist, so er Vermögen hinterläßt, dann soll er es den Eltern und den Verwandten billiglich vermachen. Das ist für solche verpflichtend, die Gott fürchten ..... II. 176.

Und solche unter euch, welche sterben und Ehefrauen hinterlassen, sollen ihren Frauen den Unterhalt auf Jahre vermachen, und sie nicht aus dem Hause wegsenden. Verlassen sie es aber von eigenem Willen, so wird kein Tadel an euch sein, wie immer sie auch auf billigem Wege sich verfügen. Und Gott ist mächtig und weise ..... II. 241.

Anmerkung.

Der Große Qurān gibt einem jeglichen Menschen das Recht der testamentlichen Verfügung über sein Eigentum nach beliebiger Weise, wenn nur die Verordnungen beobachtet werden, welche in Sura II, 176, 241 stehen. Ein Muslimtestament ist wesentlich ein geheimes Dokument, welches durch das Zeugnis zweier Zeugen zu bestätigen ist.

Die obwaltende Behauptung ist, daß die Macht des Erblassers durch die Regel einer Drittelgrenze

eingeschränkt ist, welche auf dem unzerstörbaren Recht der Erben (?) begründet sein soll. Das ist eine Erdichtung der späteren Juristen, und beruht auf einem Ahadis von mittelmäßiger Autorität in Sachen eines gewissen Abu Waqas.

(Siehe „Hidaja“ Schēch Burhanddīn ‘Ali. Buch LII, Kapitel I.)

§ 24.

Unteſtamentliches Erbfolgerecht.

Sure IV ..... Die Frauen. Verſe 8, 12, 13, 14, 15, 37, 175.

Männer ſollen ein Teil davon haben, was ihre Eltern und Verwandte hinterlaſſen, und Frauen ein Teil davon, was ihre Eltern und Verwandte hinterlaſſen; ob es wenig oder viel iſt, laſſet ſie das beſtimmte Teil haben.

Und wenn diejenigen, welche verwandt ſind, bei der Verteilung anweſend ſind, und die Waiſen und die Armen, laſſet auch ſie ein Teil haben ..... IV. 8.

In Abſicht auf eure Kinder verordnet Gott folgendes: Der männliche ſoll ſoviel haben als zwei weibliche. Wenn aber weibliche Erben oder Töchter da ſind, und zwar mehr als zwei, ſo ſollen ſie zwei Drittel der Verlaſſenſchaft haben. Iſt nur eine da, ſo ſoll ſie die Hälfte bekommen. Den Eltern des Verſtorbenen, und zwar einem jeden derſelben, ſoll der ſechſte Teil der Verlaſſenſchaft gegeben werden, wenn er einen Sohn hat. Wenn aber kein Sohn da iſt, und die Eltern erben, ſo ſoll die Mutter den dritten Teil hinnehmen. Und wenn er Brüder hat, ſo ſoll ſeine Mutter, nach Abzug der Vermächtniſſe und ſeiner Schulden, den ſechſten Teil haben. Ihr wiſſet nicht, ob euch eure Eltern oder eure Kinder größeren Vorteil bringen. Dies iſt eine Verordnung von Gott. Wahrlich, Gott iſt allwiſſend und allweiſe.

Euch gehört die Hälfte von der Verlaſſenſchaft eurer Frauen, wenn ſie ohne Kinder ſterben. Laſſen ſie aber Kinder zurück, ſo gehört euch, nach Abzug der Vermächtniſſe

und der Schulden, der vierte Teil. Auch gehört euren Frauen der vierte Teil von eurer Verlassenschaft, wenn ihr ohne Kinder seid. Habt ihr aber Kinder, so bekommen sie den achten Teil von eurer Verlassenschaft, nach Bezahlung eurer Vermächtnisse und eurer Schulden.

Wenn ein Mann oder eine Frau einen entfernten Verwandten zum Erben macht, und er oder sie einen Bruder oder eine Schwester hat, so gehört einem jeden von diesen beiden der sechste Teil von der Verlassenschaft. Sind aber mehrere Brüder oder Schwestern vorhanden, so sollen sie gleiche Rechte an dem dritten Teile haben, nach Bezahlung der Vermächtnisse und der Schulden.

Ohne Nachteil für irgend einen. Das ist die Verordnung Gottes, und Gott ist allwissend und gnädig. Das sind die Gebote Gottes, und wer Gott und seinem Propheten gehorcht, den wird Gott in Gärten versetzen, worin Ströme fließen, um daselbst ewiglich zu bleiben, und das ist die große Seligkeit ..... IV. 12, 13, 14, 15.

Wir haben einen jeden mit Verwandten besorgt als Erben für die Verlassenschaft der Eltern und der Verwandten und derjenigen, mit welchen eure rechte Hand einen Vertrag geschlossen hat. Wahrlich, Gott ist Zeuge aller Begebenheiten ..... IV. 37.

Sie werden dich weiter um Unterricht fragen. Sage: Gott unterrichtet euch über die entfernteren Grade der Anverwandtschaft. Stirbt ein Mann ohne Kinder, der eine Schwester hat, so soll sie die Hälfte seiner Verlassenschaft haben; und wenn sie ohne Kinder stirbt, so soll er ihr Erbe sein. Sind aber zwei Schwestern da, so sollen sie zwei Drittel seiner Verlassenschaft haben; und wenn Brüder ebenso wie Schwestern vorhanden sind, so soll eine Mannsperson soviel als zwei Frauenspersonen bekommen. Gott belehrt euch deutlich, auf daß ihr nicht irre gehet. Gott weiß alles ..... IV 175.

Anmerkung.

Im Muſlimgeſetz, wie im römiſchen, gilt die Regel: Nemo est heres viventis — Eine lebendige Perſon hat keinen Erben.

Wenn aber ein Muſlim ſtirbt und läßt kein Teſtament zurück, dann verteilt der Große Qurān die Verlaſſenſchaft auf billige und freiſinnliche Weiſe unter die Hinterbliebenen, welche mit Rückſicht auf die Nähe ihrer Verwandtſchaft zum Geſtorbenen verhältnismäßig erben.

Eine Mannsperſon bekommt zweimal ſo viel als eine Frauensperſon, da Frauen ex lege immer eine Heiratsmitgift erhalten.

* * *

§ 25.

Hidjab (Frauenanſtand).

Sure XXIV..... Das Licht. Verſe 30, 31.
Sure XXXIII..... Die Bundesgenoſſen. Vers 59.

Und ſprich zu den glaubenden Frauen, daß ſie mit den Augen enthaltſam ſeien und die Keuſchheit beobachten, und daß ſie ihre Zier, ausgenommen was äußerlich iſt, nicht ſehen laſſen, und daß ſie ihre Umhänge bis über den Buſen werfen, und ihre Zier nicht ſehen laſſen, ſei es denn ihren Gatten, ihren Vätern, ihren Schwiegervätern, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Gatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schweſtern, ihren Frauensleuten, ihren Dienſtmädchen oder männlichen Dienſtboten ohne Zeugungskraft, oder Kindern, welche Frauennacktheit nicht bemerken. Und ſie ſollen ihre Füße nicht ſo zuſammenſchlagen, daß ſie ihre verborgene Zier entdecken. Und wendet euch alle zu Gott, ihr Rechtgläubige, auf daß es euch wohl gehe..... XXIV. 30, 31.

O Prophet! ſprich zu deinen Frauen und Töchtern, und zu den Frauen der Glaubenden, daß ſie ihre Umhänge niedrig fallen laſſen. So werden ſie leichter erkennbar ſein, und ſie werden nicht beleidigt werden. Gott iſt mild, barmherzig..... XXXIII. 59.

Anmerkung.

Die Frauen ſollen im Geſetz frei, in der Etikette beſchränkt ſein. Es iſt unbillig, wenn man ſie, nach öſtlicher Sitte, innerhalb der vier Wände des

Harems einschließt. Es ist ebenso unbillig, wenn man sie ermutigt, ihre körperliche Reize und Leidenschaften sehen zu lassen, denn dadurch verderben sie die Gesellschaft noch eher sie selbst verdorben werden.

Darum verlangt der Große Qurān von den Frauen die Enthaltsamkeit der Blicke und die Beobachtung der Keuschheit, wie auch, daß sie ihre Zier nicht sehen lassen, ausgenommen was äußerlich ist, und daß sie Busen und Körper sorgfältig und anmutig bedecken. Es ist ihnen keine andere Beschränkung aufgelegt.

In modernen Zeiten ist eine in dieser Hinsicht zu billigende Gesinnungsveränderung in die Muslimwelt eingedrungen, so daß man zur ursprünglichen Lehre des Großen Qurāns zurückgekommen ist. Männer von so verschiedener Gesinnung wie Cheragh Ali, Amir Ali, Badruddin Tyebji, Agha Khan Imām Hadir, Qasim Amin und Musa Begeoff haben einstimmig erklärt, daß es eine schädliche Sitte und den Lehren des Buches Gottes widrig ist, die Frauen einzusperren. In Konstantinopel hatten wir die einzigartige Gelegenheit, die bezügliche Frage an Djalaluddin Effendi, den damaligen Scheich-ul-Islam zu richten. Seine Hoheit, wie zu erwarten war, hat dasselbe fatwā ausgesprochen.

* *
*

§ 26.

Der Stand der „Muslimmütter“[1].

Sure XXXIII..... Die Bundesgenossen.
Verse 32, 53, 55, 59.

Anmerkung.

Die Verse beziehen sich auf die Ehefrauen des Propheten und haben jetzt bloß einen historischen Wert.

* *
*

[1] Siehe Glossar.

§ 27.

Adoptierung.

Sure XXXIII .... Die Verschworenen. Verse 4, 5.

Einem Menschen zwei Herzen hat Gott nicht gegeben, auch hat er es nicht getan, daß eure verabschiedeten Frauen wie eure Mütter seien; auch hat er es nicht getan, daß eure adoptierten Söhne wie eure eigenen Söhne seien. Solche Worte sind zwar in eurem Mund; Gott aber spricht die Wahrheit und leitet auf den richtigen Weg.

Nennt sie nach ihren Vätern: das wird vor Gott richtiger sein. Wisset ihr aber nicht, wer ihre Väter waren, so sollen sie eure Brüder im Glauben sein, und eure Gesellen. Ein Irrtum hierin, außer wenn mit Herzensabsicht begangen, wird in euch kein Verbrechen sein: denn Gott ist mild, gnädig ..... XXXIII. 4, 5.

Anmerkung.

Die Adoptierung beruht auf einer legalen Fiktion. Mit Abweichung vom Hindugesetz, wie auch vom Römergesetz, erkennt der Große Qurān diese Fiktion nicht an.

Ein Muslim kann zwar auch adoptieren, aber die Wirkung solcher Adoptierung ist ganz verschieden. In einem andern System gibt die Adoptierung einem Kinde den Stand eines leiblichen Abkömmlings. Im Muslimgesetz wird das Kind bloß ein privilegierter Hausgenosse. Ferner, da die

Regel: nemo est heres viventis, ein Beſtandteil des Muſlimgeſetzes iſt, ſo wird, im Mangel eines Teſtamentes, das Kind ohne weiteres die Verlaſſenſchaft des Adoptierers nicht erben. Der Adoptierende muß dem Adoptierten ein Geſchenk inter vivos machen oder ihn als Erben teſtamentlich ernennen. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß der Adoptierte mit Perſonen der adoptiven Familie eine Ehe eingehen kann, auch in Fällen, wo die Ehe wegen naher Verwandtſchaft unerlaubt iſt, wenn man die Adoptierungsfiktion anerkennt, wie im Hindugeſetz oder im Römergeſetz.

* * *

§ 28.

Eherecht.

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, welche eine lebenslängliche, auf gegenseitiger Besitzung der Geschlechtsfähigkeiten beruhende Genossenschaft eingehen.

Die Ehe ist kein Sakrament der Religion, sondern eine bürgerliche Verpflichtung.

Eine Ehe ist gültig, wenn die eheeingehenden Personen sui juris sind, und die gesetzliche Fähigkeit besitzen, einen Vertrag zu schließen. Niemand kann ohne eigene Einwilligung verehelicht werden, so daß der Willen des Landesherrn hier kraftlos ist. Minderjährige können nicht verehelicht werden, auch nicht durch väterliche, großväterliche oder von einem Onkel geleistete Vermittlung, wie es jetzt unter den Muslimen Sitte ist, da der Große Qurān die Vermittlung verwirft, wenn sie die Ehe angeht.

Die Ehe schließt keine Vermögensgemeinschaft ein. Das Eigentum eines jeden der Gatten bleibt abgesondert und unabhängig von dem anderen.

Die maritatis affectio genügt als Beweis einer Ehe. Die Anwesenheit von Zeugen ist eine zubilligende Bedingung, die von späteren Juristen gestellt worden ist, und deren einziger Zweck die Erleichterung des Beweises in bezweifelten Fällen ist.

§ 29.

Wen man nicht heiraten darf.

Sure IV ..... Die Frauen. Verſe 26, 27, 28.
Sure II ..... Die Kuh. Vers 220.
Sure V ..... Die Tafel. Vers 7.

Und heiratet Frauen nicht, welche eure Väter geheiratet haben, denn das iſt ſchändlich und häßlich und ein bösartiger Weg, obſchon was vergangen iſt, erlaubt werden darf.

Verboten ſind euch eure Mütter, und eure Töchter, und eure Schweſtern, und eure Tanten von väterlicher wie von mütterlicher Seite, und eure Nichten von brüderlicher und ſchweſterlicher Seite, und eure Pflegemütter, und eure Milchſchweſtern, und die Mütter eurer Ehefrauen, und eure Stieftöchter, ſo ſie eure Mündel ſind und von Frauen geboren, welche ihr beſchlafen habt (wenn ihr aber ſie noch nicht beſchlafen habt, ſo wird es in euch keine Sünde ſein, ſie zu heiraten), und die Ehefrauen eurer Söhne, ſo ſie aus euren Lenden ſtammen; und es iſt euch verboten, zwei Schweſtern zu haben, außer wenn es ſchon geſchehen iſt. Wahrlich, Gott iſt mild, gnädig.

Verboten ſind euch auch verheiratete Frauen, es ſei denn ſolche, die (ſchon) in eurem Beſitz (als Ehefrauen) ſind. Dies iſt das Geſetz Gottes für euch. Außerhalb (dieſer Verbotenen) habt ihr Erlaubnis, Ehefrauen mittels eures Vermögens zu ſuchen, mit beſcheidenem Betragen und mit Vermeidung der Hurerei ..... IV. 26, 27, 28.

Heiratet keine Götzendienerinnen, bis ſie glaubend werden. Eine glaubende Dienſtmagd (Ummatun) iſt beſſer als eine Götzendienerin, obſchon dieſe euch beſſer gefällt. Und

heiratet keine Götzendiener, bis ſie glaubend werden; denn ein glaubender Dienſtbote iſt beſſer als ein Götzendiener, obſchon er euch gefällt ..... II. 220.

Und es iſt euch erlaubt, tugendhafte Frauen von denjenigen, welche die Schriften vor euch erhalten haben, zu heiraten, wenn ihr ihnen Heiratsausſtattungen gegeben habt, indem ihr mit ihnen keuſch lebet, ohne Hurerei und ohne ſie als Kebsweiber zu nehmen ..... V. 7.

Anmerkung.

Es wird hier am beſten ſein, wenn wir die im Großen Qurān gegebene Tafel der verbotenen Grade mit derjenigen vergleichen, die Jeremy Bentham aufgeſtellt hat. (Traites de Législation — edité par Dumont. Paris 1896.)

Der Große Quran	Jeremy Bentham
1. Frau von Vater, Großvater uſw.	1. Frau oder Witwe von Vater eines andern Ahnen.
2. Eigener Ehefrau Mutter, Großmutter uſw.	2. Mutter von Ehefrau.
3. Eigener Ehefrau Tochter, Enkelin uſw.	3. Alle Deſzendentinnen. von Ehefrauen.
4, Frau von Sohn, Enkel durch Sohn oder Tochter uſw.	4. Frau oder Witwe eines Deſzendenten.
5. Alle Aſzendentinnen.	5. Frau oder Witwe von Onkel.
6. Alle Deſzendentinnen.	6. Alle Deſzendentinnen.

7. Tochter von Vater oder Mutter.	7. Schweſter.
8. Tochter irgend eines andern Aſzendenten.	8. Tante.
9. Tochter oder Enkelin von Bruder oder Schweſter uſw., vollbürtig oder halbbürtig.	9. Nichte.

Für Frauen ſind analoge Regeln gültig. Dieſe Bündniſſe ſind verboten, weil die Natur ſelbſt ſie mißbilligt. Ferner, wenn ſolche Genoſſenſchaften erlaubt wären, ſo würden die Folgen ſein die Vernichtung der beſtehenden Familieneinrichtungen, das Ende aller häuslichen Zucht und die phyſiſch verurſachte Ausartung der Nachkommenſchaft.

Sure IV..... Die Frauen. Vers 26.

Der große Qurān verbietet die Ehe mit der Schweſter einer verſtorbenen Ehefrau.

Der Grund iſt vielleicht Furcht vor Eiferſucht zwiſchen der Frau und ihrer Schweſter, während die erſtere noch lebt.

Sure II..... Die Kuh. Vers 220.
Sure V..... Die Tafel. Verſe 7, 8.

Den Männern iſt es verboten, Frauen zu heiraten, welche götzendieneriſch ſind, aber erlaubt, Frauen von denjenigen zu heiraten, welche die Schriften vor ihnen erhalten haben. Unter ſolchen

ſind einzuſchließen die Nachfolger Zoroaſters, welche die Zend Avesta beſitzen, und die Hindu, welche die Veda beſitzen.

Den Frauen, ebenſo den Männern iſt es erlaubt, außerhalb des Islamgebietes zu heiraten.

Sure IV ..... Die Frauen. Vers 25.

Es iſt den Männern auch verboten, ihre Pflegemütter oder Pflegeſchweſtern zu heiraten. Aber das auf der Pflegeverwandtſchaft beruhende Gebot iſt nicht ferner auszudehnen.

* * *

§ 30.

Der Vorrang in der Ehe.

Sure IV..... Die Frauen. Vers 38.

Im Großen Qurān wird der Satz niedergelegt: „Männer sind stärker (qiwāmun) **als Frauen infolge der Eigenschaften, welche Gott Männern in höherem Grad als Frauen gegeben hat, und auch wegen der Geldauslage, welche die ersteren für die letzteren machen.“**.... IV. 38.

Anmerkung.

Vergleiche auch hiermit Bentham (Traites de législation. Paris 1896.) „Zwischen den Willen zweier Personen, welche dauernd zusammen leben, kann in jedem Augenblick ein Widerspruch entstehen. Zur Erhaltung der Vorteile des Friedens durch Vermeidung solcher Zänkereien ist es nötig, einen Vorrang zu errichten. Warum aber soll der Mann herrschen? Weil er der stärkere ist .... und weil er durch seine Lebensart mehr Erfahrung, mehr Geschäftsfähigkeit und mehr Kenntnisse bekommen hat.“

Dies aber ist bloß ein Recht zur freundschaftlichen Aufsicht, und kann kein Recht der Frau so verletzen, daß die Freiheit ihrer Person, ihrer Tätigkeit oder ihrer Gesinnung eine Verminderung erleidet. Das Recht zur Verfügung und Verwendung ihres Eigentums bleibt auch unverletzt.

§ 31.

Vielweiberei.

Sure IV ..... Die Weiber. Verſe 1, 3.

„O Männer! fürchtet euren Herrn, der euch aus einer Seele (nafs) erſchaffen hat, und daraus euch eine Geſellin erſchaffen hat, und aus den zweien zahlreiche Männer und Frauen geſchaffen hat ..... Und verehret die Frauen ..... Heiratet von den Frauen, welche euch gefallen, zwei oder drei oder vier; fürchtet ihr aber, ihr werdet nicht unparteilich handeln, ſo heiratet nur eine, oder heiratet ſolche, welche eure rechte Hand erworben hat.“ ... IV. 1, 3.

Anmerkung.

Dies iſt der Vers, welchen die ſpäteren Juriſten, indem ſie eine augenſcheinlich falſche Auslegung zu Hilfe nahmen, ſo erklärten, daß ſie mit einem Schlag den größeren Teil des Werkes vernichteten, das der Prophet von Iſlam beabſichtigt hatte. Offenkundig verletzten ſie die Lehren des Großen Qurāns, indem ſie die haſſenswürdige und abſcheuliche voriſlamiſche Sitte der Vielweiberei wiedereinführten, welche doch das Buch Gottes auf immer abgeſchafft hatte. Mit unmißverſtändlichen Worten erklärt der Große Qurān, daß die monogamiſche lebenslängliche Ehe die einzig erlaubte Genoſſenſchaft zwiſchen Mann und Frau iſt. „O Männer! fürchtet euren Herrn, der euch aus einer Seele erſchaffen hat, und daraus euch eine Geſellin erſchaffen hat, und aus

den zweien zahlreiche Männer und Frauen geschaffen hat."

Es ist unverständlich, wieso denn diese Juristen diesen Text (IV. 3) gebrauchten, um polygamische Ausschweifungen zu rechtfertigen. Abul Faḍl erzählt in seinem Aīn' Akbari: Ein gewisser Mujtahid heiratete achtzehn Frauen, denn er deutete das arabische Wort „maṣna" als „doppelt" und den Text als „zwei und zwei" (4), drei und drei (6), „vier und vier" (8), so daß man hat: „4 + 6 + 8 = 18", während ein anderer Mujtahid acht Frauen heiratete und sich Raum für noch eine ließ, da er sich mit einer einfachen Addition begnügte: 2 + 3 + 4 = 9.

Nach unserer Ansicht wird die Monogamie mit den einleitenden Worten unbestreitbar eingesetzt. Die Verdoppelung in den Phrasen „zwei und zwei", „drei und drei", „vier und vier" wird darum gebraucht, weil der Vers an die Muslime überhaupt gerichtet ist[1]. Sie bedeuten einfach zwei und drei und vier. Die Bedeutung des Verses ist folgendermaßen: Wenn die erste Frau eines Muslimen stirbt oder autorisierte Ehescheidung von einem kompetenten Gerichtshof bekommt, so kann er abermals heiraten, aber nur mit der Bedingung, daß er die Nachkommenschaft der ersten Frau redlich versorgt und sich verpflichtet, sie unparteilich und rechtmäßig zu behandeln. Unter solchen Bedingungen kann er in eine dritte Ehe eingehen, falls der Tod oder

[1] „Anwār-ut-Tanzīl wa Jsrar ut Tāwīl." Nāṣiruddīn Abu Saʿīd Abdullah ibn Umar Beḍawi. Leipzig 1846.

die Ehescheidung seiner zweiten Frau sich ereignet, und desgleichen eine vierte Ehe. Wer aber viermal geheiratet hat, dem ist es verboten, noch einmal sich zu verheiraten. Dieses Gesetz ist nur zu billigen, da dasselbe der Ehescheidungsgewohnheit Einhalt tut, die Kinder der ehemaligen Frau versorgt und gegen Mißhandlung beschützt, tatsächlich die glücklosen Ehen zwischen alten Männern und jungen Frauen abschafft und der Solidarität des Ehelebens überhaupt dienlich ist.

Cheragh Ali und Amir Ali sind auch der Meinung, daß die Qurāngesetze die Monogamie vorschreiben, aber ihre Gründe dafür sind von den unserigen verschieden.

(Auslegung des Cheragh Ali:)

„Heiratet von den Frauen, welche euch gefallen, zwei oder drei oder vier; fürchtet ihr aber, daß ihr (so viele) nicht unparteilich behandeln könnt, so (heiratet) eine . . ."

Diesem Vers folgt in derselben Sura der folgende:

„Wahrlich ihr seid nicht imstande, eure Frauen mit gleichmäßiger Gerechtigkeit zu behandeln, auch wenn ihr es gerne tun wollt."

So haben wir eine Zurseitestellung des Verses. „Fürchtet ihr aber, daß ihr eure Frauen nicht unparteilich behandeln könnt, so heiratet eine" mit dem Verse „Wahrlich ihr seid nicht imstande, eure Frauen unparteilich zu behandeln, auch wenn ihr es gerne tun wollt."

Damit ist die Polygamie wesentlich abgeschafft. („The Proposed Reforms in the Mohammedan States.“ Bombay 1883. S. 129.)

(Auslegung des Amir Ali:)

Der größte und verwerflichste Irrtum der christlichen Schriftsteller ist die Meinung, Mahammad habe die Polygamie entweder adoptiert oder legalisiert. Es ist jetzt schon mit dem alten Gedanken aus, jenem Gedanken, der ein Zeichen der Unwissenheit jener Schriftsteller ist, Mahammad habe die Polygamie eingeführt. Die Volksmassen und auch viele Gelehrte in der Christenschaft sind noch jetzt der Meinung, er habe diese Sitte adoptiert und legalisiert. Es gibt keinen Glauben, der mehr Falschheit einschließt. (A Critical Examination of the Life and Teachings of Mohammed. Edinburgh 1873. S. 123.)

Es ist merkwürdig, daß unmittelbar nach der Klausel, welche vier gleichzeitige Ehen erlaubt, in dem Qurān ein Satz steht, welcher dem Sinn der vorhergehenden Stelle normale und rechtmäßige Beschränkungen auflegt. Die erstere Stelle sagt: „Es ist euch erlaubt, zwei, drei oder vier Frauen zu heiraten, aber nicht mehr.“ Die darauffolgenden Zeilen erklären: „Aber wenn ihr nicht alle unparteilich und redlich behandeln könnt, sollt ihr nur eine heiraten.“ Die sehr große Wichtigkeit dieses Vorbehalts, besonders wenn man sich erinnert, was für eine Bedeutung dem Wort „Redlichkeit“ (‘Adl)

in den Qurānlehren zugehört, iſt den groſsen Denkern der Muſlimwelt nicht entgangen. Nicht ſpäter als im dritten Jahrhundert der Hidjra-Zeitrechnung, unter der Regierung Al Mamuns lehrten die erſten Doktoren der Motzelitenschule, daſs die entwickelten Qurāngeſetze die Monogamie vorſchreiben.

(Personal Law of the Mohamedans. Calcutta 1894. S. 28.)

* * *

§ 32.

Kebsweiberei.

Sure II ..... Die Kuh. Vers 220.
Sure IV ..... Die Frauen. Verse 1, 3, 28, 29, 30.
Sure XXXIII ..... Die Rechtgläubigen.
Verse 1, 4, 5, 6.
Sure LXX ..... Die Stufen oder Anhöhen.
Verse 29, 30, 31.

Heiratet keine Götzendienerinnen; eine glaubende Dienstmagd ist besser als eine Götzendienerin, obschon diese euch mehr gefällt. Und verheiratet eure Töchter keinen Götzendienern, bis sie glaubend werden; denn ein glaubender Dienstbote ist besser als ein Götzendiener, obschon er euch gefällt ..... II 220.

„O Männer! fürchtet euren Herrn, der euch aus einer Seele erschaffen hat, und daraus euch ihre Gesellin erschaffen hat, und aus den zweien Männern und Frauen zahlreich geschaffen hat ..... und verehret die Frauen ..... Heiratet von den Frauen, welche euch gefallen, zwei oder drei oder vier; fürchtet ihr aber, ihr werdet sie nicht unparteilich behandeln, dann nur eine, oder heiratet die, welche eure rechte Hand erworben hat.“ ..... IV. 1, 3.

Verboten sind euch verheiratete Frauen, außer denjenigen, welche schon die eurige (als Ehefrauen) sind. Das ist das Gesetz Gottes für euch. Außerhalb (der Verbotenen) ist euch erlaubt, Ehefrauen mittels eures Vermögens zu suchen, mit bescheidenem Betragen und mit Vermeidung der Hurerei.

Und gebet ihnen die Heiratsgabe. Das ist das Gesetz. Es wird aber für euch kein Verbrechen, wenn ihr miteinander

einen anderen Vergleich macht, nach Vollziehung der Verordnung.

Und wer unter euch nicht genügend bemittelt ist, um eine unabhängige Frau, welche glaubend ist, zu heiraten, der soll von seinen Dienstmägden, welche seine rechten Hände besitzen (welche in seinem Dienst sind), solche heiraten, welche wahre Glaubende sind. Gott kennt euren Glauben gut. Heiratet sie mit Erlaubnis von ihren Verwandten (Ahlahunn[1]) und gebet ihnen eine redliche Brautgabe; solche, welche keusch sind, und frei von Hurerei, und keine Liebhaber unterhalten ..... Dieses Gesetz ist für denjenigen unter euch, der das Übeltun fürchtet. Seid ihr aber geduldig, so wird es für euch besser sein. Und Gott ist mild, gnädig ..... IV. 28, 29, 30.

Selig nun die Glaubenden . . . . . .

. . . . . .

und die, welche ihren Begierden Einhalt tun (außer mit ihren Ehefrauen oder denjenigen, welche ihre rechte Hand besitzen).

..... XXXIII. 1, 4, 5, 6;

..... auch LXX. 29, 30, 31.

Anmerkung.

In rundem Widerspruch mit der Lehre Gottes und seiner Propheten behaupten die Muslimjuristen,

[1] Ahlahunn bedeutet Verwandte.

Siehe Qamus von Firozōbādi:

Die gewöhnliche Bedeutung des Wortes ist „Leute". Der Sinn bleibt unverändert, wenn man „Leute" anstatt „Verwandte" hinstellt.

Siehe Kullijāt von Abu Baqā:

Ahl bedeutet auch Besitzer oder Eigentumhaber.

Siehe Dadjul Urus von Murtaḍa az Zubēdi und Ṣiḥāḥ von Al Djawāhiri:

Die meisten Übersetzer haben das Wort in diesem abgeleiteten Sinn verstanden. Dies ist aber hier ungenau und unpassend.

die Kebsweiberei habe göttliche Genehmigung erhalten. In der Tat iſt Kebsweiberei nicht minder als Ehebruch und Blutſchande dem Geiſt des Großen Qurān höchſt widrig.

Als Autorität für die Erlaubnis ſolcher ehebrecheriſchen Verbindungen geben ſie die oben zitierten Stellen an, welche doch mit der Frage gar nichts zu tun haben. Der Große Qurān verordnet auch, daß Muſlimen, welche zu arm ſind, um unabhängige Frauen zu heiraten, und nicht enthaltſam leben können, ſollen eine derjenigen Frauen heiraten, welche keuſch und glaubend ſind, und „welche ihre rechte Hände beſitzen".

Dies bedeutet nicht Sklavinnen, wie die Juriſten falſch behaupteten und wie man in den Überſetzungen des Großen Qurān findet, ſondern Frauen, die im Dienſt ſind und wirtſchaftlich von einem Meiſter abhängig.

„Und wer ſo unter euch nicht genügend bemittelt iſt, eine unabhängige Frau zu heiraten, welche glaubend iſt, der ſoll von ſeinen Dienſtmägden, welche ſeine rechten Hände beſitzen (welche in ſeinem Dienſte ſind), ſolche heiraten, welche wahre Glaubende ſind; Gott kennt euren Glauben gut. Heiratet ſie dann mit Erlaubnis von ihren Verwandten (Ahlahunn) und gebet ihnen eine redliche Heiratsgabe; ſolche, welche keuſch ſind, und frei von Hurerei, und keine Liebhaber unterhalten. . . . Dieſes Geſetz iſt für denjenigen unter euch, welcher das Übeltun fürchtet; ſeid ihr aber geduldig, ſo

wird es für euch beſſer ſein. Und Gott iſt mild, gnädig." . . . . Sura IV. Die Frauen. Vers 29.

Das islamitiſche Eheideal iſt ſehr hoch und beſteht nicht im körperlichen Verhältnis, ſondern iſt eine den Verſtand und den Geiſt betreffende Vereinigung der zwei Parteien. Die Fähigkeit zum Ehevertrag iſt daher nicht bloß davon abhängig, was ſcheinbar iſt, ſondern die Parteien müſſen ſich auf einem geiſtigen, ſittlichen und geſellſchaftlichen Niveau begegnen. Darum iſt es kein Wunder, wenn keine Ehen im Islam befördert werden, welche dieſes Ideal nicht erreichen. Eine Ausnahme gibt es für den Fall eines Mannes, der zu arm iſt, eine unabhängige Frau zu heiraten, deſſen Leidenſchaften aber ſo lebhaft ſind, daß es ihm unmöglich iſt, vom Übeltun ſich zu enthalten. Dieſem iſt es erlaubt, ſeine Dienſtmagd zu heiraten, obſchon es klar iſt, daß in einem ſolchen Falle der Ehevertrag auf einem rein phyſiſchen Grund notwendig beruhen muß. In einem derartigen Fall iſt die Brautgabe nicht ſo groß, wie die einer unabhängigen Frau. Die zu heiratende Dienſtmagd muß glaubend und keuſch ſein, und nicht eine ſolche, „welche Liebhaber unterhält."

Cheragh Ali behandelt dieſe Fragen von einem andern Standpunkt aus. Da er am Ende auf ſeinem Standpunkt zum Schluß kommt, daß die Kebsweiberei keine Stütze im Qurān findet, ſo geben wir hier einen ſummariſchen Bericht ſeiner Ideen:

„Diese Verse zeigen offenbar, was Mahammad von der Kebsweiberei dachte. 1. Der Kebsweiberei als einem Stande gestand er keine Anerkennung zu. 2. Nur die Ehe erkannte er als den gesetzmäßigen Stand des Geschlechtsverhältnisses an. 3. Alle anderen Geschlechtsverhältnisse betrachtete er als Hurerei. 4. Die Ehe mit Sklavinnen wurde nur zeitlich denjenigen erlaubt, welche zu arm waren, um eine freie Frau zu heiraten und zu leidenschaftlich, um enthaltsam zu leben. 5. Auch solchen riet er, keine Sklavin zu heiraten, sondern geduldig zu warten, denn er beabsichtigte, kürzlich die Sklaverei aufzuheben und mochte darum keine Ehen zwischen Muslimen und Sklavinnen. 6. Endlich hob er die Sklaverei auf.

(The Proposed Reforms in the Mohammedan States. Bombay 1883.)

* * *

§ 33.

Eheſcheidung.

Sure II ..... Die Kuh. Verſe 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 241.
Sure LXV ..... Die Eheſcheidung. Verſe 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Diejenigen, welche ſich zur Enthaltung von ihren Ehefrauen verpflichten wollen, ſollen vier Monate abwarten. Geben ſie aber ihre Abſicht auf, ſodann iſt Gott wahrlich gnädig, barmherzig.

Und wenn ſie ſich zu einer Eheſcheidung entſchließen, dann, wahrlich, iſt es Gott, der es hört und weiß.

Die geſchiedenen Frauen ſollen die Folgen abwarten, bis ſie dreimal die monatliche Reinigung gehabt haben, und ſie ſollen nicht verheimlichen, was Gott in ihrem Leib erſchaffen hat, ſo ſie an Gott und den jüngſten Tag glauben; und ihre Ehemänner werden mit größerer Gerechtigkeit handeln, wenn ſie ſie in dieſem Zuſtande zurücknehmen, falls ſie verlangen, was recht iſt. Und es geziemt den Frauen, ſo zu handeln, wie die (Ehemänner) ſie behandeln, in aller Redlichkeit; aber die Männer ſind eine Stufe höher als ſie. Gott iſt mächtig und weiſe.

Die Scheidung von euren Ehefrauen iſt euch zweimal erlaubt. Bewahret ſie ehrbar oder ſendet ſie gütig weg. Es iſt euch aber nicht erlaubt, etwas davon euch anzueignen, was ihr ihnen gegeben, außer wenn beide fürchten, daß ſie nicht innerhalb der Grenzen bleiben können, welche Gott aufgeſtellt hat. Und wenn ihr fürchtet, daß ſie die Verordnungen Gottes nicht erfüllen können, ſo werdet ihr beide

nicht dafür zu tadeln sein, was die Frau selbst für ihre Befreiung geben wird. Dies sind die Grenzen, welche Gott gestellt hat: darum sollt ihr sie nicht überschreiten; denn wer sie überschreitet, der ist ein Übeltäter.

Wenn der Ehemann sie zum drittenmal von sich scheidet, ist es ihm nicht erlaubt, sie wiederzunehmen, bis sie einen anderen Mann geheiratet hat; und wenn auch dieser sie von sich scheidet, so können sie ohne Tadel wieder zusammenkommen, indem sie glauben, daß sie innerhalb der Grenzen bleiben können, welche Gott festgesetzt hat. Und dies sind die Grenzen, die Gott gestellt hat. Er zeigt sie solchen deutlich, welche Wissenschaft haben.

Wenn ihr aber eure Frauen von euch scheidet, und die Zeit gekommen ist, sie wegzusenden, dann entweder behaltet sie großmütig bei oder sendet sie großmütig weg: aber ihr sollt sie nicht durch Zwang beibehalten, so daß ihr gegen sie ungerecht werdet. Wer das tut, der schadet wirklich sich selbst. Und ihr sollt die Zeichen Gottes nicht zum Scherz machen, sondern erinnert euch der Gnade, welche Gott euch erzeigt hat, und des Buches und der Weisheit, welche er euch zur Ermahnung herabgeschickt hat, und fürchtet und wisset, daß Gottes Wissen allumfassend ist.

Und wenn ihr eure Ehefrauen von euch scheidet, und sie die vorgeschriebene Zeit abgewartet haben, dann verhindert sie nicht, Ehemänner zu heiraten, wenn sie miteinander auf ehrbare Weise einig geworden sind. Diese Warnung ist für denjenigen unter euch, der an Gott und den jüngsten Tag glaubt. Dies ist für euch am reinsten und am anständigsten. Gott weiß, aber ihr wisset nicht.

Nach einer Ehescheidung sollen Mütter ihre Kinder zwei volle Jahre säugen, wenn der Vater die Vollendung der Säugung verlangt, und der Vater soll die Unterhaltung und die Kleidung besorgen, welche ihr zuzubilligen sind. Niemand aber soll zu tun haben, was er nicht leisten kann.

Keine Mutter ſoll man zwingen, für ihr Kind zu tun, was unbillig iſt, auch kein Vater für ſein Kind. Und dasſelbe gilt für den Erben des Vaters. Wollen ſie aber einſtimmig und übereinkommend das Kind entwöhnen, ſo werden ſie nicht zu tadeln ſein. Und wenn ihr für eure Kinder eine Amme haben wollt, werdet ihr nicht zu tadeln ſein, falls ihr redlich bezahlt, was ihr derſelben verſprochen habt. Fürchtet Gott, und wiſſet, daß Gott ſieht, was ihr tut.

Wenn diejenigen, die unter euch ſterben, Ehefrauen hinterlaſſen, ſo ſollen ſie vier Monate und zehn Tage abwarten, und wenn dieſe Zeit vergangen iſt, werdet ihr nicht dafür verantwortlich ſein, wie ſie über ſich redlich verfügen. Gott weiß, was ihr tut.

Und dann werdet ihr nicht zu tadeln ſein, wenn ihr ſolchen Frauen Heiratsvorſchläge macht, oder wenn ihr dieſe Geſinnung bei euch behaltet. Gott weiß, daß ihr ſie nicht vergeſſen werdet. Gebet ihnen aber kein heimliches Verſprechen, es ſei denn ihr ſie mit ehrbaren Worten anſprechet.

Und beſchließt die eheliche Verbindung nicht, bis die vorgeſchriebene Zeit verfloſſen iſt, und wiſſet, daß Gott weiß, was in euren Gedanken iſt: darum ſeid auf eurer Hut vor ihm; und wiſſet, daß Gott gnädig, mild iſt.

Es wird für euch kein Verbrechen ſein, wenn ihr eure Ehefrauen von euch ſcheidet, ohne ſie zu berühren und ohne ihnen eine Ausſtattung gegeben zu haben. Und verſorget, was ihnen notwendig iſt .... wer reich iſt, im Verhältnis zu ſeinem Vermögen, und wer arm iſt, nach ſeinen Umſtänden ..... auf redliche Weiſe. Dies iſt für diejenigen bindend, welche tun, was recht iſt.

Wenn ihr aber ſie von euch ſcheidet, ohne ſie berührt zu haben, aber nachdem ihr ihnen ſchon eine Ausſtattung gegeben habt, ſo ſollt ihr ihnen die Hälfte der Ausſtattung geben, außer wenn ſie einen Erlaß geben, oder derjenige einen Erlaß gibt, in deſſen Hand die Eheverbindung

iſt. Es iſt aber frömmer, einen Erlaß zu geben. Und vergeſſet nicht, in euren gegenſeitigen Verhältniſſen großmütig zu ſein; denn Gott ſieht eure Taten.

Und für die Frau nach Eheſcheidung ſoll man eine redliche Vorſorge treffen. Dies iſt eine Pflicht für diejenigen, welche Gott fürchten ..... II. 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 241.

O Prophet! wenn ihr eure Ehefrauen verabſchiedet, ſo verabſchiedet ſie während ihrer beſonderen Zeiten. Und berechnet die Zeiten genau, und fürchtet Gott euren Herrn. Verſtoßt ſie nicht aus ihren Häuſern, und laßt ſie nicht weggehen, außer wenn ſie einen erwieſenen Ehebruch begangen haben. Dies iſt die Vorſchrift Gottes, und wer die Vorſchrift Gottes übertritt, der ſetzt ſeine Seele gewiß der Gefahr aus. Wer weiß, ob Gott nachher etwas tun wird, was euch wieder zuſammenbringen wird.

Und wann ſie die beſtimmte Zeit erreicht haben, dann ſollt ihr ſie entweder gütig beibehalten oder euch von ihnen gütig trennen. Und bringet rechtſchaffene Zeugen, und leget Zeugnis ab, wie vor Gott. Dies iſt demjenigen eine Ermahnung, welcher an Gott und den jüngſten Tag glaubt. Und wer nur Gott fürchtet, dem wird er eine glückliche Entſcheidung ſchenken, und wird ihn auf unerwartete Weiſe verſorgen.

Und Gott wird demjenigen allgenügend ſein, welcher ihm traut. Wahrlich Gott wird ſeinen Zweck erreichen. Für eine jegliche Sache hat Gott eine Zeit beſtimmt.

Und für ſolche unter euren Ehefrauen, welche das Wiederkommen ihrer Zeiten nicht mehr erwarten, wenn ihr wegen derſelben Zweifel hegt, ſo ſollt ihr drei Monate rechnen, und das ſei auch die Zeit derer, welche ſie noch nicht gehabt haben. Für die ſchwangeren Frauen ſoll die Zeit dauern, bis ſie ihrer Laſt entbunden ſind. Gott wird ſeinen Befehl demjenigen leicht machen, der ihn fürchtet.

Dies ist das Gebot Gottes, welches er euch herabgeschickt hat. Wer nur Gott fürchtet, dessen Übeltaten wird er vertilgen, und seinen Lohn wird er vergrößern.

Behauset die verabschiedeten Frauen, wo ihr selbst hauset, euren Mitteln gemäß; und bekümmert sie nicht dadurch, daß ihr sie in Verlegenheiten bringt. Sind sie schwanger, so gebet ihnen ihre Unterhaltung, bis sie ihrer Last entbunden sind. Säugen sie eure Kinder, so sollt ihr ihnen ihren Lohn bezahlen und miteinander beratschlagen, und großmütig handeln. Und wenn ihr hierin Hindernisse findet, dann soll ein anderes Weib für sie Säugung geben.

Wer Überfluß hat, der soll von seinem Überfluß geben. Derjenige auch, dessen Vorrat gering ist, soll davon geben, was Gott ihm verstattet hat. Gott legt Lasten auf, die den Mitteln angemessen sind, welche er gegeben hat. Gott wird Gemächlichkeit auf Schwierigkeiten folgen lassen .... LXV. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Anmerkung.

Der Große Qurān berücksichtigt nicht nur die normale Lebenslänglichkeit des ehelichen Verhältnisses, sondern auch die allgemeine Schwäche und Unvollkommenheit des menschlichen Charakters und was daraus folgt. Wo es klar wird, daß die Verehelichung in ihrem eigentlichsten Zweck verfehlt ist, weicht der Qurān von manchem andern Gesetzsystem ab, und besteht nicht auf der Regel: Einmal eine Ehe, immer eine Ehe.

Die im Großen Qurān niedergelegten Ehescheidungsgesetze sind höchst vernünftig und einfach. Das jetzt so genannte Muslimrecht der Ehescheidung ist dem Großen Qurān höchst widrig

und ſteht in abſolutem Widerſpruch mit dem Geiſt ſeiner Lehren. Es wird ſogar von Seite der Juriſten, die doch allein für die beſtehenden dem Gemeingut und der Sittlichkeit ſchädlichen Eheſcheidungsgeſetze verantwortlich ſind, zugeſtanden, daß ihre Geſetzgebung teilweiſe ketzeriſch ſind. Die Muſlimjuriſten verteilen den Gegenſtand der Eheſcheidung mit Rückſicht darauf, ob die Phantaſie oder irgend ein anderweitiges Motiv wirkſam war.

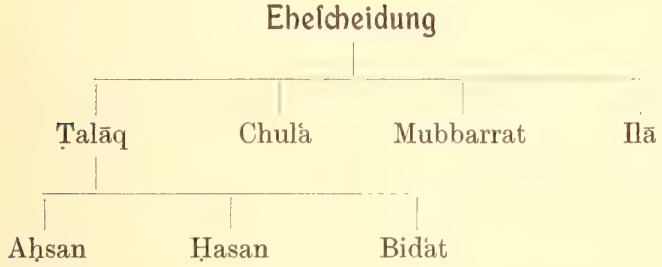

Dies iſt ſämtlich eine bloße Erdichtung ihrer Einbildungskraft. Was kann ungereimter ſein als das folgende? Erſt ſagt man uns: Die Ehe iſt ein zweiſeitiger Vertrag, welcher notwendig auf der Beiſtimmung beider Parteien beruhen muß. Bald darauf wird uns angekündigt: Der Ehemann kann zu beliebiger Zeit nach eigener Willkür ſich vom Vertrag losmachen und ſeine Ehefrau willkürlich verabſchieden, ohne Urſache oder Grund anzugeben.

Mit Bezug auf Eheauflöſung iſt der Große Qurān vollkommen unzweideutig. Was immer dem Mann als Grund zur Scheidung von ſeiner Frau dienen kann, ebendaſſelbe kann der Frau

gegen den Mann ſolchen Dienſt leiſten. „Die Frauen ſollen auch desgleichen gegen die Männer handeln in aller Redlichkeit, aber die Männer ſind eine Stufe höher als ſie. Gott iſt mächtig, weiſe." (Sura II, 228.)

Auf Verlangen des Mannes oder der Frau kann die Ehe aufgelöſt werden, aber nur kraft einer Entſcheidung, welche ein kompetenter Gerichtshof als auf gute und vernünftige Gründe geſtützt ausſpricht (Sura IV, 39). Die gerichtliche Entſcheidung muß immer ein Bedingungsſpruch (decretum nisi) ſein (Sura II, 226), und wird nicht abſolut bis vier Monate verfloſſen ſind (Sura II, 26). Während dieſer Zeit bleibt das Zuſammenleben der Parteien unaufgehoben und ſie können wieder zuſammenkommen, um dieſelbe Ehe fortzuſetzen. Iſt die Entſcheidung abſolut geworden, dann iſt die Ehe aufgelöſt und die Frau kann ihre noch unbezahlte Heiratsgabe fordern.

Die folgenden ſind die möglichen Gründe einer Eheſcheidung:

1. Ehebruch.
2. Bigamie.
3. Grauſamkeit.
4. Unheilbare Geiſteskrankheit. Die Ehe iſt ein Vertragsverhältnis. Wird eine der Parteien vor der Ehe geiſteskrank, ſo iſt die Ehe eine Unmöglichkeit, da eine Unfähigkeit entſtanden iſt, einen Vertrag zu ſchließen. Kommt aber die unheilbare Geiſteskrankheit nach der Verehelichung zum Aus-

bruch, so wird es ein Unrecht sein, anzunehmen, daß die andere Partei solch ein Ereignis berücksichtigt hat, und daher nicht verlangen kann, vom Vertrag befreit zu werden. Ein derartiger Unglücksfall ist wesentlich eine vis major, und folglich ein guter Grund, warum man den Vertrag gerichtlich aufheben soll. Die Muslimjuristen haben die Regel aufgestellt, daß Geisteskranke den Ehevertrag durch Vermittlung eines Vormundes oder eines Agenten schließen können, obschon Verehelichung ohne Vermittlung für Geisteskranke unzulässig ist. Diese Regel ist jedoch unstichhaltig. Wie es scheint, haben die Juristen gar nicht darüber nachgedacht, daß Geisteskrankheit unfähig macht, die Pflichten des Familienlebens und besonders fast immer die physiologischen, zu erfüllen, und daß, falls die letzteren erfüllt werden, die Nachkommenschaft erblich geisteskrank sein kann.

5. Geschlechtliche Unfähigkeit.

6. Dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Krankheiten.

7. Gründliche Temperamentsunvereinbarkeit.

8. Trunkenheit und unsittliche Gewohnheiten.

9. Gegenseitige Beistimmung, welche ohne weiteres genügend ist, um einen gerichtlichen Auflösungsspruch zu erhalten. Diese Regel ist ein Gesetz in der Schweiz, in Österreich (für Juden), in Belgien und teilweis auch in Portugal und in Rumänien.

Nach einer Ehescheidung sind beide Parteien frei, eine andere Ehe zu schließen, obschon die Frau erst ihr 'Iddat abwarten muß, aber nur um die Paternität für ein nacheheliches Kind, wenn eines geboren wird, zu bestimmen.

* *
*

§ 34.

Heiratsgabe.

Sure IV ..... Die Frauen. Vers 3.

Gebet den Frauen ihre Heiratsgabe freigebig. Wenn sie euch aber freiwillig etwas zurückgeben, dann nehmet es an, wie gemächlich und nützlich ist. ..... IV, 3.

Anmerkung.

Der Große Qurān hat, wie schon gesagt, den Mann gewissermaßen ehelich höher als die Frau gestellt, wir haben schon erklärt aus welchen Gründen. Auf denselben Gründen sind den Männern besondere Verpflichtungen in den ehelichen Verhältnissen aufgelegt worden.

So ist es eine wesentliche Bedingung einer gesetzmäßigen Ehe, daß zur Zeit der Verehelichung die Braut vom Bräutigam eine anständige Heiratsgabe bekommen soll, die als eine Schuld zu betrachten ist, welche die Frau zu jeder Zeit während der Ehe fordern kann, oder nach dem Tod des Ehemanns oder bei einer etwaigen Ehescheidung.

Wo man keine Heiratsgabe bestimmt hat, da wird eine ziemliche Heiratsgabe vorausgesetzt. Wie es scheint, hebt der Ehebruch das Recht zur Heiratsgabe nicht auf, außer wenn eine vorhergehende Bedingung eine solche Wirkung hat.

Syed Mahmud, Richter und hervorragender indiſcher Juriſt, hat in einem ſeiner ſorgſam ausgearbeiteten Rechtsentſcheidungen vom Richterſtuhl zu Allahabad (Abdul Kadir versus Salima. 8. All. 162 [1896]) den Muſlimehevertrag einem Verkaufsvertrag verglichen, worin Mann und Frau beziehungsweiſe kaufende und verkaufende Partei ſind, indem die Perſon der Frau und Heiratsgabe beziehungsweiſe Kaufsgegenſtand und Preis ſind. Der genannte Richter iſt augenſcheinlich entweder unter dem Einfluß der römiſchen Juriſten oder unter dem der Hanafiterſchule. Die Heiratsgabe iſt nicht eine Gegenleiſtung (causa, Rechtsgrund), ſondern eine äußerliche Bedingung, welche die Wirkung des Geſetzes dem Vertrag beifügt (ex lege, nicht ex contractu).

Im Ehevertrag iſt die Gegenleiſtung zweiſeitig, indem Mann und Frau eine gegenſeitige Hingebung ihrer Perſonen an einander der ausgeſchloſſenen Welt gegenüber vollziehen.

Die bildliche Redeweiſe eines Kaufvertrags ſchadet aber wenig, wenn man annehmen darf, daß der Ehevertrag aus zwei Kaufverträgen beſteht, welche zu einander im Verhältnis von Gegenleiſtungen ſtehen.

* *
*

§ 35.

Sklaverei.

Sure IV ..... Die Frauen. Vers 94.
Sure LVIII ..... Der Zänker. Vers 4.
Sure XC ..... Die Landſchaft. Vers 11, 12.
Sure II ..... Die Kuh. Vers 172.
Sure IX ..... Die Gerechtſame oder die Rune. Vers 60.

Ein Glaubender tötet einen Glaubenden nicht, außer wenn es ein Unfall iſt: und wer einen Glaubenden durch einen Unfall tötet, der ſoll verpflichtet ſein, einen Glaubenden aus der Sklaverei zu erlöſen; und das Blutgeld ſoll der Familie des Getöteten bezahlt werden, und er ſoll einen glaubenden Sklaven befreien; und wer nicht bemittelt iſt, der ſoll zwei Monate ununterbrochen faſten. Das iſt die Buße, welche Gott verordnet hat; und Gott iſt allwiſſend, allweiſe ..... IV. 94.

Und diejenigen, welche ihre Ehefrauen ſo verabſchieden und nachher ihre Worte zurücknehmen wollen, müſſen einen Gefangenen befreien, ehe ſie wieder zuſammenkommen dürfen. Euch iſt eine Warnung gegeben, demgemäß ſich zu richten; und Gott merkt, was ihr tut ..... LVIII. 4.

Ich brauche nicht, beim Erdboden zu ſchwören,
Dieſem Erdboden, worauf du wohnſt,
Noch beim Vater und Kind!
Wahrlich wir haben den Menſchen in Trübſal erſchaffen.

Was! Dünkt ihm, niemand habe Macht über ihn?
Was! Haben wir ihm Augen nicht gemacht,
Und Zunge und Lippen,
Und ihn zu zwei Landwegen geführt?
Doch versuchte er nicht den steilen Weg.
Wer wird dich belehren, was der steile Weg ist?
Es ist die Loskaufung des Gefangenen
..... XC. 11, 12.

Daß ihr euer Angesicht nach Osten oder nach Westen wendet, darin ist keine Frömmigkeit, sondern derjenige ist fromm, welcher an Gott, und an den jüngsten Tag, und an die Engel, und an die Schriften, und an die Propheten glaubt; welcher seinen Verwandten sein Vermögen aus Liebe zu Gott vorschießt, und den Waisen, und den Bedürftigen, und den Reisenden, und den Bittenden, und der Loskaufung ..... II. 172.

Almosen aber soll man geben nur den Armen und Bedürftigen, und denjenigen, welche sie sammeln, und solchen, welche im Herzen dem Islam gewonnen sind, und für Loskaufungen, und für Schuldner, und für Gottes Sache, und dem Reisenden. Dies ist eine Verordnung von Gott: und Gott ist allwissend, allweise ..... IX. 60.

Anmerkung.

Die Völker des Altertums erkannten sämtlich die Sklaverei als gesellschaftliche Anstalt an. Der Stand eines Sklaven erstreckte sich stufenweise von dem einer Res bis zu dem einer Person, behaftet mit rechtlichen Unfähigkeiten. Der Stand der Sklaverei entstand durch Geburt, zivile oder kriminelle Verantwortlichkeit, Kaufvertrag und Gefangenschaft im Krieg.

Keine dieſer Arten von Sklaverei iſt im Großen Qurān anerkannt, welcher ja lehrt, daß alle Menſchen eine einzige Familie ſind, und daß alle Muſlimen Brüder ſind.

Doch, obſchon die Sklaverei im Islam aufgehoben war, konnte nichts, die Verſklavung der Muſlimen unter Nichtmuſlimen verhindern, welche die Übermacht auf ihrer Seite hatten, z. B. in der Gefangenſchaft, die im Krieg entſtanden war. Die Sitten der Nichtmuſlimen erlaubten die Niedermetzlung oder die Verſklavung der Kriegsgefangenen, welche nicht durch Bezahlung einer gewiſſen Summe per capita von dem Staat losgekauft wurden, welchem ſie angehörten.

Um die der Macht eines feindlichen Staates etwa unterworfenen Muſlimen von Tod und Knechtſchaft zu retten, werden die Glaubenden wiederholtlich in den zitierten Verſen des Großen Qurāns erinnert, daß es ihre Pflicht iſt, diejenigen loszukaufen, welche im lebensgefährlichen Fechten für Gott, Religion und Staat ihre Freiheit durch Gefangenſchaft beim Feinde verlieren.

Mit der eigentlichen Sklaverei haben dieſe Verſe gar nichts zu tun, ſondern handeln ausſchließlich von der Loskaufung der Kriegsgefangenen.

Nach der allgemeinen Ausbreitung der modernen auf internationalem Gebrauch beruhenden Praxis, Kriegsgefangene in ihr Vaterland zurückzuſenden, werden dieſe Verſe Anwendbarkeit verlieren, außer

in seltenen Fällen, und bloß einen historischen Wert beibehalten.

Sure IV ..... Die Frauen. Vers 40.
Sure XVI ..... Die Biene. Vers 14.
Sure XXIV ..... Das Licht. Verse 33, 57.
Sure XXX ..... Die Griechen. Vers 27.

Außer diesen Versen muß man auch die oben zitierten rechnen, in welchen die Worte ma malakat[1] vorkommen. Die Worte bedeuten soviel als „die unter Aufsicht stehenden" — Abhängige oder Untergeordnete. Für solche verlangt der Große Qurān menschenfreundliche und gute Behandlung.

Auf die eigentliche Sklaverei, welche der Große Qurān gar nicht erwähnt, sind diese Verse weder unmittelbar noch mittelbar bezüglich.

(Musa Begeoff zitert:)

Die Sklaverei ist der menschlichen Natur widrig und auf unrechtmäßiger physische Beherrschung gegründet. Sie war eine anerkannte Anstalt in Egypten, Babylonien, Griechenland, Rom und bei andern Völkern des Altertums. Bei der ersten Veröffentlichung des Islams war die Sklaverei überall anerkannt. Im Islam wurde die Menschheit von den Ketten der Knechtschaft befreit. Unsere Juristen sind darin einstimmig, daß die Sklaverei dem Islamgeist widrig ist. Doch behaupten sie, daß es erlaubt ist, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen.

[1] Nazir Ahmed übersetzt „ma malakat" auf Urdu „Zerdast". Qurān' Madjid Mutradjam S. 439. Delhi 1898.

Das iſt aber eine tiefgreifende Verleumdung. Die Verſklavung der Kriegsgefangenen wird im Qurān nirgends erlaubt. Kein Satz, ja, ſogar kein Wort im Buche Gottes iſt irgendwie auf die Sklaverei beziehbar. Wer das Gegenteil behauptet, den fordere ich heraus, ſeine Behauptung zu beweiſen. Je mehr ich den Qurān leſe, deſto größer wird meine Bewunderung, wie denn die Juriſten zu einer Idee gekommen ſind, die ſo unrichtig und ſogar lächerlich iſt.

Türkiſch. Modern. „Qawa'id' Faqjah." Kaſan in Rußland 1328. A. H., S. 187.

Syed Ahmed Khan behandelt die Frage der Sklaverei im Iſlam aus einem andern Standpunkt in einer gelehrten Broſchüre: Tabriat-ul-Iſlam an Schēn ul Ummat wal Ghulām (Agra 1893). Darin weicht er von uns ab, daß er glaubt, der Große Qurān erlaubte die Sklaverei am Anfang des Iſlams, da eine übereilte Aufhebung unmöglich war, ohne eine gewaltſame Revolution dadurch hervorzurufen, daß es nötig geweſen wäre, Leute in einen Stand zu verſetzen, in dem ſie nicht erzogen waren. Später aber, nachdem die Araber vom Iſlam Milde, Güte und Brüderlichkeit gelernt hatten, wurde die Sklaverei als ungeſetzmäßig erklärt und auf immer abgeſchafft.

* * *

§ 36.

Djehad[1].

Sure II ..... Die Kuh. Vers 215.
Sure III ..... Die Familie Imrans. Vers 136.
Sure IV ..... Die Frauen. Vers 97.
Sure V ..... Die Tafel. Verse 39, 58, 59.
Sure VI ..... Das Vieh. Vers 109.
Sure VIII ..... Die Beute.
Sure IX ..... Die Gerechtsame oder die Buße. Verse 16, 19, 20, 24, 41, 44, 74, 82, 89.
Sure XVI ..... Die Biene. Verse 40, 108, 11.
Sure XXII ..... Die Pilgerschaft. Verse 77, 78.
Sure XXIV ..... Das Licht. Vers 52.
Sure XXV ..... Furkan. Vers 54.
Sure XXIX ..... Die Spinne. Verse 5, 7, 69.
Sure XXXI ..... Lokman. Vers 14.
Sure XXXV ..... Der Schöpfer. Vers 40.
Sure XLVII ..... Mohammed. Vers 33.
Sure XLIX ..... Das Zimmer. Vers 15.
Sure LXI ..... Die Schlachtordnung. Verse 1, 11.
Sure LXVI ..... Die Verbietung. Vers 9.

Anmerkung.

Der Große Qurān erlaubt keinen agressiven Krieg unter irgend welchem Vorwand. Es ist den Muslimen erlaubt, an die Waffen zu greifen, aber

[1] Siehe Glossar.

nur um Religion, Vaterland und Staat zu verteidigen. Das ſtimmt mit dem jus gentium alter und neuer Zeiten überein und mit dem angeborenen Geſetz der menſchlichen Natur. Eine ſorgſam ausgearbeitete und erſchöpfende Behandlung dieſer Frage findet man in Cheragh Ali's geiſtreichem Werke: A Critical Exposition of the Jehad. Calcutta 1885.

* * *

IV.

Aḥādīth.

§ 37.

Allgemeines.

Ein Ḥadīth (plur Aḥādīth) ist eine Überlieferung, welche von irgend einem Dictum oder Factum des Propheten handelt.

* * *

Maḥammad hat nie gemeint, daß seine Reden oder Taten aufgezeichnet werden sollten, und daß sie die Kraft einer Richtschnur haben sollten. Nirgends finden wir erwähnt, daß er jemals einen Wunsch ausgesprochen hat, daß sie erhalten werden sollten, mündlich oder schriftlich. Sie wurden nicht niedergeschrieben während seiner Lebenszeit.

* * *

In der Tat würde er dies positiv verboten haben, wenn er geahnt hätte, daß seine Nachfolger den Irrtum begehen würden, die Aḥādīth als ein anderes Buch dem Großen Qurān anzufügen, welches das einzige und ausschließliche Buch der Führung ist.

Es ist ausgeführt in dem Ṣaḥīḥ von Muslim, daß es verboten war ein Ḥadith schriftlich zu bewahren.

ولا تكتب شى ومن كتب شى غير القرآن فليحيه

Arabisch. Klassisch. „As Ṣaḥiḥ". Muslim bin Al Ḥadjādj an Nīschapūri. Delhi 1301. A. H. S. 414.

* * *

Die Gefährten des Propheten waren auch der Aufbewahrung der Aḥādīth abgeneigt. Der Grund davon war, daß es den Muslimen eingeschärft worden war, wie wir vorher sagten, zu glauben, daß in allen religiösen Angelegenheiten der Große Qurān völlig genüge, und in allen andern Sachen, welche nicht im Buche Gottes behandelt waren, frei zu sein, von ihrer Vernunft Gebrauch zu machen und nach den Bedürfnissen der Zeit zu handeln.

* * *

Der weitsichtige 'Umar ging selbst so weit, ein Edikt herauszugeben, welches ausdrücklich die Wiedergabe der Aḥādīth verbietet.

(Aḥādīth zitiert:)

Einmal als einige Gefährten des Propheten im Begriffe waren nach Iraq abzureisen, kam 'Umar um ihnen

Lebewohl zu sagen. Er fragte sie plump: „Wissen Sie warum ich zu Ihnen gekommen bin?" „Ja," antworteten sie, „um uns Ehre zu erweisen." 'Umar erwiderte: „Aber es ist etwas mehr. Erinnern Sie sich, daß das Volk, wohin Sie gehen, durch die Gnade Gottes den heiligen Qurān liest und vollständig daran glaubt. Nehmen Sie sich in acht und führen Sie dieselben nicht irre in die Schlingen der Aḥādīth." Demgemäß strömte das Volk in großer Anzahl ihnen zu als sie in Iraq ankamen und das Volk von der Ankunft der Genossen des Propheten hörte. Sie drückten den Wunsch aus, den Ausspruch des Propheten zu hören, aber die Gefährten verweigerten es auf Grund dessen, daß der Kalif 'Umar ihnen verboten hatte es zu tun. — (Ṭabaqāt ul Ḥaffaẓ.)

Abu Salma fragte einmal Abu Hurērah ob er auch so viele Aḥādīth zur Zeit des 'Umar zu sprechen pflegte wie jetzt. „O nein," erwiderte Abu Ḥurērah „weil der Kalif mich sonst hätte peitschen lassen". — (Musnad Darmi.)

So sehr fühlte 'Umar die Notwendigkeit, die Persönlichkeit und Aussprüche des Propheten von jeder zufälligen göttlichen Eigenschaft zu entkleiden, mit welcher sie die Zeit in der Folge umkleidet haben würde, daß selbst als seine Gefährten im Laufe einer Rückreise von der Wallfahrt auf eine Moschee stießen, wo der Prophet einmal gebetet hatte und sie zu besuchen wünschte, er sagte: „Geht Ihr nicht, denn durch solche Handlungen sind die Schriftbesitzer ruiniert worden. — (Izālat ul Chafā.)

* * *

§ 38.

Die Sammlung der Ahadith.

Die Aḥādīth wurden nicht einmal gesammelt zur Zeit der Tābāʿīn, das sind die Zeitgenossen von den Gefährten des Propheten.

* * *

Als die Aḥādīth zuerst gesammelt wurden, geschah es aus einem natürlichen Interesse der Muslimen an der Persönlichkeit des Propheten und wegen biographischer Zwecke, nicht wegen eines praktischen Gebrauches, am allerwenigsten wegen eines gesetzlichen Gebrauches.

* * *

Die Sammlung von Aḥādīth war in allen Fällen durch private Individuen unternommen worden und niemals nach der Verordnung irgend eines Muslim-Staates.

* * *

Später, als die Muslimen in den kardinalen Grundsätzen ihre Religion verließen, kam eine Neigung auf, die Person des Propheten mit einem übernatürlichen Schimmer zu umkleiden und seine Taten und Worte als bindend anzusehen für alle seine Gläubigen. Die Stelle des göttlichen Buches wurde allmählich durch die Aḥādīth usurpiert. Um das vulgäre Verlangen zu befriedigen, fing man an, die Anzahl der Aḥādīth, welche wenige waren und alle mündlich überliefert, zu vervielfachen und in einer unglaublich kurzen Zeit wuchsen sie von zwei Zahlenstellen zu drei, vier und fünf nach und nach. Die Nachfrage war enorm. Jede neue und ungerechtfertigte Laune, jede Ausübung von Gewaltsamkeit gegen Menschen und Gott war gerechtfertigt durch diese bestellten Aḥādīth. Ein großes verwirrtes Chaos entstand aus der Zunahme von solchen verfälschten und in vielen Fällen sich widersprechenden Reden. Das war zu einer solchen Ausdehnung angewachsen, daß sehr oft Personen, welche die Gewohnheit hatten, eine große Anzahl von Überlieferungen zu zitieren, namentlich als Lügner durch die Öffentlichkeit gebrandmarkt wurden.

Arabisch. Klassisch. „Al uṣul. Bāb ut Ṭ'ān." 'Ali b. Muhammad al Bazdawi. Mss. British Museum Or 3511. S. 488 bis 495.

* * *

Später nun, als immer wachsende Traditionen sich hoffnungslos anhäuften, man es für nötig hielt das Echte von dem Falschen auszuscheiden und zu diesem Zweck fingen einige Personen die unmögliche und fruchtlose Arbeit an.

§ 39.

Die Sahah Sittah.

Die folgenden ſechs Muſterſammlungen der Aḥādīth wurden durch ſie zuſammengefaßt, nicht weniger als drei Jahrhunderte nach der Abreiſe Maḥammads nach Madina.

1. Die Sammlung von Maḥammad bin Iſmāīl Buchāri — G 256. A. H.
2. Die Sammlung von Muſlim bin al Ḥadjādj Niſchapuri — G 261. A. H.
3. Die Sammlung von Abu Dāud As Sadjiſtāni — G 275. A. H.
4. Die Sammlung von Abu 'Iſa Dāud Tirmidi — G 279. A. H.
5. Die Sammlung von Abu Abdur Raḥmān Niſai — G 303. A. H.
6. Die Sammlung von Ibn' Mādjā al Qazwini — G 273. A. H.

Die Grundſätze, welche bei dieſem Aufrollen verfolgt wurden, waren weder wiſſenſchaftlich noch logiſch, und die Verfaſſer zogen weder äußeren noch innern Beweis in Betracht. Die angewandte Methode war, um das geringſte davon zu ſagen, ſehr wenig überzeugend und unanwendbar.

Was ſie prüften war nicht die Echtheit einer Hādis in ſich ſelbſt im Lichte hiſtoriſcher Forſchung, ſondern ob die Redlichkeit des Erzählers und all ſeiner Vorgänger, welche eine Kette bildend ihn in den meiſten Fällen mit einem Gefährten verbanden, von welchen man annahm, daß er es aufgenommen habe, wie es von den Lippen des Propheten gefallen war, unantaſtbar war oder nicht.

Es ist auch interessant zu bemerken, daß diese erfinderischen Verfasser, um eine Schwierigkeit hinwegzuräumen, welche natürlicherweise entstehen würde in Betreff auf die komparative Vertrauenswürdigkeit von gleichmäßig ehrwürdigen Erzählern, eine Skala der Rechtschaffenheit aufstellten. Die Zeit, welche seit dem Tode des Propheten verflossen war, wurde willkürlich in drei Perioden eingeteilt. Sie nahmen an, daß einer, welcher in der dem Alter des Propheten nächsten Periode geboren war, glaubwürdiger sei als ein Zeuge der in der zweiten Periode geboren war. Ebenso wurden diejenigen, welche in der zweiten Periode lebten, betrachtet, als vertrauenswürdiger als jene der dritten Periode.

* *
*

§ 40.

Syed Ahmed Khan über Ahadith.

Syed Ahmed Khan, selbst ein Traditionist, weist darauf hin, daß sogar jene Aḥādīth, welche als echt betrachtet werden, weil ihre Erzähler eine ununterbrochene und gewissenhafte Kette bilden, durch Umstände, welche unten zitiert werden, in einigen Fällen ihren beabsichtigten Sinn und ihre Anwendung verloren haben können und in anderen Fällen sogar ihre tatsächlichen Worte verloren haben.

1. Mißverständnis des wahren Sinnes der Worte oder der Tat des Propheten.
2. Unfähigkeit den Sinn der Rede oder der Tat des Propheten klar mitzuteilen.
3. Fehlen des Gedächtnisses von Seiten des Erzählers, welches Verwechslung hervorbringt.
4. Exposition einer Ḥadīth durch den Erzähler, welcher irrtümlich durch den Hörer so verstanden wurde, daß es nicht eine Exposition war, sondern ein Teil der tatsächlichen Ḥadīth.
5. Zitat von gewissen Worten des Propheten durch den Erzähler zum Zwecke, seine eigene Erzählung zu unterstützen, während die Zuhörer der Erzählung das Ganze irrtümlicherweise so verstand, als seien es des Propheten eigene Worte.
6. Verschiedenheit, welche natürlicherweise bei der fortgesetzten Überlieferung einer Tradition durch mündliche Mitteilung entstehen muß.

7. Mangel an Kenntnis betreffs aller Lagen und Umstände, in welcher der erste Erzähler den Propheten hörte oder sah.

Englisch. Modern. „Chutbat' Ahmadja: Essays on the Life of Mohammad." Syed Ahmed Khan. London 1870. Bd. I, S. 12.

* *
*

§ 41.

Die Klassiker über Ahadith.

Selbst die Schreiber der oben erwähnten sechs Sammlungen beanspruchen nicht, daß sie nur echte Aḥādīth in ihren Werken aufgezeichnet haben. Sie drücken ein Mißtrauen aus und bestätigen, daß, so fest auch die Beweise sein mögen, doch eine Ḥadīth nicht notwendigerweise genau ist.

(Abu 'Abdur Rahmān Nisāi zitiert:)

Der Verfasser des Nasai wurde befragt, ob all die Aḥādīth, die in seinem Werk enthalten sind, als wahr angenommen werden sollten und er sagte: Nein. — (Ṣarat ul Mustaqīm.)

از وي پرسيدند كه كتاب سنن تو همه صحيح است — گفت لا

صراط المستقيم

* * *

Madjdud Din Firozābādi, ein berühmter Muslimgelehrter, hat 93 Gegenstände aufgezählt, von welchen er versichert, daß alle Aḥādīth, welche sich auf einen von diesen beziehen, erdichtet sind.

Arabisch. Klassisch. „Safar us S'aādat." Madjdud Din Firozābādi. Kairo 1880. S. 72.

Ḥammād b. Zēd bestätigt, daß ungefähr 14 000 Aḥādīth durch eine einzige Sekte, die Zinadiqiah, verfertigt worden sind.

Arabisch. Klassisch. „Fatḥ' ul Mughith." Abdur Raḥmān Sachawi. Lucknow 1886. S. 108.

* * *

Abdul Karim Waḍḍā (der Erdichter) hat bekannt, daß er verantwortlich ist für die Erfindung von 4000 Aḥādīth.

Arabisch. Klassisch. „Fatḥ' ul Mughith." Abdur Raḥman Sachawi. Lucknow 1886. S. 108

* * *

Die Schiā der Gegenwart glauben nicht an die Autorität irgend einer Ḥadīth, wenn sie nicht zurückgeführt werden kann auf Ahl' Bēt (اهل بيت) Blutsverwandschaft des Propheten. Die Familie besteht aus Fatimah, 'Ali und ihren Kindern. In andern Beziehungen sind sie beinahe in derselben Position, als die gegenwärtigen Sunnis.

Englisch. Modern. „Mohammedan Law." Syed Amir Calcutta 1904. Einleitung S. XXXVIII.

Deutsch. Modern. „Studium zur Einführung in das Recht des Islam." Selim Khan. Erlangen 1901. S. 11.

* * *

Beinahe alle gelehrten islamitischen geistlichen Lehrer von jedem Zeitraum sind übereingekommen zu erklären, daß keine Traditionen existieren, welche Mutwatir sind. Mutwatir bedeutet etwas, was universelle Aufnahme gefunden hat. Das ist nur mit den Versen des Großen Corans geschehen.

Einige jedoch bestehen darauf zu glauben, daß eine gewisse Anzahl von Ahadith nach allen Richtungen geprüft worden ist, nämlich die Unfehlbarkeit der Erzähler, allgemeine Annahme usw., daß sie Mutwatir sind. Die Anzahl dieser ist nur fünf und nicht eine von diesen hat irgend eine legale oder quasilegale Bedeutung.

* *
*

Imam Behqi gab an, daß Haram Carschi einmal von Imam Schāfai verlangte, ihm jene Ahadith zu diktieren, von welchen bewiesen werden kann, daß sie des Propheten seien. Er erwiderte: „In den Augen derjenigen, welche die Wirklichkeit kennen, gibt es nur einige echte Ahadith." Die Zahl der Aussprüche des Propheten, welche bei Abu Bakr zitiert sind, sind weniger als Siebzehn. Selbst 'Umar, welcher den Propheten viele Jahre überlebte, zitierte selbst keine Fünfzig. Dasselbe ist der Fall mit 'Uthman und sehr wenige wurden ebenso aufgezählt von 'Ali. — (Manāqib usch Schafaī.)

* *
*

Nachdem man die oben zitierte Anzahl gesehen, ist es interessant die Zahl der Aḥādīth zu betrachten die von andern aufgezählt wurden, die keineswegs so eng oder solch eine lange Zeit mit dem Propheten verbunden waren. Abu Hurērah, welcher merkwürdig schweigsam gewesen ist während des Kalifat des 'Umar, wahrscheinlich aus Furcht gepeitscht zu werden, wie er selbst zugab, konnte sich nicht länger zurückhalten und brachte 5346 Aḥadīth vor. Aus unterschob 2286 der Leichtgläubigkeit der Araber. Abdullah b. 'Abbās ist verantwortlich für 2660, Djābir für 2540 und Abdullah b. 'Umar, welcher nur ein junger Knabe war bei dem Tode des Propheten, benützte seine große Einbildungskraft und brachte 2630 hervor.

* *
*

§ 12.

Der Große Quran und Ahadith.

Die Autorität solcher Werke, wie die Sammlungen von Ahadīth als Quellen von irgend welchen sozialen, moralischen oder politischen Regeln oder Gesetzen ist durch den Großen Qurān ausgeschlossen. Wo der Große Quran eine Regel nicht ausdrücklich und offenkundig eingeschärft hat, ist es der menschlichen Vernunft frei überlassen nach den Forderungen der wechselnden Notwendigkeiten zu handeln.

(Der Große Qurān zitiert:)

Als Dein Herr zu den Engeln sprach: „Ich will auf Erden einen Statthalter setzen."

..... Sure II. Die Kuh. Vers 28.

Wahrlich, Gott will die Lage eines Volkes nicht ändern, wenn es sie nicht selbst ändert.

..... Sure XIII. Der Donner. Vers 12.

Wir hatten den Menschen auf die herrlichste Weise geschaffen. .... Sure XCV. Die Feige. Vers 4.

Verkünde daher frohe Botschaft meinen Dienern, welche hören auf mein Wort und dessen gute Lehren befolgen. Diese sind es, welche Gott leitet und die Einsicht besitzen.

..... Sure XXXIX. Die Scharen. Vers 19.

Und daß es unter euch ein Volk geben möge, welches zum Guten auffordert und das Rechte befiehlt und das Schlechte verbietet. Diese sind diejenigen, mit welchen es gut gehen wird.

..... Sure III. Die Familie Imrans. Vers 100.

Und wenn einem Uebles geschieht, dem geschieht es auf seine eigene Verantwortung.

..... Sure IV. Die Frauen. Vers 3.

Und wenn sie selbst eine schamlose Tat begehen, sagen sie: „Wir haben gefunden, daß unsere Väter es taten und Gott verpflichtet uns, es zu tun."

..... Sure VII. Die Zwischenmauer. Vers 27.

..... So daß es für den, der geleitet wird, nur eine Sache ist, die von ihm selbst abhängt, und wer immer fehl geht, trägt selbst die ganze Verantwortung seiner Irrwege.

..... Sure X. Jonas. Vers 108.

(Syed Amir Ali zitiert:)

Unser Glaube an Gott entspringt aus dem innersten Wesen unseres Seins und ist unserer Natur eigen. Für Mahammad sind die Grundgesetze der Wahrheit und der Natur, welche dem moralischen Bewußtsein der Menschheit angeboren scheinen, das Wesen der göttlichen Befehle. Es sind ebenso Gesetze, in dem engsten Sinne des Wortes, wie die Gesetze, welche die Bewegungen der Himmelskörper regulieren.

Englisch. Modern. „Spirit of Islam." Syed Amir Ali London 1891. S. 59.

* * *

Das vollkommene Genügen des Großen Qurans ist auch ausdrücklich und klar festgestellt worden durch den folgenden Vorfall am Todbette des Propheten. Mahammad verlangte in einem Zustand des Deliriums, daß etwas gebracht werde, worauf man nach seinem Diktat etwas schreibe, das seine Nachfolger abhalten würde, jemals irre zu gehen. Einer von jenen, die gegenwärtig waren,

machte eine Bewegung, um dem Wunsch des Propheten nachzukommen, aber 'Umar sagte mit einer zurückweisenden Geste: „Der Prophet Gottes ist krank und im Delirium und da er nun ein Mensch ist, weiß er nicht, was er sagt in seinem Delirium. Ist nicht der Große Qurān unser einziger und alles einschließender Führer?" Trotz 'Umars Worten wurde etwas gebracht, aber dann waren die Gedanken des sterbenden Propheten zu einem andern Gegenstand gewandert.

* * *

Beim Studium der Aḥādīth selbst, wie sie sind, finden wir verschiedene Aussprüche, welche die Muslim warnen, keine Worte und keine Taten des Maḥammad anders zu betrachten als die dicta oder die facta eines Menschen wie sie selbst.

Wie z. B. die folgende Ḥādīth aufgezählt durch Imām Muslim existiert, welcher übereinstimmend mit dem Vers des Großen Qurān lautet:

وما انا بشرم مثلكم يوحى اليا ❁

انما انا بشر اذ امرتكم بشى من امر دينكم فخذوه
واذ امرتكم بشيٍ عن راه فانما انا بشر ❁

„In Wahrheit bin ich nichts mehr als ein Sterblicher. Nimm an und handle gemäß, denn was ich in Bezug auf Religion sage (durch göttliche Inspiration in dem Großen Qurān); aber wenn ich Euch etwas sage von mir selbst aus (Ḥadīth) dann bin ich wahrhaftig nur ein Mensch.

§ 43.

Schluß.

So finden wir, daß die Aḥādīth weder in der Theorie noch im Gewissen bindend sind für die Muslimen. Sie zu befolgen ist gegen den Großen Qurān gehen und von der Religion abweichen.

* *
*

Ahl ul Qurān — „Volk des Qurāns", die Befolger einer neuen Sekte des Islams, welche in Indien gegründet worden ist, erkennen die Autorität der Aḥādīth ganz und gar nicht an.

* *
*

Auf diesen Aḥādīth eben ist ein großer Teil des Baues der Muslim-Jurisprudenz heutigen Tages gegründet. Durch das Zurückweisen der Aḥādīth, wie es in Übereinstimmung ist mit den ausdrücklichen Lehren des Großen Qurāns, nehmen wir eine wichtige Stütze von dem hinweg, worauf das gegenwärtige System des Muslimgesetzes ruht.

Nächstens fahren wir fort, eine andere dieser angeführten Quellen des Muslimgesetzes zu prüfen.

V.

Idjmʿā.

§ 44.

Allgemeines.

(Der Konflikt der Meinungen unter den Juristen über Idjmā)

Die dritte Autorität, auf welcher das Muslimgesetz des heutigen Tages gegründet ist, ist die Idjmā.

* *
*

Im Islam ist die Idjmā eine der zwei Grundbasen des Gesetzes. Aber die späteren Juristen verloren die ursprüngliche und wahre Bedeutung des Wortes und verstanden darunter etwas, welches vollkommen verschieden war und in vielen Fällen im Gegensatz zu dem, was es wirklich bedeutet.

* *
*

Die Ansichten der Idjmā, wie sie von diesen Juristen verstanden sind, sind unter denselben sehr verschieden.

Was die eine Schule unter der Idjmā versteht, ist die einmütige Übereinkunft der Gefährten des Propheten zu einer eigentümlichen Interpretation entweder des Großen

Quran oder der Ahadith über eine Frage des Betragens und betrachtet dies als die Aufstellung einer der Säulen außerhalb dem Quran und Ahadith, auf welchem das Muslimgesetz ruht.

Wie wir in dem vorigen Paragraph angedeutet haben, wird solch ein Konsensus nur als Quelle des Gesetzes betrachtet da, wo es durch den Großen Quran oder die Ahadith aufrecht erhalten ist, und jede andere Einmütigkeit der Übereinstimmung ist von keiner gerichtlichen Bedeutung.

Da die Anhänger dieser Schule den Konsensus der Meinungen der Gefährten allein als eine Quelle des Gesetzes betrachten, bedeutet dies, daß nach ihrer Ansicht die Gefährten des Propheten die letzten waren, die das ganze Muslimgesetz für alle Zeiten bestimmten.

Arabisch. Klassisch. „Al Modū 'ul Musrē Jlā Tamām ul Mugnē." Imām Mo'atadid Billah und Abdullāh b. Izzuddīn b. Al Muqtadir Billah. Mss. British Museum. Or 3721. S. 2, 3.

* * *

Es ist wichtig zu bemerken, daß diese Lehre nie zur Zeit der Gefährten selbst vorgetragen wurde. Sie wurde erst vorgelegt durch die Juristen des Zweiten Jahrhunderts der Muslim-Zeitrechnung.

* * *

Eine andere Schule, durch den Imām Mālik angeführt, schreibt die Autorität der Idjmā den Madīnergefährten des Propheten zu. Man wird sehen, daß der einzige Unterschied zwischen dieser und der vorher erwähnten Schule ist, daß diese das Recht der Mitteilung in der Idjmā einschränkt und die Nicht-Madīner ausschließt.

Arabisch. Klassisch. „At Taschnīf fi 'Ilm ul Hajāt wal Usul" Verfasser ungenannt. Mss. Bodleian Library Marsh 278. S. 5.

* * *

Eine dritte Schule von Doktoren des Muslimrechtes erklärt, daß die Idjmā ist die einmütige Übereinstimmung aller gelehrten Muslimen betreffs einer Frage einer gesetzlichen Vorschrift oder Übung, für welche es keine ausdrückliche Vorsorge in dem Großen Ourān oder der Aḥādīth gibt. Dies könnte zu jeder gegebenen Zeit stattgefunden haben, welche dem Tod der Gründer der vier Schulen der Muslim-Jurisprudenz voranging.

So erhielt nach ihrer Meinung das Muslimgesetz seine letzte Gestalt und unveränderliche Form durch die Vollendung dieser vier Schulen. Es muß noch bemerkt werden, daß ein Konsensus, wie er hier angeführt ist, aufrecht erhalten sein muß durch die Autorität des Großen Ourāns oder der Aḥādīth, wie in dem vorhergehendem Fall.

Arabisch. Klassisch. „At Taschnīf fi 'Ilm ul Hajāt wal Usul." Verfasser ungenannt. Mss. Bodleian Library. Marsh 278. S. 5.

Arabisch. Klassisch. „At Tōdīh mae At Talwīh." 'Obedullah ibn' Masūd Al Mahbubi S'adud Din Masūd ibn 'Umar at-Taftazani. Kasan 1301. A. H. S. 425.

§ 45.

Die Beweiſe für die Gültigkeit des Idjma.

Die Beweiſe, welche durch dieſe Doktoren beigebracht wurden, um die Echtheit einer Idjmā feſtzuſtellen, waren völlig ſchimärenhaft und unmöglich zur Verwirklichung in aktueller Praxis.

* * *

Die einmütige Übereinſtimmung aller Gelehrten der ganzen Muſlimwelt der Zeit iſt notwendig. Wenn ſelbſt nur einer von den konſtituierenden Doktoren abweicht von den andern, iſt die Idjmā ungültig und hat keine Autorität.

Arabiſch. Klaſſiſch. „Kaſchf ul Iſrār." Haſſam ud din bin Umar al Achſikti. Konſtantinopel. Bd. III, S. 262.

* * *

Gemäß der Meinung anderer, iſt die Gegenwart allein aller Muſlim Doktoren nicht das einzige was verlangt wird, auch nicht ihre ſtillſchweigende und unbedingte Übereinſtimmung mit den allgemeinen Anſichten. Ein jeder iſt verpflichtet,

seine Mitwirkung klar und mündlich auszudrücken. Stillschweigen ist in solchen Fällen nicht gleichbedeutend mit Übereinstimmung, wie es bei verschiedenen Fällen sein könnte; wie z. B. Furcht oder Auto-Suggestion oder Einverständnis mit dem Grundsatz und Nichteinverständnis betreffs seiner Anwendung.

Arabisch. Klassisch. „Waraqāt." Djalāl ud din Maḥammad Al Maḥalli al Miṣri. Mss. British Museum. Or 301, S. 19.

Es ist die Meinung des Imām Schāfaī, daß die Idjmā keine gesetzliche Gültigkeit hat, unmittelbar nachdem so beschlossen wird. Sie kann nur in Kraft treten nach dem Ableben eines jeden von denen, welche das Idjmā gegeben haben, *vorausgesetzt*, daß nicht einer von diesen von seiner Übereinstimmung abweicht, für so kurze Zeit es sei, während der Zeitperiode, die zwischen der Herausgabe der Idjmā und seinem Tod verstrich. So kann man sehen, daß die Mißbilligung von selbst nur einem einzelnen Doktor irgend eine Zeitlang die Wirkung hat, die Idjmā ungültig und kraftlos zu machen.

Arabisch. Klassisch. „Taḥṣil ul Uṣul." Abu Thana Maḥammad. b. Abi Bakr al Amwī. Mss. Bodleian Library. Marsh 544, S. 67.

Arabisch. Klassisch. „At Todih mac At Talwih." Obēdullah ibn Masūd Al Maḥbubi S'ad ud Din Masūd ibn 'Umar at Taftāzāni. Kasan 1301. A. H. S. 434.

* * *

Es gibt einige Juristen, welche mit den erwähnten von Imām Schāfaī aufgestellten Bedingungen nicht zufrieden sind, sondern einen Schritt weiter gehen. Damit eine Idjmā bindend sei, ist das nicht mehr notwendig, daß alle diejenigen, welche ihre Übereinstimmung ausgesprochen haben, tot sind ohne jemals von ihrem Einverständnis abgewichen

zu sein. Wenn einer geboren wurde nach der Herausgabe der Idjmā oder ein Kind war zu jener Zeit und eine abweichende Meinung aussprach, als er später die Stellung eines Juristen erreichte, noch vor dem Tod des letzten der in der Idjmā übereinstimmenden Juristen, wird die Idjmā ungültig werden.

Arabisch. Klassisch. „Kaschf ul Isrār." Hassamuddin bin 'Umar al Achsikti. Konstantinopel. Bd. III, S. 243.

Wenn eine gewisse Ansicht in der Form eines Idjmā zu einer Zeit gegeben wird und später zu einer anderen Zeit eine andere Idjmā herausgegeben wird durch andere Juristen, welche eine andere Meinung über den Gegenstand vertreten, welche entweder ganz oder teilweise abweichend ist, ist den spätern Juristen nicht erlaubt die Verwirrung dadurch noch zu vergrößern, daß sie eine dritte Ansicht der Frage entscheiden. Sie müssen zufrieden sein mit einer der beiden abweichenden Meinungen der früheren Periode.

Arabisch. Klassisch. „Tahsil ul Usul." Abu Thana Mahammad b. Abi Bakr. al Amwī. Mss. Bodleian Library Marsh 544, S. 72.

* * *

§ 46.

Die Berichterstattung der Idjma.

Die zu einer Periode herausgegebene Idjmä sollte während späteren Zeiten durch eine große Zahl von Berichterstattern erwähnt werden, um auf diese Weise ihre Echtheit sicherzustellen. Wenn sie die erwähnten Bedingungen erfüllt, heißt sie Idjmä Mutwatir sonst Idjmä Ahad. Die erstere ist verpflichtend im Gewissen, sowohl in Theorie als in Praxis. Was die letztere betrifft, obschon sie ungültig in der Theorie ist, wird die Übereinstimmung mit ihr in der Praxis eingeschärft. So bringen uns die Erklärer dieser Ansichten in einen hoffnungslosen Widerspruch.

Arabisch. Klassisch. „At Taschnif fi 'Ilm ul Hajat wal Usul." Verfasser ungenannt. Mss. Bodleian Library Marsh 278. S. 5.

Arabisch. Klassisch. „At Tödih mac At Talwih." 'Obedullah ibn' Masud Al Mahbubi S'adud Din Masud bin 'Umar at-Taftazäni. Kasan 1301. A. H. S. 434.

* * *

Wiederum gibt es keine Idjmä Mutwätir, weil wir keine Berichte irgend einer Art besitzen, welche von denselben handeln. Deshalb, selbst wenn wir die vorhergehenden Beurteilungen glauben, existiert kein echtes Idjmä wegen des

Mangels eines Berichtes. Es erscheint höchst absurd, nicht von einem bindenden Idjmā zu wissen und doch zu trachten, demselben zu folgen.

* *
*

In Anbetracht der Unausführbarkeit und Unbrauchbarkeit der Idjmā, welche eine unmögliche Übereinstimmung verlangt und welche zu einer Zeit in Kraft tritt, wann möglicherweise die Notwendigkeit, welche dasselbe hervorrief, schon eine Sache der Vergangenheit ist, haben viele Juristen die Autorität der Idjmā vollständig abgeschworen.

* *
*

§ 47.

Die angeführten Quellen der Idjma.

Es bleibt noch eine interessante Frage. Auf was für Autorität haben die Urheber der Idjmā die Juristen der obwaltenden Schule, dieselbe basiert?

* * *

Es wird behauptet in Werken über Jurisprudenz, die Idjmā beruhe auf der Autorität einiger Verse im Großen Qurān und einiger Aḥādīth des Propheten.

* * *

Das ist aber nicht der Fall. Im Großen Quran findet man keine Stelle, die mittelbar oder unausdrücklich irgend welchen Grund zu solch einem Schluß darbietet. Um das zu beweisen, werden wir einen jeglichen Vers behandeln, welcher als Basis der Idjmā angegeben worden ist.

1.

„So haben wir euch zum mittleren Volke gemacht (oder zum Nachfolger des mittleren Weges) auf daß ihr der Menschheit gegenüber Zeugen seiet."

..... Sure II. Die Kuh. Vers 137.

Klassisch. Arabisch. „Tahṣil ul Uṣul." Abu Thana Mahammad bin Abi Bakr Al Ammi. Mss. Marsh 544. Bodleian Library. S. 69.

Klassisch. Arabisch. „At Tadih maʿ At Talwih." Obedullah ibn Masud al Mahbubi Saʿaduddin Masud ibn Umar at Taftazani. Kasan 1301. A. H. S. 437.

Das kann nur zwei Bedeutungen haben, entweder daß Gott die Muslimen als mittleres Volk zwischen Juden und Christen als Extremitäten gestellt hat, oder daß er dieselben mäßig und allerlei Ausschweifungen vermeidend gemacht hat, um als Beispiel der Welt zu dienen. In diesem Vers finden wir keine Spur einer Begründung für den Kanon des Idjmä.

2.

„Ihr seid das beste Volk, welches den Menschen errichtet worden ist. Ihr befehlet an, was rechtschaffen ist, und verbietet, was böse ist."

..... Sure III. Die Familie Imrans. Vers 106.

Klassisch. Arabisch. „Tahṣil ul Uṣul." Abu Thana Mahammad bin Abi Bakr Al Ammi. Mss. Marsh 544. Bodleian Library. S. 69.

Klassisch. Arabisch. „At Tauḍih maʿ At Talwih." Obedullah ibn Masud al Mahbubi Saʿaduddin Masud ibn Umar at Taftazani. Kasan 1301. A. H. S. 436.

Der Vers fährt mit folgenden Worten fort:

„Wenn das Volk des Buches geglaubt hätte, würde es für sie sicherlich besser gewesen sein. Glaubende gibt es gewiß unter ihnen, die meisten von ihnen sind aber verstockt."

Hier vergleicht Gott die Muslimen mit dem Volke des Buches und sagt, daß die Überlegenheit der ersteren im Anbefehlen des Rechtschaffenen und im Verbieten des Bösen besteht. Was die Idjmä betrifft, ist es ganz klar, daß in diesem Vers gar keine Hindeutung auf eine derartige Idee zu finden ist.

3.

„Wer sich aber von dem Propheten scheiden wird, nachdem die Führung ihm offenbar geworden ist, und einen anderen Weg folgen als den der Glaubenden, demjenigen werden wir den Rücken zuwenden und ihn in die Hölle werfen. ..... Sure IV. Die Frauen. Vers 114.

Klassisch. Arabisch. „Anwār ut Tanzīl wa Isrār ut Tāwīl." Nasiruddīn Abu Sa'īd Abdullah bin Umar Bedawi. Leipzig 1846. S. 230.

Das ist eine Warnung. Der „richtige Weg" ist Islam und hat gar keine Beziehung auf einen Grundsatz wie den der Idjmā. Aus den Worten des Textes und dem Zusammenhang geht das ganz klar und deutlich hervor.

4.

„Heute habe ich euren Gottesdienst vollkommen gemacht."

Klassisch. Arabisch. „Anwār ut Tanzīl wa Isrār ut Tāwīl." Nasiruddīn Abu Sa'īd Abdullah bin Umar Bedāwi. Leipzig 1846. S. 230.

Das ist ein zweiter Vers, woraus man das Prinzip der Idjmā abgeleitet hat. Es ist uns ganz unbegreiflich, wie die Juristen diesen Schluß vernünftigerweise erreichten. Zur Verwerfung desselben ist ein einziger Blick auf den Zusammenhang völlig genügend. In diesem Vers handelt es sich um Regeln, die mit dem Aufwand zu tun haben. Eine andere Anwendung ist eine bare Unmöglichkeit. Der gesamte Text lautet folgendermaßen:

„Was von selbst stirbt, und Blut und Schweinefleisch, und was man mit Anrufung irgend eines andern Namens als Gottes geopfert hat, und was erdrosselt ist, und was durch Hieb oder Fall oder Stoß getötet ist, und was Raubtiere gegessen haben, es sei denn, daß ihr es dadurch rein macht, daß ihr den Todhieb selbst gebet, und was man auf einem Steinblock geopfert hat, das ist euch verboten; und es

ist für euch eine Gottlosigkeit, wenn ihr verteilt was erschlagen ist durch Beratschlagung mit Pfeilen. Wehe heute denen, die euren Gottesdienst verlassen. Und fürchtet sie nicht, sondern fürchtet mich. Heute habe ich euren Gottesdienst vollkommen gemacht für euch, und habe das Maß meiner Gnaden in euch voll gemacht. Und es ist mein Wille, daß Islam euer Gottesdienst sei. Aber wer ohne mutwillige Neigung zum Bösen durch Hunger zur Uebertretung gezwungen werden wird, dem wahrlich wird Gott gnädig und barmherzig sein."

* * *

Das ist genügend für die angeblich Qurānische Basis der Idjmā. Was die Aḥādīth betrifft, ist es genug zu sagen, daß sie sämtlich unecht sind, und einen schwachen Versuch bilden, eine zirkuläre Definition für die vorausgesetzte Lehre zu finden.

* * *

§ 48.

Schluß.

Was wir bis jetzt behandelt haben ist die irrtümliche Auslegung der Idjmā wie sie von den Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts der Muslimzeitrechnung verstanden wurde.

Wir haben die Albernheit der Stellung der Männer gezeigt, welche diesen Juristen folgen.

* * *

Wir werden jetzt versuchen die wirkliche Bedeutung der Idjmā als einer Gesetzesquelle zu entdecken.

* * *

Es scheint uns, in Anbetracht der Tatsache, daß der Große Qurān, obschon er das erste und letzte Wort in der Religion ausspricht, nur einige allgemeine und entfernte Berichte von quasi-legaler Art besitzt, so daß es notwendig ist ein Prinzip zu finden, welches den Muslimen unfehlbar helfen

werde in der Entwicklung ihrer Gesetze gemäß den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit.

Dieses Prinzip war das der Idjmâ.

* *
*

In dieser Auslegung bedeutet Idjmâ die Zustimmung des Volkes zu einer gegebenen Zeit und bei einer gegebenen Frage. Es meint nicht mehr oder weniger, als daß das Gesetz in dem Bewußtsein des Volkes aufleben sollte für welches es notwendig ist.

Nur auf diese Weise kann die Theorie der Idjmâ als einer Quelle des Gesetzes betrachtet werden.

* *
*

VI.

Qajās.

§ 49.

Allgemeines.

(Die angeführten Quellen des Qajās.)

Die vierte angebliche Quelle des Muslimgesetzes ist die, welche unter dem Namen Qajās bekannt ist.

* * *

In seiner technischen Bedeutung meint Qajās, Vernunftgründe, welche auf dem Prinzip von Analogie beruhen, die aus dem Großen Qurān, aus Ḥadīth oder Idjmā gezogen sein müssen, um legale Kraft zu haben.

* * *

Es wäre nicht nur historisch interessant, dem Ursprung der heutigen Lehre des Qajās nachzuspüren, aber es wird auch die Ursachen bloßlegen, warum die Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts der Muslimzeitrechnung in den Irrtum verfielen, solch ein Prinzip zu schaffen.

* * *

Wir lernen aus den Büchern der Muslimjurisprudenz, daß das Prinzip der Analogie durch ihre Gründer auf einem Vers des Großen Quran und auf einem Anspruch des Propheten gegründet worden ist. („At Todih fi Hall Ghawamiz Obedullah ibn Masūd. Calcutta 1891. S. 307.)

Der Vers des Großen Qurān ist wie folgt:

„Dachten sie," sagt der Große Qurān, „daß sie (Israeliten) entkommen würden. Sie dachten, ihre Festungen würden sie beschützen, aber Seine Strafe erreichte sie von einer Seite, von welcher sie es nicht vorher erwartet hatten. Er flößte Furcht in ihre Herzen und sie rissen ihre Häuser mit ihren eigenen Händen nieder. So ihr, die ihr Verstand habt, seid gewarnt."

Auf der Grundlage des oben ausgegebenen Satzes haben diese erfinderischen Juristen die Lehre des Qājas oder der Analogie verteidigt.

* *
*

Der Große Qurān verurteilt diese unverantwortliche Methode der Auslegung. (Siehe Artikel 56.)

* *
*

Die zweite Stütze dieses Prinzips ist eine Hadīth, welche durch Tirmidi, Abu Dāud und Darmī berichtet worden ist. Es ist der Bericht eines Gesprächs, welches zwischen dem

Propheten und Muāḏ stattfand am Vorabend der Abreise des letzten als Richter nach Yemen.

„Durch welche Regel," sagte der Prophet Maḥammad, „werden sie sich leiten lassen, o Muaz, bei ihrer Arbeit in Yemen?

Muāḏ. Durch das Licht, welches das Buch Gottes enthält, o Prophet Allahs.

Maḥammad. Aber wenn sie keine Vorschrift im Qurān finden?

Muāḏ. Dann werde ich auf die Weise richten, wie es der Bote Gottes getan hat.

Maḥammad. Aber wenn das fehlen wird?

Muāḏ. Dann werde ich meine eigene Vernunft und mein Urteil anwenden.

Der Prophet rief daraufhin aus: Preis sei Gott, daß er den Abgesandten seines Propheten so geleitet hat."

Wenn wir nun dieses Zwiegespräch prüfen, finden wir, daß es aus drei oder vier sehr klaren Sätzen besteht, welche keine Veranlassungen zu einem Mißverständnis geben in bezug darauf, was gemeint war.

1. Muāḏ sagte: „Ich werde entscheiden bei dem Lichte, welches das Buch Gottes enthält." Es bedeutet klar, daß Muāḏ, welcher ein Gefährte des Propheten war, und welcher wußte, was die Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts vergessen hatten, daß der Große Qurān kein Gesetzbuch war, sondern ein Buch, welches einige wesentliche Moralprinzipien enthält, sagte, daß er handeln würde nach dem Licht dieser Prinzipien in seinen Urteilen. Es ist interessant zu bemerken, daß Muaz nicht sagte, daß er gesetzliche Texte im Großen Qurān suchen würde oder sich binden an seine wörtliche oder strenge Auslegung.

2. Der Prophet fragte wieder: „Und wenn sie keine Vorschrift in dem Qurān finden?" Indem er so sagte, er-

klärte er, daß Fälle eintreten könnten, in welchen der Gesetzgeber oder der Richter nicht imstande sein könnte, eine allgemeine Regel des moralischen Gesetzes im Curān zu finden, welche sich auf die Fälle beziehen würde. Das hat keine direkte Beziehung zu der Frage Qajās, aber es ist interessant, einzusehen, wie Muḥammad genau ausdrücklich feststellt, daß gesetzliche Fälle entstehen können, welche nicht durch den Curan entschieden werden können, das will heißen, das Buch Gottes ist kein Kodex. Wir glauben nicht an die Aḥādis als eine Quelle des Muslimgesetzes, und so ist diese Erzählung nicht von großem Wert für uns in unseren Schlüssen, aber dieselbe beweist klar, daß die Stellung der Juristen, welche glauben, daß der Curān ein Kodex ist, als unhaltbar in ihren eigenen Beweisgründen erscheint.

3. Muād, welcher natürlich an seine Pflichten dachte, gab eine Antwort auf diesen allgemeinen Vorschlag: „Ich will auf die Weise richten, wie es der Bote Gottes getan hat." Nun wollen die Verfechter der jetzigen Muslimschulen eiligst erklären, daß das den Ausspruch der Aḥādīth, eine Quelle des Gesetzes zu sein, feststellt. In erster Stelle muß man an die legale Autorität der Aḥādīth glauben, um mit denselben übereinzustimmen. Zweitens, da Muaz ein Zeitgenosse des Propheten war, ein getreuer und bewundernder Gefährte, und nach Yemen ging, einer Provinz von Arabien, wo die Lage mehr oder weniger gleichartig war mit derjenigen in andern Teilen des Landes, Madina eingeschlossen, und ferner, da er das Amt ausüben sollte unter dem Propheten selbst, welcher der höchste Richter und Souverän von Arabien war, so war es nur vernünftig, daß Muād sagte, daß er auf die Weise entscheiden wollte, wie es der Prophet getan, gerade wie in unseren Tagen ein Richter eines niederen Gerichtshofes nach deutschen oder französischen Gesetzen, obschon keine zwingenden Regeln existieren, sich verpflichtet fühlt, auf dieselbe Art zu richten, wie ein höherer Gerichtshof und dessen Urteil zu respektieren.

Vorausgesetzt, daß Muād, mit seiner Kenntnis der richtigen legalen Sphäre des Großen Qurāns und der Lehren des Propheten, im zweiten oder dritten Jahrhundert zur Welt gekommen wäre, oder selbst heute, und die Frage wäre ihm gestellt: „Wenn sie es nicht in dem Großen Qurān finden würden, was würden sie tun?“ würde er unserer Meinung nach ohne Zögern die zweite Antwort ausgelassen haben und würde sogleich mit der dritten erwidert haben: „Ich will meine eigene Vernunft und mein Urteil anwenden.“

All diese Verwirrung der Juristen dreht sich um den Gebrauch des Wortes Idjtahād von Muād, welches Jahrhunderte nach ihm durch die Juristen als ein technischer legaler Ausdruck adoptiert worden war und nur in herkömmlicher Bedeutung gebraucht worden war. Auf diesem Hadīth und dem oben zitierten Vers des Großen Qurān ist das ganze irrtümliche Gebäude errichtet. Nichts kann klarer sein, als daß Muād — welcher den nachherigen technischen Sinn des Wortes, welchen es erst zwei Jahrhunderte nach ihm erhielt, nicht wußte und nicht wissen konnte — das Wort gebrauchte in seinem strikt wörtlichen Sinn von „Anstrengung“. Seine Worte waren Idjtahād ur Rae: „Ich will mich anstrengen, um mein persönliches Urteil zu bilden.“ So erklärt, ist das wahre Prinzip des Qajās, daß jeder Gesetzgeber, Gesetzkundige, Jurist und Richter nach seiner eigenen Vernunft und seinem eigenen Urteil handeln muß, wenn es notwendig ist.

(Cheragh Ali zitiert:)

Es leuchtet aus dieser Anekdote von Mahammad ein, daß er niemals beabsichtigte, daß seine Lehren einen despotischen Einfluß auf die Muslimwelt haben sollten und allgemeine Hindernisse werden für allerlei politische und soziale Reformen. Er verhinderte nicht, daß Wechsel stattfand und wünschte nie, daß der Islam stillstehen bliebe. Er beabsichtigte nie, die Gesetzgebung rein deduktiv zu machen, im Gegenteil, er machte sie induktiv. Muād war verpflichtet,

sich auf sein eigenes Urteil zu verlassen, was die Gesetzgebung nur induktiv macht. Diese Tradition bestätigt nicht nur erleuchteten Fortschritt, sondern ermutigt intelligentes und gesundes Wachsen des Geistes und führt zu der Erforschung von neuen Wahrheiten.

Englisch Modern Proposed reforms in the Ottoman Empire and other Mohammadan states. Cheragh Ali. Bombay 1883. Einleitung S. XXXVII.)

* *
*

§ 50.

Die auswärtige Schule und Qajas.

Die Autorität des Qajās (in seinem technischen Sinn) als einer Quelle des Gesetzes ist verkündet worden durch die auswärtige (Zahiri) Schule.

Ibn Ḥazm, ein sehr berühmter spanischer Schriftsteller über Muslimjurisprudenz und Philosophie (Gestorben 400 A. H.) hat eine Broschüre geschrieben zur Verwerfung des Qajās, ebenso wie seiner Unterabteilungen genannt Tālīl und Istehsān.

Arabisch. Klassisch. „At Tōḍīḥ maē At Talwīḥ." 'Obēdullah ibn' Masūd Al Maḥbubi S'ad ud Din Masūd bin 'Umar at Taftāzāni. Kasān 1301. A. H. S. 446.

* *
*

§ 51.

Schluß.

Die Aufrechthalter der technischen Theorie des Qajas sagen, daß es legale Gültigkeit haben kann, nur wenn es von dem Großen Qurān, der Aḥādīth oder der Idjmā hergeleitet ist. So geben sie selbst zu, daß es nicht eine unabhängige Quelle des Gesetzes ist. Wir haben die Idjmā, die legale Autorität der Aḥādīth verworfen und haben die legale Sphäre des Großen Qurāns beschränkt und bewiesen, daß er kein Kodex ist. Deshalb zerfällt Qajās, welches auf diesen Grundlagen beruht, a fortiore in das Nichts.

* * *

Nun sind wir frei aus den Fesseln des Qajās, Idjmā und Aḥādīth und haben gezeigt, daß das Muslimgesetz nur aus Grundprinzipien bestehen kann, welche in dem Großen Qurān dargelegt worden sind, welche in ewiger Harmonie sind mit den absoluten Prinzipien der rationalen Natur und unseres gemeinsamen Bewußtseins und unserer individuellen Vernunft. Auf diesen Grundlagen sollte die Wissenschaft der Muslimjurisprudenz wieder auferbaut werden in Übereinstimmung mit dem Zeitgeist und besser geeignet für die Notwendigkeiten und die Notdurft der gegenwärtigen Zeit.

* * *

Taqlīd und Idjtahād.

§ 52.

Taqlid und Idjtahad.

Das Wort Taqlīd ist abgeleitet von Qalādāh ein „Halsband" und bedeutet wörtlich ein Halsband um den Hals zu legen. In der Jurisprudenz wird es gebraucht um sklavische Unterwerfung auszudrücken in allen legalen Angelegenheiten unter die Vorschriften eines gerade lebenden Imāme ohne Frage, Nachforschung oder Durchdenken.

* * *

Das Wort Idjtahād wird abgeleitet von Djihād „Anstrengung" und bedeutet wörtlich eine Anstrengung machen. In der Jurisprudenz würde es bedeuten freie Forschung über die Wahrhaftigkeit der existierenden Gesetze mit dem Hinblicke dieselbe in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Geist des Zeitalters und den Bedürfnissen der Zeit. Es ist kurz definiert worden als „Unabhängigkeit in der Gesetzgebung".

* * *

Der gegenwärtige Stand der Muslimen in allen Gesetzesfragen ist einer des passiven Taqlīd und nicht des aktiven Idjtahād.

* * *

Aus dem was in den vorhergehenden Sätzen gesagt worden ist, könnte man möglicherweise folgern, daß die Gründer der Schulen, welche heutzutage bestehen, vollständig verantwortlich seien für den existierenden, starren unbeweglichen und unzulänglichen Zustand des Muslim-Gesetzes. Eine solche Ansicht würde teilweise unrühmlich und ungerechtfertigt sein. Obwohl auch sie ein großer Teil des Tadels trifft, sind die wahren Uebeltäter die nachfolgenden Generationen der Juristen, welche fortgefahren haben ihnen zu folgen und die Muslimen unserer Zeit.

* * *

Obschon die meisten der Schulen des Muslim-Gesetzes ohne Zweifel auf falschen Grundsätzen gegründet waren, muß es den Gründern zugegeben werden, daß sie nicht unbekannt waren mit dem Fundament-Erfordernis aller Gesetzgebung, daß dieselbe den Gesetzen der fortschreitenden Entwicklung unterworfen sein muß. Ein Beweis davon ist die Tatsache, daß während der ersten drei Jahrhunderte seit der Mission des Propheten nicht weniger als dreißig verschiedene Schulen in verschiedenen Teilen des Reiches gegründet wurden. „Sie waren fest der Überzeugung", sagte

ein indiſcher Savant, „daß die Geſetzgebung eine Experimentalwiſſenſchaft iſt, und daß es die erſte Pflicht des Geſetzgebers zu jeder Zeit und in jedem Lande iſt, die Erforderniſſe ſeiner Zeit, die Lage ſeines Landes, die Charakteriſtik des Volkes, ſeine politiſchen und ſozialen Probleme in Betracht zu ziehen."

* *
*

Cheragh 'Ali gibt die folgende Liſte der Namen von den Gründern ſolcher Schulen:

		Geſtorben:
1.	'Abdullah ibn' Maſūd	32. A. H.
2.	'Abdullah ibn' 'Umar	73. A. H.
3.	'Ajeſcha, die Witwe des Propheten .	85. A. H.
4.	Mudjāhid zwiſchen . . . 100 und	104. A. H.
5.	'Umar bin 'Abdul Azīz	101. A. H.
6.	Aſch Schäbi	104. A. H.
7.	Wāṣil ibn' 'Aṭā	115. A. H.
8.	Al 'Aamaſch	149. A. H.
9.	Imām Abu Ḥanifā	150. A. H.
10.	Ozāi	157. A. H.
11.	Sufjān ath Thuri	164. A. H.
12.	Imām Lēṣ	175. A. H.
13.	Imām Mālik	179. A. H.
14.	Ṣofāni bin Ojenah	193. A. H.
15.	Imām Schafaī	204. A. H.
16.	Iſḥāq bin Jaqūb	233. A. H.
17.	Imām Aḥmad bin Ḥanbal . . .	241. A. H.
18.	Imām Daūd Abū Sulēmān az Ẓahirī	270. A. H.
19.	Maḥammad bin Djarīr Tabrī . .	310. A. H.

Engliſch. Modern. „Reforms in Mohammadan States." Cheragh Ali. Bombay 1883. Einleitung S. IV.

Die folgenden anderen Namen sind beigefügt durch Mirza Kazim Beg von Petersburg.

	Gestorben:
1. ʿAqbāḥ bin ʿAmar adj Djahnī Governer von Egypten	
2. ʿAbdullāḥ bin ʿAbbās, Governer von Yemen	58. A. H.
3. Masrūq	64. A. H.
4. Abu Masūd, welchen man betrachtet als den größten Grammatiker nach ʿAlī	
5. Abū Saīd al Chudri	74. A. H.
6. Scharīḥ al Kindī	78. A. H.
7. Abū Idrīs al Cholānī, Jurist von Syrien .	80. A. H.

Französisch. Modern. „La Marche et la progrès de la jurisprudence des Sectes orthodoxes Musulmanes. Journal Asiatique. Paris 1850. Mirza Kazim Beg von Petersburg. S. 165.

* *
*

Abdulla Al Mamun Suhrawardy zählt die folgenden Schulen des Muslim-Gesetzes auf.

Die Sunni-Schulen:

1. Ḥanāfi
2. Mālīki
3. Schāfaï
4. Ḥanbali
5. Thawari
6. Ẓahiri
7. Lēthi
8. Nasāi
9. Tirmidi
10. Karmati
11. Aschàri

12. Wāṣili
13. Djaḥizi
14. Adrāqi
15. Māmuni
16. Mótzali
17. Jazidi
18. Ḥamzi
19. Chalfi
20. Raſchidi
21. Mabādi
22. Ibādi
23. Ḥafṣi
24. Schēbāni
25. Chāridji
26. Ḥarithi
27. Junuſi
28. 'Ubēdi
29. Ghaſſāni
30. Waḥābi
31. Sanoſi
32. Aḥmadi
33. Nur' Jlāhi[1]

Die Shia-Schulen:

34. Kēſāni
35. Muchtāri
36. Hāſchimi
37. Bannāni
38. Zedi
39. Sulēmāni
40. Bāqiri
41. Jāfri

[1] Die obige Schule iſt zum erſtenmal in dieſem Buch erwähnt worden und keine andere Erwähnung davon iſt in einem anderen Buch gemacht worden. Abdur-rahman.

42. Musāwi
43. Ismaïli
44. Athna Aschäri
45. Ghāli
46. Kāmili
47. Mansuri
48. Durzi
49. Nusehri
50. Babi[2]
51. Bahāi

Englisch. Modern. „Synopsis of Tagore law lectures on Muslim Legal Institutions." Abdulla Al Mamun Suhrawradn. Calcutta 1910. S. 3.

* *
*

Die Gründer der verschiedenen Schulen der Jurisprudenz, welche heutzutage befolgt werden, geben selbst zu, daß sie niemals ihre Systeme als unveränderlich oder abgeschlossen betrachten.

* *
*

Abū Hanifa pflegte bei der Erklärung eines Gesetzprinzips zu sagen, das, was er sagte, sollte als die beste Meinung betrachtet werden, welche er über den Gegenstand sich bilden konnte und solle glaubhaft sein, solange keine bessere gefunden sei, um dieselbe zu ersetzen.

[2] Die Babi-Schule existiert jetzt unter dem Namen von Azali 'Abdur-rahmān.

Imam Mālik hielt fest, daß ein Prinzip, welches durch irgend jemand, ausgenommen den Propheten, ausgelegt war, dem Irrtum unterworfen sei.

* *
*

Imam Ḥanbal bestand darauf, daß auf das, was er sagte, kein gänzliches Vertrauen gesetzt werden sollte. Imam Schāfai sagte seinem Schüler Ibrāhim Mazni bei einer Gelegenheit, daß der Letztere sich nicht auf seine Meinung verlassen, sondern seine eigene bilden solle.

* *
*

An Nawāwi bemerkt sehr angemessen, daß, wenn Idjtahad nicht als die beinahe ausschließliche Quelle des Muslimgesetzes betrachtet wird, es nicht möglich ist, das Wachstum des Muslim Corpus juris zu erklären, zu welchem der Große Qurān in Verbindung mit dem Aḥādith nicht einen hundertsten Teil beigetragen hat.

* *
*

Es gibt nichts in den Annalen der ganzen juristischen Literatur des Islams, welches die unhaltbare Behauptung unterstützen würde, daß das Zeitalter der freien Forschung und der neuen Auslegungen beendet war bei dem Tod des letzten der Imame der gegenwärtigen Schulen.

* *
*

Die Nachfolger von Imām Ahmad bin Hanbal behaupteten, daß jedes Zeitalter seine eigene Ausleger des Gesetzes habe.

Arabisch. Klassisch. „Muchtasar ul Muntahā." Djamāl ud din Uthman Ibn al Hadjib al Māliki Bulaq. Bd. II. S. 307.

* *
*

Imām Fachruddīn Rāzi geht selbst soweit, zu behaupten, daß es unvernünftig sei, irgend einem toten Juristen zu folgen, weil durch den raschen Lauf der Zeit alle Gesetzesregeln sehr bald leblos und stereotype würden.

Arabisch. Klassisch. „Djamē ul Djawamē." Abdul Wahāb b. Ali. Tadjud din Subki. Leyden 1845. S. 113.

* *
*

Es ist befriedigend, zu bemerken, daß wir selbst in neuerer Zeit solch eine große Autorität in der Jurisprudenz wie 'Abdul 'Ali finden, welcher seine Meinung in dieser Frage mit folgenden Worten ausdrückt:

„Es gibt welche, die glauben, daß Idjtahād in den Grenzen der legalen Lehren der vier existierenden Schulen endgültig abgeschlossen sei, bei dem Tod von Naṣafi, und daß eine absolute und unabhängige Idjtahād zu Ende kam nach den vier Imāme. Sie gehen selbst soweit, es als obligatorisch zu halten für alle Muslimen, einen dieser Imāme zu befolgen. Welch' eine törichte Idee. Diese Träumer haben keine Autorität für ihre Behauptung und wir sollten ihren Worten keine Beachtung schenken. Der Ausspruch unseres Propheten paßt gut auf sie. „Sie wissen nichts und doch geben sie Urteile ab. Sie gehen nicht nur selbst irr, sondern sie führen auch andere die Pfade des Irrtums."

Arabisch. Modern. „Fatāwa ur Rehmat." 'Abdul 'Ali Bahr ul 'Ulum. Lucknow 1878. S. 624.

(Musa Begeoff zitiert:)

Ladet nicht der Qurān jedermann ein, das Geheimnis aller Dinge im Himmel und auf Erden zu entdecken?

Surah Jusuf 105.
Surah Baqr 164.
Surah Al Anām 38.
Surah Nahal 11—16

Der Qurān lehrt uns, daß wir ebenso die Gesetze und Regeln, welche der Natur zugrunde liegen, als die Lage und die Verhältnisse der verschiedenen Nationen studieren müssen, um imstande zu sein, sie zu verstehen. Mit all diesen Kenntnissen wird von uns verlangt, ein Gesetzessystem zu schaffen und eine Verfassung, welche für die verschiedenen Bedürfnisse der Gemeinschaft passen würde und nicht dem Geiste des Qurān zuwider sei oder den Taten des Propheten.

Türkisch. Modern. „Qawāid' Faqīhiā." Musā Djār ullah Begeoff. Kazan 1328. A. H. S. 197.

(Abdulla Al Mamun Suhrawurdy zitiert:)

Die Behauptung jener, welche erklären, daß die Türe des absoluten Idjtahād geschlossen ist nach dem letzten der sechs Imāme hat keine begründete Autorität, sondern ist auf Bigotterie und Engherzigkeit gegründet.

Englisch. Modern. „Synopsis of Tagore law lectures on Muslim Legal Institutions.“ Abdulla al Mamun Suhrawurdy. Calcutta 1910. S. 107.

* *
*

So sind die gegenwärtigen Schulen der Jurisprudenz ein Anachronismus; und es ist nur wegen der optimistischen Stauung der jetzigen Muslimen, daß dieselben in diesem Zeitalter blühen. Aber ihre Zeit ist vorüber und in kurzer Frist können wir hoffen, daß die Namen der gegenwärtigen Imāme wie jene andern, welche mit oder vor ihnen Schulen gegründet haben, ein Gegenstand der geschichtlichen Vergangenheit werden wird.

* *
*

VIII.

Hermeneutik und Exegese.

§ 53.

Allgemeines.

Wir müssen aber noch die höchst wichtige Frage behandeln auf welche Weise das geltende Muslimrecht aus den angeblichen Quellen abgeleitet worden ist.

* * *
*

Wissen wir dies, so werden wir urteilen können, die heutigen Juristen haben nicht nur unautorisierte von Hörensagen abstammende Aḥādīth, nicht nur unrealisierbare unreferierte Idjmā, nicht nur unbevollmächtigte scheinwissenschaftliche Qajās aufgenommen, sondern auch eine irrige Methode verwendet, als es zum Ableiten des Rechtes von den unautorisierten Quellen kam.

* *
*

Wir können dies wissen, da fast alle das Muslimrecht behandelnde Bücher besondere Kapitel haben, worin die Frage der Auslegung des Gesetzes behandelt wird.

Ehe aber ich die Behandlung der muslimischen Exegese und Hermeneutik anfange, will ich als Einleitung etwas über Auslegung überhaupt sagen.

* *
*

Der menschliche Verstand, da er innerlich und äußerlich beschränkt ist, kann keinen Begriff bilden, der dem betreffenden Gegenstand ganz angemessen ist. Mit andern Worten, eine absolute Idee ist eine Unmöglichkeit.

Die Sprache ist eine künstliche Einrichtung des Menschentums und daher mit allen Mängeln behaftet, von welchen menschliche Einrichtungen nie frei sind. Mit andern Worten, eine absolute Sprache ist eine Unmöglichkeit.

Demzufolge ist jeder Gedankenausdruck, sei er mündlich oder schriftlich, auch im besten Falle, eine unvollkommene Idee, oder eine Summe unvollkommener Ideen, welche mittels der noch unvollkommenern Menschensprache einen Ausdruck bekommen hat.

Daher kommt es, daß, obschon Gesetzgeber, von dringendem Zwang angetrieben, all ihr fachmäßiges Wissen verwenden und eine Terminologie gebrauchen, die voll, ja sogar überflüssig ausgebildet ist; um genaue Deutlichkeit zu erreichen, gelingt es ihnen doch nicht, mit derjenigen vollkommenen Klarheit sich auszudrücken, welche die Möglichkeit ausschließt, daß andere über ihren ursprünglichen Sinn zweifeln oder uneinig sein werden.

* *
*

Trotz der Unmöglichkeit, den ursprünglich beabsichtigten Sinn einer Rede oder einer Schrift zu entdecken, ist es aber meistens ganz möglich, demselben so nahe zu kommen, daß man doch eine mutmaßliche Gewißheit erlangt, die in allen praktischen Hinsichten genügend ist.

* *
*

Die Methode, wodurch man den Sinn mit derartiger Gewißheit erörtert, ist der Gegenstand der juristischen Hermeneutik und Exegese oder um gebräuchlicher zu sprechen, der theoretischen und praktischen Interpretation.

* *
*

Jedes Rechtsgebäude, sei es alt oder neu, hat daher eine Auslegungswissenschaft, die den Sinn der rechtssprachlichen Texte erörtert.

* *
*

Hier aber bietet uns die Weltgeschichte ein Warnungsbeispiel dar. Verfährt man aufrichtig, gelegentlich, mit passender Mäßigkeit und ohne Ausschweifungen, dann ist

die Interpretation ein Hilfsmittel, welches in der normalen Entwickelung eines jeglichen Rechtsgebäudes immer gebraucht worden ist. Im Gegenteil, wenn man aus Unwissenheit oder absichtlich die Interpretation anstatt des Gesetzes selbst hinstellt, und einen vorher bestimmten Text desselben mit Gewalt hineinlegt, dann ist die Interpretation ein Verfahren, wodurch Rechtsgebäude unfehlbar zur Ausartung gekommen sind.

* *
*

Manches Rechtsgebäude ist alles Weiterschreitens über dessen urerste Form hinaus unfähig gewesen, und mußte frühzeitig in Verfall geraten oder im Gang der Entwickelung zum Stillstand kommen, nicht etwa weil das substantive Gesetz anhaftend gebrechlich war, sondern weil dasselbe mit willkürlich erkünstelten Prozeduren einer scheinwissenschaftlichen und äußerlich aufgezwungenen Interpretationsweise belastet wurde, welche als notwendig zur gangbaren Validität galt.

*
* *

Das Muslimrecht, mehr als irgend ein anderes Rechtsgebäude, hat die schlimmen Folgen dieser Wirkung erfahren.

* *
*

Die Stifter der herrschenden Schulen des Muslimrechts haben, es sei von selbstsüchtigen oder von unselbstsüchtigen aber jedenfalls verderblichen Motiven, nicht nur die Muslimgemeinde mit zahlreichen Aḥādīth, chimerischen Regeln für Idjmā und unverständlichen Begriffen über Qajās belastet, sondern auch erfolgreich sie in demselben Zustand zurückgehalten, in welchen man sie anfänglich gestellt hatte. Wie mit einem bösartigen Spinnengewebe haben sie die Gemeinde festgebunden, indem sie durch ein verwirrend, verwickeltes Netzwerk sinnloser und spitzfindiger Interpretationsregeln die ursprüngliche Form des Gesetzes so gänzlich umänderten, daß es nicht mehr ist was es einst war, sondern etwas geworden ist, das mit Vernunft und Gemeinverstand im Streit steht.

* *
*

Woher aber haben die muslimischen Juristen solche spitzfindige Interpretationsbegriffe eingeführt?

* *
*

§ 54.

Der Einfluß des „Organon“ und formale Logik.

Wir glauben, es ſtamme was ſie erdichtet haben, teils aus ihrer eigenen Einbildung, aber teils von andern Quellen.

* *
*

Genau beobachtet, erſcheint uns die ſogenannte geſetzliche Hermeneutik der muſlimiſchen Juriſten als das „Organon“ des Ariſtoteles in einer verwandelten Form.

Bekanntlich wurde dieſes Werk des großen und ſogar „Die Erſte Weisheit“ genannten Philoſophen vom griechiſchen ins arabiſche faſt zur Zeit der Juriſten überſetzt, deren Schulen heutzutage im Gange ſind.

Urdu. Modern. „Rasāil' Schibli“ Mohammad Shibli Nomani. Aligarh 1898, S. 200.

* *
*

Der Einfluß des Aristoteles auf den Geist jenes Zeitalters war, wie es scheint, so kräftig, daß diese Juristen, ihren eigenen Beruf vergessend, die Gesellschaft der Metaphysiker aufsuchten, woher sie die Ideen der formalen Logik in die Sphäre des Gesetzes einführten.

* *
*

Betrachtet man nun die formale Logik als intellektuelles Exerzitium, so mag sie wohl ihren theoretischen Wert haben. In der Metaphysik muß auch die Frage behandelt werden, was man von einer angeblichen Wissenschaft der Gesetze des Denkens denken soll. Wer aber Rechtsgelehrter ist, der weiß ganz gut, daß sie nutzlos und wertlos ist, wenn man mit gesetzlicher Auslegung, Beurteilung und Beweisführung zu tun hat.

* *
*

Das ist so, weil die Aufgabe der Interpretation die Erörterung des faktischen Sinnes eines gesetzbildenden Textes ist. Wörter, ihre Stellung in einem Satz, ihre Ordnung und Form, das ist immer von untergeordneter Wichtigkeit, und darum betrachtenswürdig nur mit Hinsicht auf den faktischen Sinn.

* *
*

Dagegen betrachtet man in der formalen Logik hauptsächlich und sogar ausschließlich das formale Wort. Der Verbalismus ist das Wesen derselben und sie beschäftigt sich weder mit Real-Gedanken noch mit Tatsachen und Dingen, sondern mit Worten.

* *
*

Die Betreiber der formalen Logik lassen unbeachtet die Tatsache, daß man denselbigen Sinn in verschiedenen Formen ausdrücken kann, wie auch verschiedene Sinne in derselbigen Form.

* *
*

Dazu kommt noch, daß die absolute Wahrheit, das Endziel der formalen Logik ist. Das Recht aber beschäftigt sich mit der Wahrheitsfrage nur wiefern dieselbe den zu behandelnden Fall angeht.

* *
*

Auf solche Weise sind die muslimischen Juristen irre gegangen. Anstatt die Sache gehörig zu untersuchen, sind sie Anbeter des Wortes als solchem geworden. Anstatt den

Sinn oder das wahre Wesen des Textes zu erörtern, haben sie sich auf den Standpunkt der formalen Logik gestellt und mit der Form, der Ordnung und der Einreihung der Sätze beschäftigt.

* *
*

Die hier folgende Mustertafel ist ein Versuch, einige der Haupteinteilungen anzugeben, welche die muslimischen Juristen für Wörter und Sätze gebraucht haben, um die Interpretation mit Regeln zu versehen.

(1)

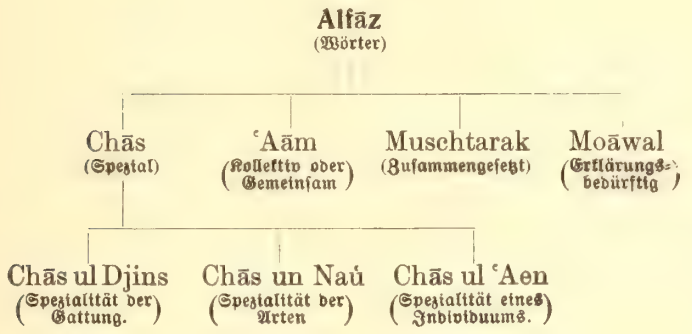

(2)

Ibārah
(Sätze)

(3)

Istāmāl
(Ihre Anwendung)

(4)

Istadlāl
(Methode der Folgerung)

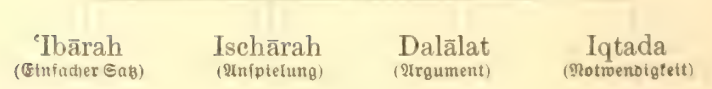

Endlich wurde das Muslimrecht der aristotelischen Logik untertänig. Es gibt Künste, in welchen das Material, kraft anhaftender Einschränkungen auf die gestaltende Idee bestimmend wirkend ist, nicht umgekehrt, diese auf jenes. Etwas dieser Art fing einst an fürs Muslimrecht wahr zu sein. Die Juristen fingen ihre Darstellungen des Gesetzes mit Erklärungen an, ob ein Ausdruck oder Satz einzelsächlich (Chās) oder gemeinschaftlich (ʿAām) ist, positiv (Amr) oder negativ (Nahī), allgemein (Mutlaq) oder besonderartig (Muqajjad), eindeutig (Naṣ), oder mehrdeutig (Moǎawal), absolut (Kulli), oder relativ (Muschakakk), einfach (Ṣarīh), oder zusammengesetzt (Muschtarak) usw. Vieldeutigkeit, Bedeutung, Irrtum und Widerspruch wurden sämtlich nach den Gesetzen der formalen Logik, mit gekünstelter Vernachlässigung des wirklichen Verfahrens der menschlichen Vernunft, behandelt.

* *
*

Die hier beigefügte Tafel zeigt deutlich genug die Uebereinstimmung zwischen dem System der formalen Logik und der Hermeneutik des Muslimrechts:

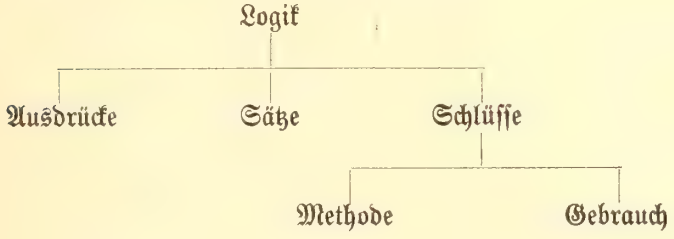

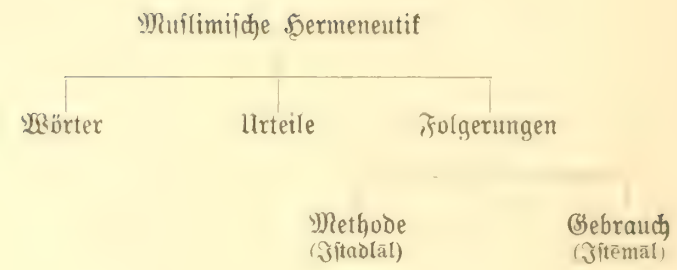

* *
*

Endlich mußte das System bankerottieren. Der handgreifliche Fehler wurde der fruchtbare Erzeuger aller unsinnigen und erheblichen Ausschweifungen im Muslimrecht und brachte einige der bedauerlichen Folgen hervor, die heutzutage obwalten.

* *
*

§ 55.

Der Einfluß der kabbalistischen Schule.

Diese Tendenz ist aber nicht bei diesem Punkt stehen geblieben. Von unechter und unerleuchteter Anbetung der Worte angetrieben, fingen sie an, größere Rätsel und tiefere Geheimnisse zu suchen, als der bloße Mißbrauch der formalen Logik je verschaffen konnte. Dabei sind sie, wie es scheint, von der jüdischen Schule der kabbalistischen Ausleger, beeinflußt.

Unter den Semiten herrschte der Glaube, ihre Sprache hätte einen voradamitischen Ursprung und wäre eine göttliche Gabe. Wir wissen, daß dieser Glaube schon in den Schriften der Muslim des zweiten und dritten Jahrhunderts A. H. zu finden ist und auf die arabische Sprache bezogen wird.

* *
*

Dieser Glaube war wirksam in der Entstehung eines andern Glaubens, unter den Juden und unter den Muslimen, daß die Inspiration, wiefern sie in prophetischen Aeußerungen enthalten ist, in eigentlichen Worten herabkam, die Gott gesprochen hatte.

Die Muslimen wurden von ihrer Religion belehrt, daß nur der Geist des Großen Qurāns inspiriert war, die Worte

vom inspirierten Mohammed stammten. Diesen Grundsatz gaben sie auf und wurden durch abergläubische Anbetung des Großen Qurāns so weit getrieben, daß sie dessen eigentliche Worte als göttlich, ewig und unerschaffen betrachteten.

* *
*

Die kabbalistischen Schulen der Juden hatten unter dem Einfluß der oben angegebenen Ideen den Gedanken erreicht, daß Worte göttlichen Ursprungs eine göttliche Bedeutung haben sollten, welche von der gewöhnlichen in der Umgangssprache gebrauchten Bedeutung verschieden war. Demzufolge finden wir solche Stellen in dem Midrāsch ha Zohār, dem Haupttext der kabbalistischen Interpretation:

„Wäre der Inhalt des Gesetzes nichts als einfache Erzählungen, warum hat man dasselbe das vollkommene Gesetz genannt?" (Zohār III, 149 b.)

„Wehe dem Menschensohn, der da behauptet, die Thora (das Pentateuch) enthalte buchstäbliche Geschichten und gewöhnliche Sprache. Wäre es so, dann könnten wir aus weltlichen Schriften ein Lehrbuch verfassen, das größerer Achtung würdig wäre. Aber nein, jedes Wort des Gesetzes hat einen verborgenen Sinn und ist ein göttliches Mysterium." (Zohār III, 152 a.)

„Wie eine schöne Frau, die ihrem vorbeigehenden Liebhaber ein geheimes Fenster für einen Augenblick aufmacht und sogleich verschwindet, ebenso ist das Gesetz im Anfang dem Erwählten nur unvollkommen geoffenbart. Mit der Steigerung seiner Inbrunst und auch ihrer Zärtlichkeit kommt er ihr näher bis er ihr Angesicht sehen und sie ansprechen kann. Zuletzt, als sie seiner Liebe gewiß ist,

dann gibt sie sich ihm zur Umarmung hin und bereichert ihn mit ihren geheimen und verborgenen Schätzen." (Zohār II, 99.)

Den muslimischen Juristen folgten die Kabbalisten oder wenigstens die Methode derselben und erreichten so den Grundsatz, daß im Texte des Großen Qurāns, dessen Original nach ihrer Meinung auf der bewahrten Tafel (Loḥ' Maḥfuz) von aller Ewigkeit geschrieben steht, ein für den Menschen vollkommenes und allgemein-gültiges Rechtsgebäude enthalten sein muß, wie auch alle Gesetze, die je unter gegebenen Umständen notwendig sein können. Das göttliche Buch habe keinen Fall übersehen können, der je vorkommen kann.

Wie sollte aber diese augenscheinlich vermessene und vernunftwidrige Mutmaßung bewiesen werden? Im Großen Qurān fand man nur wenige gesetzartige Texte und sogar die auf gesetzliche Fragen bezüglichen Aḥadīth waren auch nicht zahlreich.

* *
*

Die Kabbalisten hatten, in ihrer Darlegung des geheimen Sinnes des Gesetzes, ein System der numerischen Verwertung von Buchstaben adoptiert, um den Worten Deutungen beizulegen, die sonst unzulässig waren. Diese Methode war jedoch so durchsichtig, daß sie bald entlarvt wurde und von allen Leuten verworfen, die mit gesundem Verstand versehen waren.

* *
*

Die muslimischen Juristen aber hatten mehr Gewandtheit. Im Beweis, daß der Große Quran überall und auf immer ein unfehlbares und allgemeines Gesetzbuch ist, beschränkten sie sich nicht auf eine einzige Methode. Hätten sie das getan, so würde man es gewiß bald entdeckt und sie ausgelacht haben.

* *
*

Sie haben den Muslimen den Gedanken eingeprägt, der Quran sei eine schwierige verwickelte Schrift, worin Wörter vorkommen, die höchst erklärungsbedürftig sind, und worin die Sätze und die Verse manchen verborgenen Sinn haben oder so verwirrt sind, daß es für den Laienstand ganz unmöglich ist, den Sinn mit auch nur leidlicher Genauigkeit zu verstehen.

* *
*

Nach gegebener Warnung, wie schwierig der Zustand ist, worin die Muslimen sich befinden, unternahmen es die Juristen, den verdeckten Sinn des göttlichen Buches zu entdecken, als eines für die Menschen allgemeingültigen Gesetzbuches.

* *
*

Die folgende Tafel wird ganz deutlich zeigen, daß die kabbalistischen und die muslimischen Interpretationsmethoden auf einen gleichartigen Grundgedanken gebaut sind.

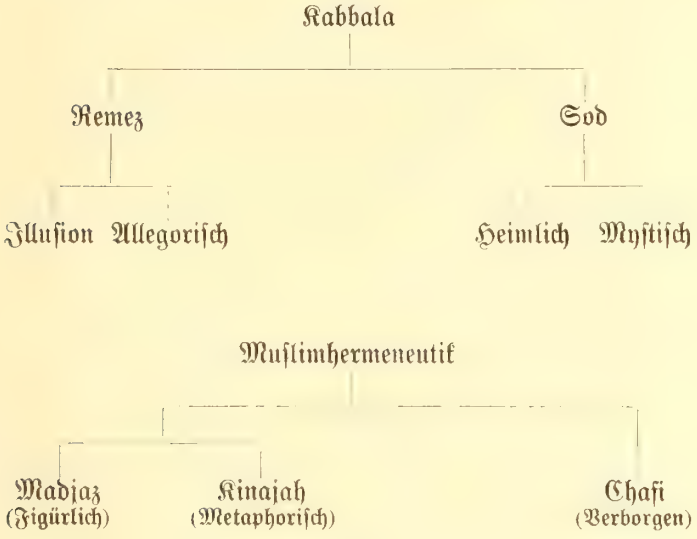

* * *

Einzelne Wörter und Buchstaben, mit völliger Vernachlässigung des Zusammenhanges, wurden willkürlich mit gesetzbestimmender Bedeutung ausgestattet, die höchst wichtig und folgenreich ist. War eine Auslegung nur möglich und für den unmittelbaren Zweck tauglich, so wurden dieselben klaren und deutlichen Verse des Qurāns rücksichtslos verdreht. Man machte Gebrauch von allerlei Künsteleien und Kunstgriffen, bis endlich der Geist des Großen Qurāns mit

Dunkelheit verfinstert wurde. Auf diese Weise wurde das Buch Gottes von verleiteten Anbetern entstellt und verunstaltet.

* *
*

§ 56.

Der Große Quran über Interpretation.

Solche Auslegungen des Qurāns sind im Qurān selbst verboten.

(Der Große Qurān zitiert:)

Er ist es, der dir „das Buch" herabgesendet hat. Einige der Verse desselben sind von sich selbst klar — diese sind des Buches Grundlage —, andere paraboliſch. Aber die Verstockten werden dem Paraboliſchen in demselben folgen, aus Neigung zur Zänkerei und Begierde nach einer Auslegung davon. Niemand aber weiß dessen Auslegung, außer Gott.

Sura III, Die Familie Imrans, Vers 5.

* * *

Der Große Qurān hat selbst die Methode niedergelegt, welche in der Auslegung desselben zu befolgen ist, und vorgeschrieben, daß man Worte in ihrem augenscheinlichen, manifesten und klaren Sinne verstehen und mit einer vernünftigen Deutung versehen soll.

(Mirza Ghulam Ahmed zitiert:)

Nur den Qurān allein werde ich als Autorität voraussetzen, wenn ich Behauptungen und Beweise darbiete,

und nur das vortrage, was darin mit klaren Worten ausgedrückt ist, oder was man vernünftigerweise aus dessen Worten ableiten kann.

Englisch. Modern. „The Teachings of Islam." Mirza Ghulam Ahmed. London 1910. Einleitung.

* *
*

§ 57.

Schluß.

Man kann wohl fragen, was für Beweggründe die Juriſten hatten, um auf ſolche Weiſe zu verfahren. Es iſt möglich, daß ihre Abſicht eine gutgemeinte war. Vielleicht aber war ihr Zweck eine Prieſter-Oligarchie im Islam zu errichten. Im letztern Fall iſt es ihnen gewiſſermaßen gelungen.

* *
*

Dazu kommt noch, daß die klaſſiſchen Juriſten in einem Zeitalter blühten, worin der Despotismus herrſchte. Die Republik des Islams war ſchon ſeit lange vorbei. Für Despoten, die in der wohllüſtigen Ueppigkeit des perſiſchen Lebens geboren und erzogen waren, mußten die einfachen und naturgemäßen Lehren des Großen Qurāns einen unbequemen Zwang liefern, welcher der vollen und grenzenloſen Herrſchaft ihrer Leidenſchaften Widerſtand leiſtete. Die Juriſten und Legiſten wurden teils durch Reichtum und Amt angeregt, teils durch Gewalt gezwungen, die Strenge des Geſetzes dadurch zu ſchwächen, daß ſie biegſame Auslegungen erdichteten, die mit den Neigungen des tyranniſchen Kalifen (Chulfa' Djor) mehr übereinſtimmten. Verweigerer wurden vom Amt abgeſetzt, öffentlich gegeißelt, eingekerkert oder hingerichtet. Viele entzogen ſich dem öffentlichen

Leben und lebten einsam, da sie keine gesetzbetreffende Meinung äußern durften, so lange sie lebten, denn sie fürchteten ein ähnliches Schicksal für ihre eigene Person. So schlichen sich, langsam und stufenweise in das islamische Gesetzsystem hinein Vielweiberei, Ehescheidung nach Willkür des Mannes, Sklaverei, Vielehe der Sklavinnen, Absonderung und Herabsetzung der Frauen, wie auch andere Uebelstände.

* *
*

Ein Jahrtausend lange haben die Muslimen dadurch in ihrem Volks- und Reichsleben gelitten. Hoffentlich aber wird der reine Geist des Qurāns in einer unfernen Zukunft mit größerem Erfolg verwirklicht werden.

* *
*

Glossar

der arabischen Wörter, die in dem Buch vorkommen.

A

1. **Aḥādīth.** (Überlieferungen.) Überlieferungen, welche irgend ein Dictum oder Factum des Propheten aufzeichnen. Diese sind eine der angeführten Quellen des Muslimgesetzes.
2. **Ahl' Bēt.** (Leute des Hauses.) Sie bestehen aus **Faṭima**, Tochter des Propheten, 'Ali, ihrem Gemahl und ihren Kindern.
3. **Ahl' Ḥadīth.** (Leute der Überlieferung.) Eine Unterabteilung der Sunni-Sekte, durch Abdul Wahāb gegründet. Sie erkennen nur die Autorität des Qurāns und Aḥādith an und im Gegensatz zu anderen Sunnis folgen sie keinem Imām.
4. **Ahl' ul Kitāb.** (Volk des Buches.) Volk des Buches sind jene, welche eigene heilige inspirierte Bücher besitzen, z. B. die Juden haben Torēt, die Christen Indjīl und die Hindus die Vedās.
5. **Ahl' Qurān.** (Leute des Qurāns.) Eine neue Sekte des Islam, welche in Indien durch Abdullah gegründet wurde. Sie glauben ausschließlich an den Qurān und verwerfen die Autorität der Aḥādīth.
6. **Ajāt.** (Verse.) Verse des Qurāns.
   . . . . . Verordnung einer Religion.
7. **Ajāt Aḥkām.** (Befehlende Verse.) Einige Muslimjuristen führen an, daß es ungefähr 200–300 legale Vorschriften im Qurān gibt, welche sie Ajat Aḥkam nennen.
8. **Anṣār.** (Helfer.) Die Muslim von Medina, welche den Propheten und seine Nachfolger bei ihrer Auswanderung von Mekka aufnahmen und ihnen halfen.
9. **Aṣḥab.** (Gefährten.) Die Gefährten des Propheten.
10. **Asnad.** (Beweise.) Das Zitieren der Autoritäten in einer Überlieferung.

C

11. **Chalifah.** (Statthalter.) Statthalter des Propheten.
    Das Kalifat war augenscheinlich gegründet, um festzusetzen, daß jemand zu allen Zeiten als Repräsentant der islamitischen Welt da sei. Der Kalif vereinigt auf diese Weise in seiner Person die höchste Kundgebung von religiöser Einheit und politischer Würde. Er muß gewisse Bedingungen erfüllen, welche sind sine qua non. In erster Reihe muß der Kalif

ein Muslim sein und nicht nur ein Herrscher über Muslims. In zweiter Reihe muß er nicht nur eine auffallende Stellung, sondern den hervorragendsten Posten in Där ul Islam einnehmen. Er muß politisch unabhängig sein und mächtig genug, um die heiligen Orte zu beschützen. Es ist deshalb ersichtlich, daß ein Herrscher, welcher politisch abhängig ist, z. B. der Khadif von Ägypten, der Nizam von Hyderabad, der Sultan von Tunis, der Sultan von Marokko, nie Kalifen werden können. So z. B. Abdul Kadir, der Held von Algier, der das Kalifat zu erhalten suchte, seine politische Stellung, sogar die Unterstützung seiner eigenen Landsleute unmöglich machte. Der Kalif hat allein das Recht, den heiligen Krieg zu erklären. Der gegenwärtige Kalif ist nach dem Glauben der Sunnis der Sultan von der Türkei. Die Schiäs erkennen seine geistliche Oberhoheit nicht an, sondern betrachten ihn nur als den Beschützer der heiligen Orte des Islams.

12. Chulfa' Djor. (Die tyrannischen Kalifen.) Eine der hauptsächlichsten Bedingungen des Kalifats ist, daß der Kalif den Auserlesenen der Gläubigen repräsentieren muß. Nach der Ermordung von 'Ali entrissen die Ommiiden das Kalifat gewaltsam aus den Händen von Husen auf dem blutigen Feld von Karbala. Es ist klar, daß sie nicht gewählte Kalifen waren, sondern Despoten. Sie und ihre Nachfolger werden deshalb von einigen die tyrannischen Kalifen genannt.

D

13. Djihād. (Anstrengung.) Der Djihād ist der heilige Krieg.

Der Djihad ist bis jetzt nie erklärt worden. Die Kreuzzüge waren keine heiligen Kriege von dem Muslim-Standpunkt aus gesehen, obschon die Christen dieselben als heiligen Krieg betrachteten. Die Kräfte, welche man in Bewegung setzen kann, sind enorm und unberechenbar. Deshalb muß bemerkt werden, daß diese mächtige Waffe nur in gewissen, genau bestimmten und klar verstandenen Fällen geschwungen werden kann. Der Kalif ist verpflichtet, es zu tun, wenn die heiligen Orte des Islam durch Angriff bedroht werden. Kein Kalif hat es jemals angewandt, um sein eigenes Gebiet zu beschützen, welches von den heiligen Orten getrennt liegt. Jeder körperlich

fähige Muslim, in welchem Lande, unter welchem Herrscher, Muslim oder nicht Muslim, er sein mag, ist verpflichtet, dem Ruf des Kalifen zum heiligen Kampfe nachzukommen.

F

14. **Fatwah.** (Responsa prudentium.) Diese sind die legalen Meinungen der Muslim-Juriskonsults, welche anwendbar sind und für individuelle Fälle unterbreitet werden. Jeder Rechtsgelehrte kann solch ein Juriskonsult sein. Er braucht keine Kaiserliche Bestätigung wie die klassischen, römischen Juriskonsults. Man kann sie mit den Juriskonsults aus der Zeit von Augustus vergleichen.

H

15. **Hadith.** (Überlieferung.) Eine Überlieferung, welche irgend ein Dictum oder Factum des Propheten aufzeichnet.
16. **Ḥāfiz.** (Beschützer.) Einer, welcher den Großen Quran auswendig weiß.
17. **Hidjāb.** (Keuschheit.) Die Sitte der „Einschließung der Frauen", welche im Osten vorherrscht.
18. **Hidjrah.** (Abreise.) Die Abreise des Mahammad von Mekka nach Medina. A. H. (Anno Hidjrat). Der Muslimkalender datiert von diesem Ereignis.
19. **Ḥarem.** (Das Heiligtum.) Der Teil des Hauses, welcher speziell für die Frauen reserviert ist.
. . . . . die weiblichen Glieder der Familie.

I

20. **Iddat.** (Die Zeit der Prüfung.) Die Zeit, welche eine Frau abwarten muß, nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes, bevor sie eine zweite Heirat eingeht. Das hat zum Zweck, die Vaterschaft eines nachgeborenen Kindes festzustellen.
21. **Idjmā.** (Consensus.) Consensus der Muslimen in einer Gesetzesfrage. Dies ist eine der angeführten Quellen des Muslimgesetzes.

22. Idjmā Aḥād. Eine Idjmā, welche für ihren Beweis von ihrer vereinzelten Autorität abhängt.
23. Idjma Mutwatir. Ein Idjma, das durch eine Reihenfolge von Zeiträumen durch eine große Anzahl von Kundgebern berichtet worden ist, was seine Echtheit sichert.
24. Idjtahad. (Eine Anstrengung machen.) In der Jurisprudenz bedeutet es freie Nachforschung nach der Wahrhaftigkeit, Angemessenheit und Vernünftigkeit des existierenden Gesetzes mit Rücksicht darauf, dasselbe in Übereinstimmung mit dem Zeitgeist und den Bedürfnissen der Zeit zu bringen.
25. Imam. (Haupt.) Der Gründer einer Gesetzschule.
26. „Imam." Die autorisierte authentische Sammlung des Großen Quran durch Zed, durch Uthman veröffentlicht.
27. Indjil. Das Neue Testament.
28. Istehsān. (Billigkeit.) Eine Unterabteilung von Qajas oder legale Analogie. Eine angeführte Quelle des Muslimgesetzes.

L

29. Loḥ Maḥfuz. (Aufbewahrte Tafel.) Einige abergläubische Muslimen glauben, daß der Große Quran von der Ewigkeit an auf einer aufbewahrten Tafel im Himmel geschrieben worden sei, bevor er dem Propheten geoffenbart worden ist, und daß der Erzengel Djibrāil Teile davon auf göttlichen Befehl zu lesen pflegte und sie dem Mahammad vortrug.

M

30. Mahadjrin. (Emigranten.) Muslime, welche bei Beginn des Islam, wegen Verfolgung gezwungen waren, Mekka zu verlassen und nach Medina mit dem Propheten auszuwandern.
31. Mudjtahid. Ein Doktor der Rechte, welcher berechtigt ist, Idjtahad zu machen, d. h. unabhängig Gesetzesregeln auszulegen.
32. Muslimmütter. Die Frauen des Propheten.
33. Motzelah. Eine ausgestorbene Sekte des Islam.
34. Mutwatir. (Fortsetzend.) Alles was durch eine ununterbrochene Kette von Evidenz bewiesen ist.

N

35. **Nāsich Mansūch.** Einige Ausleger des Großen Qurāns bestätigen, daß einige der Verse desselben durch einige spätere Verse aufgehoben worden seien. Dies ist die Lehre von Nāsich Mansūch.

Q

36. **Qajās.** (Legale Analogie.) Das ist eine der angeführten Quellen des Muslimgesetzes.

S

37. **Schia.** (Nachfolger.) Eine der beiden Hauptsekten des Islam.
38. **Schān' Nuzūl.** (Ursachen des Herunterkommens.) Einige Muslimgeistliche behaupten, daß die Stelle des Großen Qurān gelesen werden sollte nach den Gründen, welche ihren Ausspruch hervorgerufen haben und nicht als ob sie eine allgemeine Anwendung hatten. Das wird die Wissenschaft von Schān' Nuzul genannt.

T

39. **Taba'īn.** (Nachfolger.) Die Nachfolger der Gefährten des Propheten.
40. **Tālīl.** (Argument auf eine wichtige Ursache gegründet.) Eine Unterabteilung von Qajās (legale Analogie) und eine der angeführten Quellen des Muslimgesetzes.
41. **Taqlīd.** (Ein Halsband um den Hals zu legen.) Taqlīd ist eine sklavische Unterwerfung in allen legalen Angelegenheiten unter die Dicta eines der klassischen Imams ohne Frage, Forschung oder Vernunft.
42. **Tofiqi.** In ihrer Reihenfolge durch den Propheten geordnet. Das Wort wird gebraucht mit Bezug auf die Sure und die Verse des Qurāns, welche so geordnet worden sind.

V

43. **Vedas (sanskrit).** Die heiligen inspirierten (Schruti) Bücher der Hindus.

W

44. **Waḍḍā'a.** Erdichter.

Appendix

Quellen und Literatur des heutigen Muslimrechts.

Orientalisch.

Der Große Qurān.

Kommentār zu dem Großen Qurān.

1. „Taffīr ul Schēch ul Akbar."
   Mohijuddin 'Arabi.
2. „Taffīr ul Kaschāf."
   Abul Qasim Mahammad bin 'Umar al Zamachschari.
3. „Mafātih ul Gheb oder Taffīr ul Kabīr."
   Fachr ud Din ar Rāzi.
4. „Taffīr' Hufēni."
   Kamāl ud Din Wā'iz.
5. „Djamé ut Tafāfīr."
   Mahammad Abdul Qādir.
6. „Taffīr' Djalālen und Taffīr' 'Abbafi."
   Waliullāh und Rafiud Din.
7. „Taffīr' Tadjbīul Tanzil."
   Waliullāh und Abdul Qādir.
8. „Taffīr' ul Qurān."
   Abdullah ibn 'Umar al Bēdawi.

'Ilm ul Hadith.

(Geschichte)

9. „Tabaqāt ul Haffāz."
   Djalālud Din as Sujuti.

(Masnad)

10. „Musnad."
    Abu Mahammad Abdullāh al Kāfi.

11. „Muſnad.“
Harith bin Athma.

12. „Muſnad Abu Hurera.“
Abu Iſhaq Ibrāhim bin Harbul ʿAſkari.

13. „Muſnad Abi al ʿAbbās.“
Mahammad bin Iſhāq bin Ibrahim an Nīſhāpūri.

14. „Muſnad Abu Thajēbā“
ʿAbdullāh bin Mahammad.

15. „Muſnad.“
Imām Hanbal.

16. „Al Mawatta.“
Imām Mālik.

(Sahih.)

17. „Adj Djāmē us Sahih.“
Abdullah ibn Iſmāʿīl al Buchari.

18. „As Sahih.“
Abu Huſen Muſlim an Niſchāpuri.

19. „As Sunan.“
Abu Dāud as Sadjiſtāni.

20. „As Sunan.“
Abu Abdur Rahmān An Naſai.

21. „As Sunan.“
Mahammad bin Jazid bin Madja al Qazwini.

22. „Adj Djāmē.“
Abu ʿIſā Mahammad bin ʿIſā at Tirmizi.

23. „As Sunan.“
Abdullah bin Abdur Rahmān ad Darmi.

24. „As Sunan.“
ʿAli ibn ʿUmar Daraqtani

(Andere Sammlungen.)

25. „Miſchkāt ul Maṣābiḥ.“
Schech Wali ud Din.

26. „Djamē udj Djawamē“
Abdul Wahāb bin ʿAli Tadjuddīn Subki.

Jurisprudenz.

27. Chulāṣaʾ Keſſijāt ul Faʾul fī Ilm ul Uṣūl.“
Abu Bakr Abdul Aziz An Naṣafi.

28. Al Mabſūṭ oder Al Aṣlʾ fil Furūʿ.“
Maḥammad bin Al Ḥaſan aſch Schebāni.

29. „Manār ul Anwar fī Uṣūl ul Fiqh.“
Abul Barakat Abdullah ibn Abdulaziz An Naṣāfi.

30. „Al Manqūl fil Uṣul.“
Abu Ḥamid Maḥammad ibn Maḥammad al Ghazzali.

31. „Chulaṣat ul Uṣūl.“
Schams ul Āimmah Abu Bakr as Sarachſi.

32. „Tanqih ul Uṣūl.“
ʿObēdullah ibn Maſūd al Maḥbubi.

33. At Todīḥ fī Ḥallʾ Ghawamiz ut Tanqīḥ.“
ʿObedullah ibn Maſūd al Maḥbubi.

34. „At Talwiḥ fī Kaſchfʾ Ḥaqāiq at Tanqih.“
Saʾād ud Din Maſūd ibn ʿUmar at Taftāzāni.

35. „Chulāṣat ul Qawāʿid fī Ḍawābiṭ fī Uṣūl ul Fiqh.“
Mohijuddīn Abu Dakrija Jaḥja an Nawawi.

36. „Muſallim uth Thubūt.“
Muḥibullah al Bihari.

37. „Fatawah ur Rahmat.“
ʿAbdul ʿAli Baḥrul Ulum.

38. „Kitab ul Fuṣul fil Uṣul.“
Mahammad Huſēn.

39. „Dawābit.“
Saijad Ibrahīm.

40. „Raſāil' Fawaid' Durrijah.“
Schech Murtaḍa al Anṣāri.

41. „Hidajat ul Muſtarſchidin.“
Mahammad Taqi.

42. „Zubdat ul Uṣūl.“
Aſch Schech ul Bahāi Mahammad al Āmli.

Rechtswiſſenſchaft.

43. „Al Aſchbah wan Naḍāir.“
Zenul Ābdin ibn Ibrāhim genannt Ibn' Nadjmi.

44. „Djamē ul Kabīr.“
Mahammad bin al Haſan Aſch Schēbani.

45. „Djamē uṣ Ṣaghir.“
Mahammad bin al Haſan Aſch Schēbani.

46. „Madjmuāh ud Damānat fil Furū.“
Abu Mahammad Ghānim ul Baghdādi.

47. „Al Muchtaṣar fil Furū.“
Muzaffar bin Mahammad bin Iſmāīl at Tabrezi.

48. „Al Muchtaṣar lil Fatawah.“
Abul Faḍl Madjduddin Abdullah al Muṣli.

49. „Chulaṣah at Tahrir ul Fiqh.“
Imām Nāṭiq Bil Haq Jahja.

50. „Al Hidajah.“
Schech Burhanuddin Ali.

51. „Al Kifajah fil Hidajah.“
Nur ud Din Ahmad bin Mahmud.

52. Baḥr ur Raʾīq.“
Zēn ul ʿĀābdin bin Nadjaimul Miṣri.

53. „Durr ul Muchtar.“
Maḥammad ʿAlā ud Din bin Ali al Ḥiſkafi.

54. „Multaqa ul Abhar.“
Schēch Ibrāhim bin Maḥammad al Ḥalabi.

55. „Farāiḍ Mutwalli.“
ʿAbdur Raḥmān bin Māmūn al Mutwalli.

56. „Farāiḍ ul Muqaddaſi.“
Abul Faḍl Abdul Mālik bin Ibrāhim al Hamadāni und Manṣūr Abdul Qādir al Baghdādi.

57. „Schariʾat ul Iſlām fi Maſail il Ḥalal wal Ḥarām genannt Scharʾa ul Iſlam.“
Nadjmuddīn Abul Qaſim Djāfar ibn Ali Jaḥja.

58. „Kitab uſch Scharʾa.“
Ḥadji Maḥammad Ali Iṣfahani.

59. „An Nikah.“
Ḥuſēn Chān Aſch Schrrazi.

60. „Scharḥ ul ʿAqaid.“
Ibrāhim ibn Maḥammad ʿArab Schah.

61. „Kitab un Nikaḥ.“
Mirza Ali Akbar at Tabrēzi.

62. „Muchtaṣar ul Qudūri.“
Abul Ḥuſēn Ibn Aḥmad Maḥammad al Quduri.

63. „Djamé ʿAbbaſi.“
Bahaud Din Maḥammad Āmli.

64. „Maſātīḥ.“
Maḥammad Ibn Murtada.

65. „Djamé uſch Schitāt.“
Schech Abul Ḥuſēn und Mithelfer.

Fatāwa.

66. „Djamʿ ul Fatāwa.“
67. „Fatawa' ʿĀlamgīri.“
68. „Fatawa' Raſchidud Din.“
69. „Fatawa' Qaḍi Chān.“
70. „Fatawa' Zēni.“
71. „Fatawa' Hamidija.“

Deutsch.

72. **Verfasser ungenannt.**
„Ehe-Recht, Familien-Recht und Erb-Recht der Mohammedaner nach dem hanifitischen Ritus."

73. **Friedrichs (Karl)** in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. VII, 1887:
„Das Eherecht des Islams."

74. **Freund (Leonhard).**
„Lug und Trug nach moslimischen Recht und nach moslimischer Polizei."

75. **Goldziher (J.)** in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. VIII, 1889:
„Mohammedanisches Recht in Theorie und Wirklichkeit."

76. — **„Die Zahiriten, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte.**

77. **Haneburg (B.).**
„Das muslimische Kriegsrecht."

78. **Juynboll (J. W.).**
„Handbuch des Islamischen Gesetzes nach der Lehre der schafitischen Schule."

79. **Kohler (Jos.).**
„Moderne Rechtsfragen bei islamischen Juristen."

80. — **„Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht."**

81. — **„Neue Beiträge zum Islamrecht."** (Ein Artikel in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft 1895.)

82. — **„Die Wirklichkeit und Unwirklichkeit des islamitischen Rechts.** (Ein Artikel in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. VIII, 1889.)

83. **„Zur Geschichte des islamitischen Rechtssystems.** (Ein Artikel in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. V, 1884.)

84. **Kresmarik (J.).**

„Das Wakfrecht nach der hanifitischen Schule." (Ein Artikel in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XLV.)

85. **— Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts mit Rücksicht auf Theorie und Praxis in der Türkei."** (Ein Artikel in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft. Bd. LVIII.)

86. **v. Kremer (Alf.).**

„Geschichte der herrschenden Ideen des Islams . . . . und Staatsidee."

87. **Müller (Marc. Jos.)**

„Über die oberste Herrschergewalt nach dem muslimischen Staatsrecht."

88. **v. Hammer-Purgstall.**

„Über die rechtmäßige Thronfolge nach den Begriffen des moslimischen Staatsrechtes."

89. **Roberts (Robt.).**

„Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qurân."

90. **Sachau (Ed.).**

„Mohammedanisches Recht nach schafitischer Lehre."

91. **„Zur ältesten Geschichte des mohammedanischen Rechts."**

92. **Sprenger.**

„Eine Skizze der Entwickelungsgeschichte des moslimischen Gesetzes." (Ein Artikel in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. IX, 1892.)

93. **v. Tornow (R.).**

„Das moslimische Recht, aus den Quellen dargestellt."

Holländiſch.

94. **Juynboll (Th. W.).**
„Handleiding tot de Kennis van de mohammedansche wet, volgens de lur der Sjafitische School.“

95. **Kayzer (S.).**
„Handboek voor het mohommedaansch regt.“

96. — **Mr.: L. W. C. van der Berz's beofening van het mohommedaansche Recht.“**

97. — **„De Fiqh en den vergelynkende Rechtwetenschap.“** (Rechtsgeleerd Magazin 1886.)

98. **Snouck Hurgronje (C.).**
„Mohommedaansche Recht en Rechtwetenschap.“

99. **Van der Berg (L. W. L.).**
„De beginseln van het mohommedaansche Recht.“

Englisch.

100. **Abdullah Al Mamun Suhrawardy.**
„First steps in Muslim Jurisprudence.“

101. — **„Muslim Legal Institutions.“** (In Vorbereitung.)

102. **„The Law of Wakf.“**

103. — **„The Maliki law of marriage.“**

104. **Abdur Rahim.**
„Mohommedan Jurisprudence.“

105. **Abdur Rahman.**
„Institutes of Mussulman Law.“

106. **Amir Ali.**
„Mohammedan Law.“ Zwei Bände.

107. — **„Students handbook of Mohommedan Law.“**

108. **Baillie (N. B. E.)**
„Digest of Mohommedan Law as applied to India.“

109. — **„Mohommedan law of Inheritance.“**

110. **Grady (S. G.).**
„Mohommedan law of Inheritance and Contract.“

111. — **„The Hedaya.“** Zweite Auflage.

112. **Hamilton (C.).**
„The Hedaya.“ Erste Auflage.

113. **Jones (Wm.)**
„The Mohommedan law of Inheritance.“

114. **Kasim Amin Bey.**
„Artikel von R. K. Wilson in der „Asiatic Quarterly Review“ über Amin Beys Buch, genannt: **Tahrir ul Mirat.“**

115. **Muhammad Yusuf.**
„Tagore law lectures on Mohommedan Law.“

116. **Mac Naughten (W. H.).**
„Principles of Hindu and Mohommedan Law.“

117. **Mulla (D. F.)**
„Students Principles of Mohommedan Law.“

118. **Nell (L.).**
„Mohommedan Law of Ceylon.“

119. **Rumsey (A.).**
„Mohommedan law of Inheritance.“

120. **Sameeullah Khan.**
Eine Kritik des Urteils des Richters Mahmud über das Ehegesetz. Allahabad 1891.

121. **Tyabji (Faiz. B.)**
„Principles of Muhammadan Law.“

122. **Wilson (R. K.).**
„Anglo Mohommedan Law.“

123. — **Indroduction to the study of Mohommedan Law.“**

Französisch.

124. **du Caurroy (M.).**
„Legislation musulmane sunnite. Rite Hanifi.“

125. **Clavel (Eugine).**
„Droit Musulmane de statut personnel et des successions.“

126. — **„Droit Musulmane Le Wakf ou Habous.“**

127. **Giliotte (Ch.)**
„Traite de Droit Musulman.“

128. **Keyser (S.).**
„Precis de jurisprudence Musulmane selon le rite Chafeite.“

129. **Luciani (J. D.).**
„Successions Musulmanes.“

130. **Mirza Kazim Beg** (Ruſſe).
„Notice sur la marche et les progrés de la jurisprudence Musulmane.“

131. **Nauphal (J. De.)** [Ruſſe].
„Cours de droit Musulmane sur la Proprieté.“

132. — **„Systeme Legislatif de la Mariage Musulmane.“**

133. — **„Legislation Musulmane, Filiation et Divorce.“**

134. **D'Ohsson (Ignace de M.).**
„Tableau general de l'Empire Ottoman, divisé en deux parties, dont l'une comprend la Legislation Mohometane.“

135. **Pauthier.**
„Les livres sacrés de l'orient comprenant les lois du Manon, le Koran.“

136. **Perron (Nicola).**
„Balance de la loi Musulmane.“

137. **Perron (Nicola).**
„Precis de la jurisprudence Musulmane.“

138. **Pharaon (J.). und Dulau (Theodore).**
„Droit Musulman“

139. **Querry (A.).**
„Droit Musulman.“

140. — **„Recueil des Lois concernant les Musulmans Shyites.“**

141. **Richard.**
„De l'esprit de la legislation Musulmane.“

142. **Sautayra (M. M.) und Cherbonneau (Eug.).**
„Droit Musulman. Du statut personnel et des successions.“

143. **Seignette (N.)**
„Code Musulman“

144. **Siée**
„Traite des lois mohometanes dans les Indes Francaises.“

145. **Van der Berg (L. W. C.)**
„Manuel de la jurisprudence musulmane selon le rite du Chafii.

146. — **„Le guide des zélés croyants.“**

147. **Vincent (B.).**
„Etudes sur la loi Musulmane: Rite de Malik.“

148. **Young (Geo).**
„Corps de droit Ottoman.“

Lateinisch

149. **Jesto (F. E. A.).**

„Specimen juris inaugurale de conjugiis in jure Moslimico.“

Namenregiſter.

A.

'Abadah bin Ṣamit 26.
'Abdul 'Alī 161.
'Abdullah bin 'Umro 19.
'Abdullah bin Thabit 19.
'Abdullah ibn' 'Abbās 24, 119, 156.
'Abdullah ibn' Maſūd 155.
'Abdullah ibn' 'Umar 119, 155.
'Abdullah al-Māmūn Suhrawurdy 156, 162.
'Abdul Kadir v. Saīma 96.
'Abdul Karīm Waḍḍ'aā 117.
'Abdur Raḥmān Ṣiddiqi von Sindh. XVII.
Abſchriften des Propheten 11.
Abu Bakr 16, 17, 18, 119.
Abu Chuḍemah Anſāri 18.
Abu Daūd 15, 144.
Abu Dj'aſar 15.
Abu Dj'afar Qummi 34.
Abu Ḥanifa 155, 158.
Abu Ḥurerah 19, 109, 119.
Abu Idris Alchoḷāni 156.
Abul Aſwad 24.
Abul Faḍl 77.
Abu Maſūd 156.
Abu Muſa Aſch'ari 20.
Abu Muſlim 30.
Abu Sa'īd al Chudri 156.
Abu Salma 199.
Adı ibn Jazid 59.
Agha Khan Imam Ḥaḍir 66.
Ahl' Bet 117.
Ahl ul Qurān 123.

Ahmad ibn' Hanbal 16, 22, 155, 159, 160.
Ahmet Agaeff XVII.
Āīn' Akbari 77.
Ajāt Ahkām 38, 39.
'Ajeschā 19, 155.
Al 'Amasch 155.
'Ali 117, 118.
Al Mamun 80.
'Āmir 24.
Amīr 'Ali 66, 78, 79, 121.
Anas 14, 119.
'Aqbah b. 'Umar Adj Djahni 156.
Arabien 146.
Aristotle XVII, 170, 171.
Asch Sch'abi 155.
Aslam 24.
Aslam Djiradjpuri 30.
Assyrien 26.
Averros XVII.

B.

Babel 12.
Babylonien 100.
Badruddin Tyebji 66.
Baghwī 15.
Basrah 21.
Behqī 16.
Bentham 72, 75.
Buchāra 21.
Buchāri 14, 15, 112.
Budeil 59.

C.

Chalddäisch 12.
Cheragh Ali XVI, 66, 78, 84, 103, 155.
Chulfa' Djor 185.

D.

Daud az Zahri 155.
Davids — Buch Davids 11.
Didar 'Ali 34.
Dirmi 144.

Djābir 119.
Djal al ud Din Effendi 66.
Djibrāil 11.

E.

Egypten 100.
„Emigranten“ 19.

F.

Fachrud Din Razi 160.
Fatimah 117.
Fez (Fas) 21.
Fil de Sina XVII.

G.

Ghul am Ahmed 183.
Griechenland 100.

H.

Hafsah 18, 19.
Hamilton XVII.
Hammad bin Zed 117.
Haram Qarschi 118.
Hasan Shahid Suhrawardy XVI.
„Helfer“ 14, 20.
Hindugesetz 68.
Hodefah 19.
Hurr ul Amli 34.

I.

Ibn' 'Arabi 31.
Ibn' Batutah 21.
Ibn' Chaladūn 25.
Ibn' Hazm 149.
Ibn' Madja 112.
Ibn' Masūd 19.
Ibrahīm Mazni 159.
„Imām“ 20, 21, 23.
Indjīl 29, 30.
Irāq 108, 109.
Ishaq b. Jāqūb 155.

J.

Jamāmah 17.

K.

Kaschfuz Zunun 25.
Kirmani 16.

L.

Les 155.
Loh' Mahfuz 179.
Lukas Buch Lukas 11.

M.

Madīna XVII, 13. 20, 146.
Madjm'a b. Djariah 20.
Madjduddin Fīrōzābādī 116.
Malīk 129, 155, 159.
Magogas von Alexandrien 25.
Marar 24.
Mafrūq 156.
Midrasch ha Zohar 178, 179.
Mikail 11.
Moskau 21.
Mozelah XV, 80.
Muad ibn' Djabal 14, 145, 146, 147.
Mudjāhid 155.
Mufti von Egypten 3.
Musa Begeoff 66, 100.
Muslamah bin Muchlid 20.
Muslim 112, 122.

N.

Nasāī 15, 112, 116.
Nasr b 'Āsim 24.
Nawāwī 159.
Nur-ul-Islam V.

O.

Obē ibn Kāb 14.
Organon 170.
Ozāi 155.

Q.

Qadi Abu Bakr 16.
Qasim Amin 66.
Qatadah 14.

R.

Richard Schmidt XVIII.
v. Rohland XVIII.
Rom 100.
Römergesetz 64, 68.

S.

Sād 19.
Sadjistāni 112.
Salim Murtada Hudeiah 19.
Sant Alf Thāni 4.
Schafa'ī 131, 155, 156.
Schah Waliullāh 9, 31.
Schareh Al Kindi 156.
Seech Abdulaziz Schaweisch XVII.
Seëchul Islam 66.
Schiller XVII.
Schi'a XV, 34, 117.
Schi'a Schulen 157.
Schriftbesitzer 29.
Spanien 20.
Sufjan ath Thuri 155.
Sunni XV, 117.
Sunni Schulen 156.
Seyd Ahmed Khan 4, 10, 11, 101, 114.
Syed Mahmud 96.
Syrisch 12.

T.

Tabri 155.
Tadalah bin 'Obēd 20.
Tamim ad Dari 20, 59.
Taqi Zadā XVII.
Talhah 19.
Tarich' Idrisi 21.
Tibbi 16.
Tirmidi 15, 112, 144.
Toisiqi 15, 16.
Torēt 29, 30.

U.

Ulmann XVII.
Umm' Salma 19.
'Uqiah b 'Āmir 20.
'Umar 13, 17, 18, 108, 109, 118, 119, 122.
'Umar bin Abdul Aziz 155.
'Uthmān 20, 21, 22, 23.

V.

Vedas 29, 74.

W.

Waraqa 20.
Waṣil ibn 'Aṭā 155.
Wundt XVII.

Y.

Yemen 145, 146.

Z.

Zahiri Schule 149.
Zarkaschi 15.
Zed ibn' Thabit 14, 15, 16, 17, 20, 21, 23.
Zend Aveſta 74.
Zoraſter 74.

Law
For
A136k
277773
Author Abdur Rahman, A F M
Title Eine kritische Prüfung der Quellen des Islamitischen Rechts.
DATE.
NAME OF BORROWER.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU